

Zeitschrift: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 2 (1851)
Heft: 1

Artikel: Die Gemeindsverhältnisse von Bern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert : ein historischer Versuch
Autor: Fetscherin
Kapitel: Die Gemeinde von Bern im vierzehnten Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Schultheiß (Cuno Münzer) Rätthen und gesammten Burgern der Stadt Bern²⁶⁹⁾. Dieselben schenken ihm nämlich die der Gemeinde gehörende Allmende an dem Hügel auf welchem das Kloster steht und der Fläche unter diesem Hügel an der Aare als freies ruhiges Eigenthum: und da diese Schenkung, wie ausdrücklich in der Urkunde bemerkt ist, „frei mit allgemeiner Zustimmung“²⁷⁰⁾ geschieht, so haben wir und dieselbe wohl als in einer Gemeindeversammlung geschehen zu denken²⁷¹⁾. Wir dürfen sie in den jetzt wieder günstiger sich gestaltenden Verhältnissen Bern's als eine Art Sühne früher in bedrängten Zeiten gegen dieselben Brüder geübte Härte ansehen.

Die Gemeinde von Bern im vierzehnten Jahrhundert.

Verfolgen wir nun die von der Gemeinde und ihrer Wirksamkeit im vierzehnten Jahrhundert erhaltenen mehr oder minder deutlichen Spuren, so darf uns nicht etwa täuschen, wenn wir in diesem Jahrhundert die Gemeinde von Bern zahlreicher erwähnt finden, als es im eben verflossenen dreizehnten Jahrhundert der Fall war, also daß wir uns dem Irrthume hingäben, an eine höhere Thätigkeit und Wirksamkeit der Gemeinde in der späteren Zeit zu glauben, als es in der früheren Zeit der Fall gewesen war. Wir glauben vielmehr umgekehrt schon hier gebahnt und vorbereitet zu sehen — wenn auch hier wohl noch ohne tiefergehenden Plan — daß die Gemeinde nur der Form wegen nach älterm Sprachgebrauche genannt ist, z. B. in einer Urkunde, ohne daß die Gemeinde wirklich verhandelt hätte und wirklich versammelt gewesen wäre. Genaueres und sorgfältigeres, wenn auch mühsameres Nachforschen möchte vielleicht noch etwas genauer auf den Zeitpunkt

²⁶⁹⁾ C. M. Scult. Conss. et universi Burgenses Ville Bernensis.

²⁷⁰⁾ de communi consensu libere.

²⁷¹⁾ Bern feria II infra ascensionem Domini 1299 (May 26.).

führen können, wo die in den ältern Urkunden vorkommenden Ausdrücke „Schultheiß, Rätke und sämmtliche Bürger“ oder „Schultheiß, Rätke und die Bürger gemeinlich“, oder auch nur kürzer „Schultheiß, Rätke und die Bürger (von Bern)“ allmählig sich in späterer Zeit in den Sprachgebrauch umwandelten, nach welchem dieser letzte Ausdruck (Schultheiß, Rätke und Bürger) wohl nicht ohne Absicht, wenn auch den spätern weniger bewußt — durchaus nicht anders mehr gebraucht wurde, als um die beiden Rätke mit dem Vorsteher zu bezeichnen, wenn auch aus den Bemühungen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts diesen Begriff zu verifiziren gewissermaßen gar wohl erhellt, wie wenigstens eine Ahnung noch vorhanden war, daß obiger Ausdruck in früherer Zeit eine andere Bedeutung gehabt habe.

Es erklärt sich die öftere Erwähnung der Gemeinde im vierzehnten Jahrhundert ganz einfach daraus, daß sich aus demselben wie ganz natürlich eine größere Menge von Urkunden erhalten hat, und daß das bernische Gemeinwesen gegen die sehr beschränkten Anfänge in seinem ersten Jahrhundert, dagegen im folgenden eine sehr bedeutende Ausdehnung gegen die noch selbst am Ende des erstern Zeitraumes sehr dürftige Wirksamkeit gewonnen hat. Wir geben hiefür die einschlagenden Belege.

Es ist die Gemeinde von Bern z. B., welche wie im vorigen Zeitraume, Bündnisse schließt, Burgrechte errichtet, Erlaubniß zu Schließung von solchen (laut vorhandener Bünde) gibt und empfängt, Sühnungsvergleiche und andere Uebereinkünfte schließt, in Schirm aufnimmt, Verbündete für ihre geleistete Hülfe belohnt, Friede schließt, natürlich also auch den Krieg erkennt, sowie Steuern und Zellen auslegt oder sie bestimmt; sie ist's ferner, welcher die alten Freiheiten und Rechte bestätigt werden, sie erläßt Gesetze und Verordnungen, um so speziellere, je aus früherer Zeit wir dieselben angeführt finden; von ihr gehen endlich auch bedeutendere Käufe aus.

Wir suchen, so weit es sich thun läßt (da Beides oft in einander greift), jene als mehr die äußern Verhältnisse der Gemeinde betreffend, von diesen — den innern Verhältnissen

— zu scheiden, jene vorauszuschicken, diese nachfolgen zu lassen zu einiger Erleichterung der Uebersicht.

So wird von Schultheiß, dem Rathe und der Gemeinde von Bern ein Bündniß und Burgrecht geschlossen mit Frau Elisabeth, Gräfin von Kyburg, Hartmann und Eberhard, den Söhnen Graf Hartmanns sel. von Kyburg, von Ulrich von Thor, Ritter, Pfleger und Schirmer der Herrschaft; endlich von Schultheiß, Räten und Gemeinden von Burgdorf und Thun — von jetzt an bis auf St. Joh. Bapt., und von da auf zehn Jahre, Dienstag in der Osterwoche im April (4. April) 1301¹⁾, welche (Bund und Burgrecht) von Eben denselben im Mai 1311 mit den Burgern der Stadt Bern erneuert werden²⁾.

Ebenso wird von Schultheiß (Cuno Münzer), Räten und Gemeinde von Bern einerseits³⁾, sowie von Schultheiß, Räten und Gemeinde von Laupen andererseits ein Bund von da auf St. Joh. Bapt. und von hier noch auf zehn Jahre geschlossen, im Jahr 1301⁴⁾. Auch dieser wird 1310 erneuert. Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern erneuern im Jahr 1306 den 1297 auf zehn Jahre geschlossenen Bund mit Biel⁵⁾; Graf Rudolf, Herr zu Neuenburg, schließt Anfangs des Jahres 1308 ein Burgrecht mit Schultheiß, Räten und der Gemeinde der Bürger von Bern⁶⁾.

In bedeutsamer Zeit söhnen sich die Schwesterstädte Bern und Freiburg aus zu Laupen am Palmsonntage 1308, indem Schultheiß (Lorenz Münzer), Räte und Gemeinde von Bern ihre Miteidgenossen von Freiburg um allen von ihnen

¹⁾ S. W. 1826, S. 589, Staatsarchiv von Bern.

²⁾ Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

³⁾ Scult. conss. et universitas de Berno.

⁴⁾ (Mai 24.) Staatsarchiv von Bern, S. W. 1830, S. 372.

⁵⁾ Scult. conss. et universitas burgensium de Berno. Staatsarchiv von Bern und Regg. des Bieler Archivs (von Hrn. Dr. Blösch). Urkunde 201. — 1306, Sept. 29.

⁶⁾ Scult. conss. et communitas burgensium de Berno, Febr. 29. 1308. (ab incarnat. Di.) Staatsarchiv von Bern.

erlittenen Schaden freisprechen. Besiegelt wird die Sühne mit dem Siegel der Gemeinde von Bern⁷⁾. Es war wohl die Besorgniß der bedenklichen Zeitläufe, welche nach dem unerwarteten Ereigniß (der Ermordung König Albrechts, am 1. Mai 1308) eintrat, welche so bald nachher Bern antrieb, sich durch erneuerte Bündnisse und Burgrechte zu stärken; so wie das durch dieses Ereigniß herbeigeführte wankende Ansehen Desreichs in den sogenannten vordern Landen einzelne Schritte wie den unmittelbar folgenden erklären mag. Es übergibt nämlich Graf Otto von Straßberg (gleich Anfangs dieser nach Albrechts Tode eingetretenen Reichsvacanz) den Burgern von Bern die Hut der Feste Laupen zu des Reichs Handen, mit Geding, die für die Burghut angewiesenen Pfund 100 in Bern zu überantworten; den Forst sollen die von Bern zu ihren Handen besitzen und nießen⁸⁾.

Wenige Tage nachher erneuern Ammann und ganze Thalschaft von Hasle⁹⁾ den alten Bund¹⁰⁾ (von 1275, wenn nicht noch weiter zurück, s. o. zu 1255), den sie mit ihren Freunden, dem Schultheiß und der Gemeinde von Bern¹¹⁾ bisher gehabt; sie verheißen Schultheiß, Rätthen und der Gemeinde von Bern auf zuverlässige Mahnung zu helfen¹²⁾.

Als erste Frucht der Ausöhnung mit Freiburg gestatten nun in Gemäßheit schon früherer Bünde Schultheiß, Rätthe und Gemeinde von Freiburg ihren Freunden und Miteidgenossen Schultheiß, Rätthen und der Gemeinde von Bern den Edeln Herrn Johann von Ringgenberg zu ihrem

⁷⁾ 1308 April 7. Scult. cons. et universitas in Berno. Staatsarchiv von Bern, S. W. 1827.

⁸⁾ Zu Bremgarten bei Bern, 8. Mai 1308, S. W. 1827, S. 464, vergl. Jussinger Seite 56.

⁹⁾ Tota civitas vallis de Hasle.

¹⁰⁾ Antiquam confederationem.

¹¹⁾ Inter scult., cons. et universitatem de Berno hactenus habitam.

¹²⁾ Scult. cons. et communitati de Berno. 1308 Mai 18, Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829.)

Mitbürger anzunehmen, mit dem Siegel der Gemeinde bekräftigt im Juni 1308¹³⁾.

Im Herbst 1308 erneuern Schultheiß, Rätthe und Gemeinde von Bern und Solothurn¹⁴⁾ ihren frühern Bund auf ewig und behalten Niemand vor, denn ihre Herrschaft und das römische Reich; besiegelt mit den Siegeln der beiden Gemeinden¹⁵⁾. Bern erkennt also das Reich an; noch war kein römischer Kaiser dem Ermordeten nachgefolgt, erst im November dieses Jahres 1308 wurde Heinrich von Luxenburg an das Reich gewählt und Anfangs des folgenden Jahres zum König gekrönt. Wie einst der Savoyer, dann die Berner vor König Rudolfs Zeit in der Reichserledigung und allgemeinen Verwirrung die Einkünfte des Reichs selbst bezogen, welche dann König Rudolf bezog und ihnen dann den ungesetlichen Bezug derselben nachließ, so bezogen die Berner dieselben wohl auch wieder nach König Rudolfs Tode, sie oder ihr Schirmherr, der Graf von Savoi, bis König Adolf austrat, der sie wieder durch seinen Reichsvogt zu des Reichs Händen beziehen ließ; ebenso im Zwischenreich nach König Adolfs und zuletzt ebenso nach König Albrechts Tode, wie wir aus folgenden Urkunden ersehen.

König Heinrich bestätigt zu Breisach auf Bitte der „fürsichtigen Männer“, der Bürger von Bern, ihnen ihre

¹³⁾ *Sculteto consulibus et communitati de Berno* 1308 Juni 5., Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1831.)

¹⁴⁾ *Scuit. cons. et communitas de Berno*.

¹⁵⁾ *In perpetuum*. 30. September 1308, (S. W. 1817), *Freiheiten-Buch* S. 67. (Dieses Buch, eine Sammlung alter Freiheitsbriefe und Bündnisse u. s. w. auf Pergamentblättern aus dem vierzehnten Jahrhundert, führt auch den Titel: *Spruchbuch A*, unter welchem es von Andern citirt worden, wo es aber mit einem andern gleichlautenden Buche verwechselt werden kann, einer andern und zwar fortlaufenden Sammlung von sogenannten *Deutsch-Spruchbüchern A, B, C u. s. w.* von 1411 an beginnend. Wir behalten daher jene genauere Bezeichnung bei).

Rechte und Freiheiten¹⁶⁾; einige Tage später erteilt er ihnen zu Basel die Freiheit vor fremden Gerichten¹⁷⁾.

Wie schon König Albrecht den Grafen Otto von Straßberg zum „gemeinen Reichsvogt in Burgundien“ bestellt hatte¹⁸⁾, so vertraute König Heinrich diesem in jenen Gegenden angesehenen Manne die nämliche Stellung an. Indem er die Burg von Laupen wieder zu des Reichs Händen nimmt, gelobt er „als Landvogt des Reichs zu Burgundien“ nicht lange nach jenen Freiheitsertheilungen den von des Reichs wegen ihm empfohlenen „Bürgern der Stadt von Bern“, zu handhaben ihre Handfeste und Rechte, sie an den Rechten der Stadt und am Forste nicht zu beschweren. Auch wird ihnen verfofen (verziehen), was sie von des Reiches Rechten (Einkünften) bis auf heute eingenommen¹⁹⁾; natürlich werden diese Einkünfte von jetzt an wieder zu des Reichs bezogen. Es scheint der Verlust dieser eine Zeit lang bezogenen in Berns damaliger Lage nicht unbedeutenden Einkünfte den Bernern nahe gegangen zu sein, und man muß fast auf Uebergriffe schließen, die sie sich in dieser Hinsicht zu Schulden kommen ließen; wozu die Kosten für den ehrenvollen Empfang des Königs Heinrich in Bern (Anfangs Mai 1309) so wie die Ausrüstung der Hülfsvölker bei den noch geringen Einkünften der Stadt Veranlassung gewesen sein mag, bei der länger dauernden Abwesenheit des Reichsoberhauptes in Italien²⁰⁾. Uebrigens mag schon finanzielle Ver-

¹⁶⁾ *Providi viri, cives Bernenses*. April 10. Staatsarchiv von Bern.

¹⁷⁾ April 15. Staatsarchiv von Bern.

¹⁸⁾ *Advocatus in Burgundia generalis* (anno annunciationis D.) 14. Jan. 1301. S. W. 1827, S. 272.

¹⁹⁾ 1309 April 23. S. W. 1827, S. 234. Der Ausdruck: „die Bürger von Bern“ für das Weitläufigere: Schultheiß, Räte und die Gemeinde von Bern, treffen wir nicht selten in fremden Urkunden; offenbar ist Beides gleichbedeutend.

²⁰⁾ Den ehrenvollen Empfang des Königs in Bern meldet die *cronica de Berne*, *honorifice est receptus*, und der Dienste an Kaiser Heinrich in Lombar den erwähnt die unten anzuführende Freiheitsurkunde von Carl IV, 1348.

legenheit bei dem so lange andauernden kostspieligen Aufenthalte in Italien den König zu dem folgenden, wie zu andern ähnlichen Schritten bewogen haben. Kurz nachdem er in Folge harter Kämpfe in Rom endlich zum römischen Kaiser gekrönt worden²¹⁾, so verfügt er daselbst in finanzieller Bedrängniß und dankbar für geleistete Dienste über einen Theil dieser Einkünfte, indem er dem Grafen Hugo von Buchegg für 120 Mark Silber den Zoll zu Bern und die Cawerschen daselbst²²⁾ versetzt, „woran ihn und seine Erben, Schultheiß, Rätthe und unsere „Bürger zu Bern nicht hindern, sondern ihm hiezu behülfs- „lich sein sollten“²³⁾. Die hier ziemlich unzweideutig ausgesprochene Besorgniß scheint nicht ungegründet gewesen zu sein, denn kaum drei Jahre später verpfändet Graf Hugo von Buchegg, Schultheiß zu Solothurn, dem Schultheißen, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern um Pfund 240 das Einkommen des Zolls und der Cawerschen in Bern, so wie er auch erklärt, daß weder er noch seine Nachkommen sie um den Schaden beschweren „wegen des von denselben an dem Zolle „und den Cawerschen bis auf diesen Tag bezogenen Nutzens“²⁴⁾. Der Gegenbrief hierum von Schultheiß, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern an den Grafen Hugo von Buchegg ist vom nämlichen Tage²⁵⁾. Im November desselben Jahres quittirt Graf Hugo von Buchegg für Pfund 200, welche er hiefür vom Schultheiß und der Gemeinde von Bern empfangen²⁶⁾. Endlich verkauft er im Jahre 1331 den ihm von Kaiser Heinrich verpfändeten Zoll der Gemeinde von Bern, und die Lombarden in dieser Stadt aufrecht und red-

21) 1312 Juni 29., siehe Sism. hist. des republ. Ital. T. IV, 331.

22) Thelonium nostrum in Berno et Cawerschin ibidem (die Cawerschen von Caorsa in Italien, gewöhnlich die Lamparter, welche die Geldgeschäfte machten).

23) Romæ, Juli 8. 1312. S. W. 1827, Seite 183. Böhmer, Reichsregg. Nr. 497.

24) 1315 August 18. S. W. 1827, Seite 184.

25) Bei Wurtemberg, die Grafen von Buchegg. Reg. 149.

26) Freitag nach Martini 1315. S. W. 1827, Seite 186.

lich der Gemeinde der vorgenannten Stadt von Bern, um die ihm bezahlten 120 Mark Silbers²⁷⁾. Die endliche Bestätigung durch das Reichsoberhaupt im Jahre 1348 werden wir unten näher zu betrachten haben.

Wir sehen hieraus, daß Bern noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts unter einem Reichsvogte stand, der mit den nämlichen Rechten und Befugnissen ausgerüstet war, wie die Reichsvögte im dreizehnten Jahrhundert; wir sehen aber auch, wie die Berner, staatsklug mehr, denn auf eigentliches Recht gegründet, sich diesem Abhängigkeitsverhältniß zu entziehen strebten, bis ihnen dieses endlich durch kluge Benützung günstiger Umstände gelang. Nach dieser kurzen Abschweifung über die Verhältnisse Berns zum Reiche kehren wir wieder zur Darstellung der Wirksamkeit der Gemeinde von Bern zurück.

Es gestatten 1309 Ende Jahres Schultheiß, Rätche und Gemeinde von Freiburg freundschaftlich ihren Miteidgenossen und Freunden Schultheiß, Rätchen und der Gemeinde von Bern²⁸⁾, die Gräfin Elisabeth von Kyburg, die Grafen Hartmann und Eberhard ihre Söhne, und die Städte Burgdorf und Thun zu Bürgern und Miteidgenossen aufzunehmen, zugleich mit Herrn Ulrich vom Thor, so lange er Pfleger besagter Herrschaft von Kyburg sein wird²⁹⁾. Umgekehrt gestatten dann Schultheiß, Rätche und Gemeinde von Bern³⁰⁾ 1310 ihren lieben Miteidgenossen von Freiburg den Edeln Herrn Ludwig von Savoi zum Bürger aufzunehmen³¹⁾. Hinwieder gestatten ebendenselben von Freiburg ihre Miteidgenossen Schultheiß, Rätche und der Gemeinde in Bern³²⁾ 1311 im März die

²⁷⁾ Mai 8. S. W. 1827, Seite 187.

²⁸⁾ Scult. cons. et communitati de Berno.

²⁹⁾ Fer. IV a. f. b. Thomæ Ap. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1813.)

³⁰⁾ Scult. cons. et communitas in Berno.

³¹⁾ 1310 Sept. 28. S. W. 1828, Seite 85. Rec. dipl. II, 43, Urfunde 85.

³²⁾ Scult. cons. et universitas in Berno.

von Biel zu ihren Mitbürgern aufzunehmen³³). In dem Bunde der beiden Städte Freiburg und Biel von obigem Tage behalten beide Theile die Bürger von Bern als ihre Mitbürger vor und deren Schultheiß wird (bei gleichen Sätzen in Zwistigkeiten) zum Obmann bestimmt³⁴). Einige Jahre später, im August 1317, gestatten Schultheiß und Gemeinde von Freiburg, ihren Freunden und Eidgenossen, Schultheiß, Räten und der Gemeinde in Bern, den Commendur von Suozmanswald (Sumiswald) zu ihrem Mitbürger aufzunehmen³⁵).

Als Burkard der Senne, Ritter, die Kraft der Berner und ihrer Verbündeten zu seinem Schaden erfahren, söhnt er sich 1314 mit den Bürgern und mit den Gemeinden von Bern und Solothurn aus; sie sollen ihm den Schaden um die Zerstörung der Burgen zu Münsingen und Balmegg^{35b}) ersetzen nach dem Spruche Herrn Johannes von Weissenburg, und sie (die Bürger von Bern) sollen ihn auch schirmen und halten wie einen Bürger von Freiburg und ihren Miteidgenossen³⁶). Der Senne wich, wie andere vor und nach ihm gethan, dem Kriegsglücke Berns, nahm da Burgrecht und baute ein schönes Haus an der Kirchgasse³⁷).

Zu Gümminen gehen Ende Februar 1318 die Schultheißen, Räte und Bürger oder Gemeinden der Städte von Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel³⁸) ein neues Bündniß zu gegenseitigem Schutze innert bestimmten Grenzen ein, Bern behält den Grafen Hartmann von Kyburg, Landgrafen von Burgund vor³⁹).

³³) *Berno*, März 14. *Rec. dipl.* II, 53, Urfunde 89. Auch bei Dr. Blösch, *Rea. des Archivs von Biel*.

³⁴) *Burgenses de Berno*. *Rec. dipl.* Ibid. Urfunde 90.

³⁵) Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1831.)

^{35b}) Im Jahr 1311, nach der *cronica de Berno*.

³⁶) Samstag nach Ostern. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1826.)

³⁷) Gullinger, Seite 61.

³⁸) *Scult. cons. et burgenses seu universitates villarum de Friburgo, de Berno, de S. M. et B.*

³⁹) Febr. 27. S. W. 1826, S. 80. *Rec. dipl.* II, 64, Urf. 93.

Nachdem im Mai 1318 die Berner dem Walthar Kerro seine Burg Kerrenried zerstört⁴⁰⁾, nahm derselbe das Burgrecht zu Bern an. Im März 1320 erscheint Werner Kerro Domi-
cellus (Junfer) urkundlich als Zeuge unter den Bürgern Berns. Wenige Wochen vorher erklärte Chun(o) Kerre Ritter als Sühne um des an ihrem Bürger Johannes Winkler sel. begangenen Todtschlags dem Schultheissen, dem Rathe, den CC und der Gemeinde von Bern, ihr Burgrecht auf ewig verloren zu haben, und dazu die Besserung (Buße) zu thun, welche sein lieber Herr Graf Eberhard von Kyburg, Probst zu Amoldingen, ihn heißen wird; und soll so um allen Schaden mit den Bürgern und der Gemeinde von Bern versühnt sein⁴¹⁾.

Die nach Kaiser Heinrich VII Tode⁴²⁾ (1313) zwistige Königswahl zwischen Herzog Friedrich von Oestreich und Herzog Friedrich von Baiern war den Bernern nicht unerwünscht, die so ohne Reichsvogt blieben bei keinem allgemein anerkannten Reichsoberhaupte; wie früher wußten sie wieder die Reichseinkünfte zu ihren Händen zu ziehen, so daß der Graf von Buchegg für besser fand, ihnen seine daherigen Rechte zu verkaufen. Wie sich nun Alles im Reiche zwischen obigen beiden Bewerberparteierte, scheinen die Berner eine Zeit lang sich auf Oestreichs Seite geneigt zu haben, bis ein unerwartetes Ereigniß sie — für einige Zeit wenigstens — dessen Nebenbuhler zuwandte. Im April 1322 bestätigt Friedrich (von Oestreich), römischer König, zu Colmar den Bürgern und der Stadt Bern⁴³⁾, daß sie vor kein fremdes Gericht gezogen werden sollen, so lange ihr Schultheiß bereit sei, jedem auf seine Klage sein Recht widerfahren zu lassen, sowie er zwei Tage später ebendasselbst die Ebdenselben von Friedrich II und seinen Nachfol-

⁴⁰⁾ Cronica de Berno. Gussinger, Seite 66.

⁴¹⁾ 1320 Jan. 31. Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

⁴²⁾ Er war zu Buonconvento gestorben, nicht an Gift, wie lange irrig geglaubt wurde, sondern in Folge eines Fiebers. Siehe Bertholds Römerzug, Theil II, Beilage.

⁴³⁾ *Civibus nec non civitati nostræ Bernensi.*

gern verliehenen Rechte, Vergünstigungen und guten Gewohnheiten bestätigt⁴⁴⁾. Mag immerhin Friedrichs Unglück bei Mühldorf im Herbst dieses Jahres⁴⁵⁾ die Berner von ihm abzuwenden beigetragen haben, immerhin ist es wohl ein anderes, sogleich zu berührendes Ereigniß, welches sie Ludwig dem Baier näher brachte.

Den langen Bruderzwist des feindlich gesinnten Brüderpaares (Hartmanns und Eberhards von Kyburg) hier weitläufiger zu erwähnen, kann nicht der Ort sein; wir haben es nur mit den Folgen des unglücklichen Mordes des ältern Grafen Hartmanns auf der Burg zu Thun, welcher dem jüngern Bruder Eberhard oder vielmehr seinen Anhängern zur Last fällt, zu thun.

Als der Unwille der über den Mord des Grafen Hartmann erbitterten Bürger von Thun sich gegen Eberhard wandte, suchte dieser Schutz und Hülfe bei Bern, mit dem er früher verbunden gewesen und wo er Freunde zählte. Er mochte ihnen die einstige Erwerbung dieser wichtigen Stadt in Aussicht stellen; sie rasch ihm zu Hülfe nöthigten Thun und bald auch die übrigen Kyburgischen Besitzungen, den Grafen als ihren nunmehrigen Herrn anzuerkennen. Noch hielt sich dieser aber keineswegs für gesichert, daher er im Herbst des folgenden Jahres Burg und Stadt von Thun um Pfund 3000 dem Schultheißen und der Gemeinde der Stadt von Bern verkauft⁴⁶⁾. Einige Tage später gibt er dem Schultheißen, Rathe und Gemeinde von Thun Kunde von diesem Verkaufe an den Schultheißen und die Gemeinde der Stadt von Bern und entläßt die von Thun ihrer ihm geleisteten Eide, die sie nun den vorgenannten Burgern von Bern schwören sollen⁴⁷⁾. Darauf bestätigen Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Bürger von Bern dem Rathe,

⁴⁴⁾ 1322 16. und 18. April. S. W. 1828, Seite 37 und 38.

⁴⁵⁾ September 28.

⁴⁶⁾ 1323 Sept. 21. *Sculteto et communitati de Berno*. Staatsarchiv von Bern. Freiheitenbuch f. 47. (S. W. 1830.)

⁴⁷⁾ Sept. 28. Bei Rubin S. 177. (S. W. 1830.)

Burgern und der Gemeinde von Thun ihre Handfeste, Rechte und guten Gewohnheiten⁴⁸⁾, und am 15. Oktober hernach huldigen Rath und Gemeinde der Stadt Thun dem Rathe, den Burgern und der Gemeinde der Stadt von Bern, was je alle zehn Jahre erneuert werden soll.

Dieses Verhältniß brachte nun Bern auch dem Nebenbuhler Friedrichs von Oestreich näher, denn am 31. Oktober 1323 bestätigt Ludwig (von Baiern), römischer König, den durch seine Lieben, Getreuen „die Rätthe und Bürger von Bern“ mit Graf Eberhard von Kyburg um die Feste und Stadt Thun gemachten Vertrag⁴⁹⁾. Dann bestätigen Schultheiß, Rätthe, die CC und die Gemeinde von Bern dem Kloster Interlaken das von ihren Vordern denselben gegebene Burgrecht nebst der Freiheit von Abgaben, namentlich auch wegen der an Bern von Interlaken zum Kaufe von Thun gesteuerten Pfund 100⁵⁰⁾. Endlich nimmt Graf Eberhard von Kyburg gegen Ende Jahres von Schultheiß und Gemeinde von Bern (welche Burg und Stadt Thun von ihm erkaufte) um einen jährlichen Lehenszins von einer Mark Silber dieselben wieder zu Lehen; im dahierigen Vertrag (für Bern: der Schultheiß, der Rath und die Gemeinde der Burger der Stadt von Bern) wurde auch beidseitig festgesetzt, wie die von Thun den Burgern und der Gemeinde der Stadt von Bern⁵¹⁾ helfen sollen außer gegen ihn und ihm außer gegen sie⁵²⁾. Es ist klar, daß dem Grafen Eberhard die Wiederlösung nach zehn Jahren — der Eid soll von den Thunern alle zehn Jahre erneuert werden — von den Bernern gestattet worden sein muß; da er sich wohl schwerlich auch in dieser Noth zum bleibenden festen Verkaufe verstanden haben dürfte seiner schönsten Besitzung;

⁴⁸⁾ Oktober 7. Bei Rubin S. 178. (S. W. 1830.)

⁴⁹⁾ *Consules et cives de Berno.* S. W. 1826, Seite 263.

⁵⁰⁾ November 22. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Int. 229. (S. W. 1828.)

⁵¹⁾ So öfter, oder auch nur der Gemeinde von Bern.

⁵²⁾ Dezember 7. 1323. Bei Rubin Seite 179 flg. Freiheitenbuch fol. 50.

hingegen mochten sich die Berner der Hoffnung hingeben, Eberhard dürfte ohne eheliche Leibeserben absterben oder diese hinwieder keine Leibeserben hinterlassen, so daß sein Stamm ausstürbe, in welchem Falle laut eben diesem Vertrage Thun „ohne Widerrede“ der Gemeinde der Stadt zu Bern überantwortet werden sollte.

Wenn auch Bern sich in dieser Hoffnung schwer täuschte⁵³⁾, so verlor es demungeachtet diese wichtige Erwerbung nicht aus den Augen, bis sie endlich seinen beharrlichen Bemühungen zu Theil wurde.

Es mag die Borausicht, daß diese Verhältnisse zu Graf Eberhard von Kyburg für Bern allerhand Verwicklungen nach sich ziehen dürften, die Berner bewogen haben, auch in weiterer Entfernung sich rüstige Freunde und Helfer zu erwerben. Nach einer Zusammenkunft ihrer Boten mit denen der drei Waldstädte zu Lungern, kamen Schultheiß, der Rath und die Gemeinde von Bern mit derselben, „einer Eidgenössi“ im Sommer 1323 überein⁵⁴⁾.

Im Jahr 1326 verpflichten sich Graf Eberhard von Kyburg und seine Gattin Anastasia (Freiin von Signau) gegen Schultheiß, den Rath und die Bürger gemeinlich von Bern, wegen der vielen ihnen von Bern geleisteten Dienste Burg und Stadt von Burgdorf innert den nächsten zwanzig Jahren (von 1323 an zu rechnen) weder zu verkaufen noch zu versetzen. Ebenso verspricht auch die Gräfin Anastasia von Kyburg der vorgenannten Gemeinde von Bern mit dieser Stadt und Burg behülflich zu sein⁵⁵⁾.

Als Ludwig (von Baiern), römischer König, im Jahr 1326 durch den Tod Herzog Leopolds von Oestreichs seines gefährlichsten Gegners entledigt worden, zog er im Frühjahr 1327 nach Italien, wo er längere Zeit weilte, und obwohl er

⁵³⁾ Eine Urkunde von 1363, (S. W. 1823, Seite 405) gibt die Namen von sechs Söhnen Graf Eberhards.

⁵⁴⁾ 1323 August 8. Der Brief (nach der von Bern an Obwalden gegebenen Urkunde) bei Tschudi I, 296 b.

⁵⁵⁾ 1326 im August. Freiheitenbuch fol. 78 b. (S. W. 1826.)

bereits im Januar 1328 zu Rom zum Kaiser gekrönt war, erst zwei Jahre nachher nach Deutschland zurückkehrte. Diese lange Abwesenheit nöthigte die Städte im Reiche für sich selbst und ihre Sicherheit zu sorgen. Am 20. Mai 1327 traten die Rätthe und Bürger von Zürich und Bern⁵⁶⁾, Worms, Speier, Straßburg, Basel u. s. w., nebst dem Grafen Eberhard von Kyburg in eine Verbindung, von hier auf Georgen- tag, sowie von da noch auf ein Jahr, welcher Verbindung wenige Tage nachher die Landleute gemeinlich von Uri, Schwyz und Unterwalden beitraten⁵⁷⁾. Bei der immer noch fortdauernden Abwesenheit Kaiser Ludwigs in Italien schließen im März 1329 die Rätthe und die Bürger gemeinlich der Städte Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Zürich, Bern u. s. w. eine neue Verbindung von hier auf St. Georgen und von da auf weitere zwei Jahre⁵⁸⁾. Endlich erwähnen wir hier noch des Zusammenhangs wegen des am 17. Juli 1333 zu Baden geschlossenen großen Landfriedens, welchen schließen für die vorderösterreichischen Städte die Rätthe und alle Bürger gemeinlich mit ihren von Oestreich gesetzten Pflegern, ferner die Rätthe und die Bürger der Städte Basel, Zürich, Konstanz, St. Gallen, Bern, Solothurn, die Grafen Rudolf von Nidau, Heinrich von Fürstenberg und Eberhard von Kyburg, von hier bis Martini und von da noch fünf Jahre⁵⁹⁾.

Anfangs Jahres 1329 tritt das Johanniterhaus in (München) Buchsee in Burgrecht mit dem Schultheißen, Rath und den Bürgern von Bern⁶⁰⁾. Ein Jahr später schließt Johann (von Chalons), Bischof von Lausanne und Verweser

⁵⁶⁾ Wir haben oben bereits aufmerksam gemacht, wie in diesen fremden Urkunden der Ausdruck (die Rätthe und) die Bürger für: die Gemeinde der Bürger gebraucht wird.

⁵⁷⁾ Mai 29. 1327. Freiheitenbuch fol. 79. Pfingstwoche.

⁵⁸⁾ März 16. Freiheitenbuch. Die Urkunde auch bei Tschudi I, Seite 310 fgg.

⁵⁹⁾ Die Urkunde bei Tschudi I, 328 fgg.

⁶⁰⁾ 1329 Jan. 22. Freiheitenbuch fol. 28.

des Bisthums Basel ein Burgrecht mit Schultheiß, Räten und der Gemeinde von Bern, von hier (im Merzen) auf Ostern und von da auf 6 Jahre⁶¹). Einige Monate später verbinden sich der Ammann und die Landleute gemeinlich von Guggisberg auf zehn Jahre zu den Bürgern und der Gemeinde von Bern⁶²). Im folgenden Monat nimmt Graf Aymo von Savoy nach alter Verbindung seiner Vorfahren Burgrecht auf zehn Jahre mit Schultheiß, Räten und ganzer Gemeinde von Bern. Als solcher verheißt er ihnen auf seine Kosten zu helfen; dafür hat er aber nicht vor ihren Gerichten zu stehen, noch die Steuern zu bezahlen; hingegen wenn er vor dem zehnten Jahre sein Burgrecht zu Bern aufgibt, so verbleibt ihnen sein Bürgerrechtshaus zu Bern, welches er um 50 Mark daselbst erwerben muß⁶³). Außer der alten Verbindung dieses Hauses mit Bern trug zu diesem Burgrecht in dieser Zeit wohl auch der Umstand bei, daß Aymo Besitzer der Reichspfandschaft von Graßburg war, daher wir beide Burgrechte im Zusammenhang zu betrachten haben.

Im Herbst des Jahres 1331 erklärt Burkard von Tanzenfels (bei Sursee?) seine Ausföhnung mit den Bürgern allen gemeinlich von Bern⁶⁴). Bald nachher nehmen Graf Albrecht von Werdenberg und seine Ehefrau Katharina (Schwester Graf Eberhards von Kyburg) Burgrecht zu Bern, indem sie um 20 Mark Silber einen Udel kaufen auf dem Säßhause des Schultheißen zu Bern Johann von Bubenbergs des jüngern, Ritters, mit Beding, daß sie mit Oltinzen, der Burg, Leuten und Gut Bern sollen berathen sein und helfen von nun an zwanzig Jahre lang. Gingen sie innert diesen zwanzig Jahren muthwillig aus dem Bunde, so sollen die 20 Mark Silber diesen Bürgern von Bern verfallen.

⁶¹) Scult. cons. et unanimitas s. universitas oppidi in Berno; im Texte dann universitas Burgensium de Berno. 1330, März 12. Staatsarchiv von Bern.

⁶²) 1330 August 2. S. W. 1828, Seite 682.

⁶³) 1330 Sept. 17. S. W. 1827, S. 149.

⁶⁴) 1331 Sept. 2. S. W. 1826, S. 478.

Hierum waren sie aber wie die Obigen von dem Gerichte der Stadt und den Steuern frei⁶⁵⁾.

Um der Ansprüche willen ihres Mitbürgers des Alt-Schultheissen Johannes von Kramburg, welche dieser auf die Burg Banel (bei Saanen) erhob, war Bern in Zwist und Fehde gerathen mit Peter von Greierz, Herrn von Banel, und gegenseitige Verwüstungen hatten stattgefunden, bei denen aber besonders sogenannte Ausbürger von Bern gelitten zu haben scheinen. Beiden Theilen befreundet, legte diese Fehde durch einen Schiedspruch zwischen Petern von Greierz, Herrn von Banel, mit seinen Helfern, und Schultheissen Johann von Bubenberg, nebst mehreren angesehenen Bernern, als Bevollmächtigten durch die gesammte Gemeinde, bei, indem er jenen zu einer Entschädigung von Pfund 800 an die Berner verfällt, welche ihren Schaden selbst auf die Summe von Pfund 2000 geschätzt hatten. (Um die Burg Banel selbst blieb der Streit einstweilen unausgetragen)⁶⁶⁾.

Die Verbindlichkeit, welche Graf Eberhard von Kyburg den Bernern hatte, welche ihm in der Noth beigestanden, so wie die daher eingegangenen Verpflichtungen mochten ihm allmählig lästiger und drückender werden^{66b)}, um so mehr, als nach und nach der Unwille über jene grause Unthat (an welcher jedenfalls Eberhards Parteigänger Schuld trugen, wenn nicht er selbst) verraucht war, so daß er nun leichter Freunde und Bundesgenossen fand und er sich nun überreden mochte, er dürfte auch ohne die Berner und ohne so große Opfer auch

⁶⁵⁾ Sept. 5. 1331. Staatsarchiv von Bern.

⁶⁶⁾ Die Bevollmächtigten *per universitatem omnium nobilium et civium in Berno*: zu la Tour bei Bivis, 13. Oktober 1331. S. W. 1830, S. 323; vergl. von Rodt's treffliche Geschichte der Grafen von Greyers, Seite 155 fgg.

^{66b)} Die gleichzeitige *narratio praelii Laupensis* (Geschichtsforscher Theil II) gibt unter den Gründen und Veranlassungen zum Laupenkriege die Forderung des Grafen Eberhard von Kyburg an die Berner ausdrücklich an; *ut ipsi resignarent omne jus, quod in civitate Thunensi ab ipso emerant et habebant*.

damals noch anderswo Hilfe gefunden haben. An Vorwänden und Ausflüchten hat es dem bekanntlich etwas weitem politischen oder diplomatischen Gewissen noch nie gefehlt. So wurde also die von den Bernern in der Fehde um Dießenberg verschmähte Vermittlung, welche er ihnen angeboten, ihm jedenfalls ein willkommener Anlaß, mit Bern zu brechen und lästig gewordener Dankbarkeit los zu werden. Er nahm daher in Freiburg Burgrecht, daß so gegen die mit Bern noch bestehenden Bündnisse handelnd bald in offene Feindschaft gegen Bern ausbrach, in welche von beiden Seiten mit Erbitterung geführte Fehde hier nicht näher einzutreten der Ort ist.

Da stiftete die Königin Agnes von Ungarn zu Königsfelden, die wir bald noch öfter in solcher Beschäftigung finden werden, zwischen den kriegführenden Parteien Anfangs des Jahres 1333 zu Thun Friede; sie süht zwischen Schultheiß und Räten von Bern und Freiburg, für sich und ihre Städte und Gemeinden, so wie ihre Helfer und Eidgenossen (bei Bern namentlich die von Murten), namentlich der Gefangenen willen hatten die Berner an Freiburg Pfund 1600 zu bezahlen⁶⁷⁾. In Folge dieser Sühne quittiren dann Schultheiß, Räte und Gemeinde von Freiburg um Pfund 440, an die obigen Pfund 1600 empfangen, Schultheiß, Räte und Gemeinde von Bern⁶⁸⁾. Zu Anfange des folgenden Jahres erneuern auch die Städte Murten und Bern (Schultheiß, Räte und Gemeinde von Bern⁶⁹⁾) ihre alten Bünde. Am 12. April 1334 versichern Schultheiß, Rath, die CC und die Bürger gemeinlich von Bern, wenn Thun einmal in ihre Hand kömmt, die Freiheiten deren von Thun zu handhaben^{69b)}.

⁶⁷⁾ 1333 Febr. 3. Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. II, 112. Urfunde 103.

⁶⁸⁾ Scult. cons. et communitatem de Berne. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829).

⁶⁹⁾ 1334 Jan. 7. Staatsarchiv von Bern. Scult. (Philippus de Kieno miles), consules et universitas de Berne.

^{69b)} Rubin Handf. von Thun.

Auch die Freiherren von Weissenburg, in langen Fehden und bei nicht haushälterischem Sinne verarmt, erfuhren der Berner Glück und mußten ihm endlich, nachdem sie lange widerstrebt, weichen. Ende Juni 1334 erklären sich die Freiherrn von Weissenburg um allen von Bern erlittenen Schaden mit Schultheiß, Rath, den Bürgern und der Gemeinde von Bern ausgesühnt⁷⁰⁾. Unmittelbar darauf verkaufen die Herrn von Weissenburg das ihnen von Heinrich VII für die ihm in Lombarden geleisteten Dienste um 344 Mark Silber verpfändete Thal Hasle, (welches sie zwar mit Waffengewalt zu bezwingen, nicht aber zu behaupten gewußt), dem Schultheiß, Rath und der Gemeinde der Stadt von Bern um Pfund 1600⁷¹⁾. Sie entließen dieselben ihres Eides und hießen sie dem Schultheißen, dem Rathe und der Gemeinde von Bern Gehorsam zu leisten. Einige Wochen später erklären Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt von Bern mit den bisherigen Steuern deren von Hasle (Pfund 50) sich zu begnügen⁷²⁾, welche Steuer nun auch Ammann (Werner von Resti Ritter) und die Landleute von Hasle gemeinlich an Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern zu leisten verheißten⁷³⁾. Wir schließen hier zugleich an, daß Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Bern 1347 die Gemeinde von Hasle, welcher das Land zu Hasle — das Weißland — gehört, in feiner Weise hierin zu kümmern geloben⁷⁴⁾.

Endlich traten noch im nämlichen Jahre die Weißenburger in den Schirm Berns und sie geloben mit Schultheiß, Rath und der Gemeinde der Stadt von Bern sich gegenseitig Hülfe von hier bis Weihnacht und von da noch zehn Jahre⁷⁵⁾.

⁷⁰⁾ Juni 30. S. W. 1829, S. 558.

⁷¹⁾ 1334 Juli 2. S. W. 1829, S. 331.

⁷²⁾ 1334 August 8. S. W. 1829, S. 539.

⁷³⁾ 1334 August 23., Laurenzen.

⁷⁴⁾ 1347 Nov. 24. S. W. 1828, S. 545.

⁷⁵⁾ Okt. 17, 1334. S. W. 1829, S. 333.

Wie wichtig diese Ausöhnung mit einst erbitterten Feinden, so wie jene Erwerbung durch Kauf für Bern werden sollte, hatte es in Kurzem Anlaß zu erfahren.

Anfangs des folgenden Jahres sagen Schultheiß, Rätthe, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern dem Kloster Interlaken ihren Schirm zu⁷⁶⁾. Bald darauf verheißt Graf Hugo von Buchegg, dessen Wohlwollen für Bern wir oben schon erfahren, mit seinen Burgen Buchegg und Balmegg und der alten Signau dem Schultheißen, dem Rath und der Gemeinde von Bern berathen und beholfen zu sein⁷⁷⁾.

Ryhiner (in seiner handschriftlichen Geschichte von Bern), der Manchem schon ein dankbar anzuerkennender Führer gewesen, hat unter vielen andern auch die interessante Mittheilung von einer Urkunde gemacht, nach welcher im Februar 1336 (was irrig von Andern unpassend in das Jahr 1337 versetzt worden) die beiden noch unmündigen Söhne Grafen Rudolfs von Neuenburg, Herrn zu Nydau, Rudolf und Jakob, das Burgrecht in Bern annehmen mit Schultheißen, Rath und der Gemeinde von Bern, und erhielten noch minderjährig, bis sie das Alter von 14 Jahren erreicht, um es dann selbst zu beschwören, nach der Stadt Bern Recht einen Vormund in der Person Ritter Rudolfs von Erlach⁷⁸⁾, wodurch das spätere nämliche Verhältniß dieser Personen, auf die wir bald kommen werden, neues Licht erhält und unserm großen Geschichtsschreiber einst weniger aufgefallen sein dürfte.

Vom gleichen Jahre erhalten wir noch einen andern Beweis, daß die Verschwörung des umliegenden Adels gegen das aufblühende freie Gemeinwesen von Bern noch nicht begonnen

⁷⁶⁾ 1335 Jan. 10. Stettler Reg. Int. 277.

⁷⁷⁾ S. 1335, März 4. Freiheitenbuch fol. 71 b. (S. W. 1328).

⁷⁸⁾ Urkunde, 19. Febr. 1336, im Staatsarchiv von Bern, nach der gefälligen Mittheilung von Herrn Staatschreiber Stürler. Der Verfasser dieser Abhandlung erfüllt hier eine sehr angenehme Pflicht, indem er Herrn Stürler für seine unermüdete Gefälligkeit wie für vielfache Belehrung seinen wärmsten Dank ausspricht.

hatte, oder doch erst im Reime lag. War auch einige Kälte eingetreten und Spannung zwischen den beiden Schwesterstädten, von Außen zu beider Schaden genährt, so wurden doch die gegenseitigen Verpflichtungen noch nicht ganz aufgegeben. Wie früher gestatten nach Laut der alten Bünde im Herbst dieses Jahres 1336 Schultheiß, Rätthe und Gemeinde von Freiburg ihren Freunden und Eidgenossen, Schultheiß, Rätthen und der Gemeinde von Bern, daß sie zum Mitbürger aufnehmen mögen, Herrn Johannes von Kien, Herrn zu Worb, unsern Spezialfreund⁷⁹⁾.

Wir nahen der Zeit des für Bern so wichtigen, des entscheidenden Laupenkrieges. Die frisch und keck aufblühende Macht Berns, welche so manches Herren Macht in der Nähe und etwas ferner gebrochen, oder — fast noch gefährlicher — an ihr Glück zu fesseln gewußt hatte, mußte dem bereits erwachten Neid des Adels stets neue Nahrung geben, der die Ursache seines Falles, wie zu gehen pflegt, lieber außer sich suchte, denn in dem zu seinen Mitteln unverhältnißmäßigen Aufwand bei unhaushälterischem Wesen, was ihn auch ohne Berns glückliches Emporstreben dem Untergange zuführen mußte. Gewiß mußte die Ausöhnung der einst so erbitterten mächtigen Feinde Berns, der edeln Herrn von Weissenburg mit Bern dem benachbarten Adel bedenklich erscheinen; sollte dieß ebenfalls ihr Schicksal werden, unterzugehen oder wohl gar noch die Macht der verhassten Stadt vergrößern zu helfen, gleich den Edeln von Blauenburg, von Weissenburg, von Ringgenberg und so mancher Andern? Das mußte nun wohl der eine oder andere dieser Bern keineswegs günstigen Herren einsehen, daß Bern bereits zu mächtig geworden, als daß Einer allein unter ihnen mit Erfolg widerstehen möchte; Anlaß zu häufigen Reibungen mochte schon das stets rege Bestreben der Berner geben, von der Stiftung ihres Gemeinwesens an bis auf diese Zeit, und später

⁷⁹⁾ Scult. conss. et communitati de Berno. — amicum nostrum specialem. 1336 Sept. is. S. W. 1831, S. 608.

hinab, stets neue Mitbürger zu werden, neue Theilnehmer am Kampfe zur Gründung und Befestigung der Macht Berns*).

Bereinzelt jedoch war der oder jener dieser Herren von Adel den Bernern keineswegs gefährlich; wie aber, wenn mit vereinten Kräften Vieler Bern angegriffen würde, wenn man allmählig den edeln Herren die Ueberzeugung beibringen könnte, entweder würden sie alle allmählig der aufblühenden Macht der Berner vereinzelt erliegen oder es müsse die verhaßte Stadt von ihnen gemeinsam angegriffen und durch ihre Uebermacht dieser Allen so gefährliche Feind unterdrückt werden. Es kam jetzt nur darauf an, die schon mehrfach vorhandene eifersüchtige Mißstimmung gegen Bern wohl zu benutzen zur Vereinigung aller ihm feindlichen Kräfte in einen gemeinsamen Bund. Die Seele dieser Verbindung gegen Bern war Graf Eberhard von Kyburg, einst der Bundesgenosse dieser Stadt; wie edlern Naturen Lust und Freude ist, um genossener Gutthat den Dank auszudrücken, in Wort und That, und ihn zu bewahren in einem feinen guten Herzen, ohne Last, so drückt hingegen gemeinere Gemüther die empfangene Wohlthat, beschwerend oft wie ein Alp; und gar zu gerne ergreifen solche jeden noch so scheinbaren Vorwand, ihn wie auch immer nur zu beschönigen trachtend, um dieser Last los zu werden, und nur zu oft hat man um dieses drückenden Gefühls willen den schreiendsten Un-

*) Wenn längst von den Alten ganz richtig gesagt worden ist, „daß die Herrschaft am besten durch eben die Mittel erhalten werde, durch welche sie erworben worden“⁸⁰⁾, so wäre wohl einmal der Mühe werth, gründlich und unbefangen zu untersuchen, ob nicht eben von da die Größe Berns, die ächte, lebendige Größe zu sinken begonnen, wo durch das Aufkommen anderer Grundsätze, als die seine Macht einst gründen geholfen, ein engherziges Beschränken des Bürgerrechts und der Theilnahme am Regimente und so allmählig gänzliche Ausschließung der Nichtbegünstigten eingerissen, schnurstraks entgegen den Grundsätzen des alten, freien, großen Berns?)

⁸⁰⁾ Imperium facile his artibus retinetur, quibus initio paritum est. Sallust. Cat.

dank hervorgehen sehen aus solchen Gemüthern und die erbitterteste Feindschaft, nur um sich und andere zu überreden, man sei eigentlich doch zu keinem Danke verpflichtet gewesen oder dieser doch durch seither empfangene Unbill, wo man dann geflissentlich die Zeiten zu unterscheiden wohl sich hütet, längst mit allem Rechte erloschen. Dabei besorgte Eberhard von Kyburg allerdings auch Berns nicht ungegründete Ansprüche auf die Krone seiner Besitzungen, wie wir oben schon angedeutet: ferner war er durch vielfache Verwandtschaft unter dem umliegenden Adel, endlich durch sein Bürgerrecht mit Freiburg, wohl geeignet, Bern viele Feinde auf den Hals zu laden. Natürlich nahm diese Verbindung nur allmählig zu und stärkte sich wie Bern ebenfalls, das drohend heranziehende Ungewitter wohl erblickend, es zu beschwören und ebenfalls sich zu stärken suchte.

Erwünschten legitimen Vorwand zur Feindschaft gegen Bern gab es dann selbst durch seine beharrliche Weigerung, das genannte Reichsoberhaupt, den Kaiser Ludwig, anzuerkennen. Zuerst Kyhiner hat hievon die Gründe trefflich entwickelt. Wir nehmen hier nur auf die zwei hauptsächlichsten Rücksicht; vorerst den religiösen Einfluß. Neben dem deutschen Orden, der in Bern von großem Einflusse war längere Zeit, wirkten auch die Minderbrüder und die Prediger (Franziskaner und Dominikaner), deren Berufung nach Bern wir im vorigen Jahrhundert bereits erwähnt haben, von denen namentlich die letztern sich vieler Schenkungen von Anfang an erfreuten. Dem deutschen Orden gehörten die sogenannten Leutpriester von Bern an, welche den Gottesdienst der Kirche in Bern versahen, unter denen Bruder Theobald (Baselwind) durch eine lange Jahre dauernde Wirksamkeit großen Einfluß übte^{80b}). Religiöser Sinn (nach den Begriffen der Zeit) zeichnete die Berner der ältern Zeit aus bis zur Reformation hin, ja selbst noch in den ersten Jahren nach der Reformation war das Ansehen der Geistlichen

^{80b}) Er wohnte als Leutpriester bereits der Grundsteinlegung der Kirchhofmauer am 21. Juli 1334 bei (nach der *cronica de Berno*), und unten finden wir ihn urkundlich noch 1359 an dieser Stelle.

nicht unbedeutend; wir werden an einem andern Orte Veranlassung finden, von diesem religiösen Sinne der Berner selbst in der sehr stürmisch bewegten Zeit der Burgunderkriege ehrende Züge anzuführen, zu einer etwas gerechtern Würdigung des Charakters der Eidgenossen der damaligen Zeit (ob wir ihn auch keineswegs in Allem vertheidigen wollen), als es neulichst eben nicht ganz unbefangen geschehen ist. Die gleichzeitige Nachricht vom Laupenkriege, welche wir bereits erwähnt, sagt uns nun ausdrücklich, daß es Bruder Theobald war, der langjährige, beliebte Seelenhirte Berns, welcher seine Heerde treulich gewarnt, ja nicht dem gebannten „sich für den römischen Kaiser ausgebenden“ Ludwig anzuhängen, und so des apostolischen Stuhls und göttlicher Gnade verlustig zu gehen und ihr Seelenheil auf's Spiel zu setzen⁸¹⁾. (Daß dieser bedeutende priesterliche Einfluß die Berner jedoch weder in frohem Lebensgenusse störte, noch sie hinderte, Uebergriffen entgegen zu treten und die Rechte des Staates auch in dieser Zeit zu wahren, ist bekannt.)

Außer jenem religiösen Einfluß wirkte aber zuverlässig noch ein anderer etwas materiellerer Natur unzweifelhaft mit, wohl so entscheidend als der andere, wenn natürlich auch der erstere ehrenwerthere mehr vorangestellt werden mochte.

Wir haben bereits gesehen, wie die Berner im dreizehnten Jahrhundert verstanden, die Einkünfte, welche dem Reiche gehörten, von Zöllen, den hohen Gerichten u. s. w. während den Reichsvacanzen an sich zu ziehen, und wie ungerne sie dieselben mißten, wenn ein allgemein anerkanntes Reichsoberhaupt sie wieder zu seinen Händen beziehen ließ; eben so sahen wir ferner, wie im Anfang dieses vierzehnten Jahrhunderts die Berner unter König Albrecht diese Einkünfte durch dessen Reichsvogt beziehen lassen mußten; so gewiß auch in der ersten Zeit unter König Heinrich: bei dessen längerer Abwesenheit in Italien, und nach deren Verpfändung sehen wir, wie die Berner

⁸¹⁾ Siehe diese Erzählung im Schweiz. Geschichtsforscher, Bd. II, 46, von Ludwig gewöhnlich *se pro Romanorum imperatore gerens*.

ſie wieder an ſich zu ziehen verſtanden, ſo daß der Pfandherr für gerathener fand, dergleichen unſichere und nicht unbeſtrittene Einkünfte lieber zu verkaufen, als in einem ſo zweifelhaften Beſitze ſich zu behaupten zu ſuchen. Klar iſt es nun, daß bei der ſo lange zwiſchen den beiden Bewerbern ſpätigen Königswahl, nach Kaiſer Heinrichs Tode, die Berner dieſe Einkünfte fortwährend bezogen und nur höchſt ungern hätten fahren laſſen. Waren nun nach Leopolds Tode und durch Friedrichs freiwilliges Verzichtn die daherigen Ansprüche erloſchen, ſo daß Ludwig von Baiern allein ſtand, und war derſelbe nun ſelbſt auch in Rom zum römischen Kaiſer gekrönt worden, ſo lag er doch immer noch unter dem Banne des in dieſer Zeit bekanntlich unter Frankreichs Einflusse zu Avignon weilenden Papſtes. Erkannte nun Bern den Kaiſer nicht an, wozu eben der auf demſelben noch laſtende Bann wohl etwas mehr nur den Vorwand als den wahren Grund bot, ſo mochte es unbedenklich dieſe Einkünfte fortbeziehen, deren bereits längere Zeit dauernde Genuß wohl ungern vermißt worden wäre.

Eben dieſe wohl nicht ſo ganz uneigennützigte hartnäckige Verweigerung der Anerkennung Kaiſer Ludwigs^{90b)} von Seite Berns bot nun ſeinen Gegnern den erwünſchten Vorwand, beſondern Groll und beſondere Eifersucht gegen das aufblühende Gemeinweſen Berns unter dieſem ſcheinbar legitimen Vorwand zu verbergen und ſich leichter zu einem Bunde gegen die rebellische Stadt zu vereinigen. So mag endlich auch der tapfere Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, der Verbindung gegen Bern beizutreten bewogen worden ſein, ungeachtet offenbar längeren Widerſtrebens gegen einen Krieg, deſſen Gefahren er wohl erwog, beſſer als unerfahrenere ſtürmiſche Jugend: jeder weiß, wie ehrenvoll für Bern und ihn ſelbſt ſeine warnenden Aeußerungen zeugen; ächter Muth hat ſtets auch am Gegner bewährte Tapferkeit zu ehren gewußt.

^{90b)} Nach Tschudi forderte Ludwig von Bern nebst ſeiner Anerkennung als Reichsoberhaupt noch Pfund 300 rückſtändige Reichssteuern, welche Bern zu eigenen Händen bezogen; was Bern verweigerte.

Bern sah die Gefahr wohl ein, die ihm drohte; zählte es auch eine feurige Jugend in und außer seinen Mauern unter zahlreichen Mitbürgern, fehlte es auch nicht an kühnen Jünglingen, nicht an entschlossenen Männern auch zu gewagtern Unternehmungen, so fehlte es hinwieder auch nicht am ruhiger und reiflicher überlegenden Ernst erfahrener gereifterer Männer; der durch sorglose Feindesverachtung und unüberlegte Hitze erlittene harte Verlust vor bald fünfzig Jahren war sicher noch in frischem Andenken älterer Männer.

Bern suchte in ruhiger würdiger Erwägung der gefahrdrohenden Umstände in Allem willig nachzugeben, so weit es mit der Ehre des jungen Freistaates irgend verträglich sein mochte; erst als der auf seine übermächtige Zahl übermüthige Feind trotzig alle noch so billigen Vergleichsvorschläge Berns, das jetzt schon verloren schien⁸²⁾, verwarf, erst da waffnete es sich ernstlich zu entschlossenem Widerstande, jetzt auf sein gutes Recht vertrauend und höhere Hülfe.

Natürlich suchte nun Bern auch hinwieder sich zu stärken, wie umgekehrt seine Gegner ihm überall zu schaden suchten. Im Frühjahr 1337 verheißten Schultheiß, Räte und Gemeind der Stadt Interlappen (Unterseen) dem Rathe, den CC und der Gemeinde der Stadt von Bern, welche sie in Schirm genommen, Hülfe mit aller Macht⁸³⁾. Im folgenden Jahre erneuert Bern, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, auch seinen alten Bund mit Hasle⁸⁴⁾, welcher freien Männer, so wie deren von Siebenthal unter dem tapfern Weissenburger nebst dem treuen Solothurn und der treuen Waldstädte edelmüthigen Beistand Bern bald erproben sollte.

⁸²⁾ Das gleichzeitige proelium Laupense führt das damalige höhnende Witzwort an: Si es de Berno, inclina te et dimitte transire. „Bist du von Bern, so duck und laß übergan.“ (Zustinger.)

⁸³⁾ 1337 Mai 16. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Int. 303. (S. W. 1833.)

⁸⁴⁾ 1338 Mai 17. Freiheitenbuch fol. 85.

Aus der Zeit der Unterhandlungen gehört Folgendes hieher. Im Frühjahr 1338 schlossen Schultheiß, der Rath und die Bürger gemeinlich von Bern eine Uebereinkunft mit dem Grafen Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden^{84b)} und ebenso am nämlichen Tage die Gleichen eine Uebereinkunft mit Freiburg⁸⁵⁾: in Folge dieses Vergleichs quittiren gegen Ende Jahrs zwei (genannte) Bürger von Freiburg (um die Hälfte, der laut desselben durch Bern schuldigen Summe) um Pfd. 140 den Schultheiß, die Rätthe, die CC und die Gemeinde von Bern⁸⁶⁾. Wir führen die Gesandten von Bern (welchen Namen wir später wieder begegnen werden) namentlich an: es waren der Stadtschreiber Ulrich (von Gysenstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Balm.

Sollte vielleicht das Abtreten Ritter Philipps von Kien vom Amte eines Schultheißen zu Bern, welches er nun ununterbrochen vier Jahre lang von 1334—1338 (je von Ostern an) bekleidet hatte, irgend im Zusammenhang stehen mit diesem letzten Ausgleichungsversuche des Kyburgers mit Bern und er nun nach demselben selbst abgetreten oder vom Amte entfernt worden sein⁸⁷⁾, als bald keine Ausöhnung mehr möglich schien? Wie man den Ritter von Kien an dem schändlichen Morde Graf Hartmanns keineswegs für unschuldig hielt, erzählt offenbar nach allgemeiner Sage Zusinger: daß nun Eberhard diesem Ritter verpflichtet war, ist klar; es ist also wohl nicht zu viel gewagt die Vermuthung, daß namentlich durch seine Vermittlung noch ein leidlicheres Verhältniß von Bern mit

^{84b)} 1339 April 25. S. W. 1826 S. 371.

⁸⁵⁾ Rec. dipl. III, 5 Urfunde 135 S. W. 1826 S. 376. Sie ist auch abgedruckt im Schweiz. Geschichtsf. II, 58.

⁸⁶⁾ Scult. cons. Ducentos et universitatem de Berno. 1338 Freitag nach Katharinen. Nov. 20. S. W. 1831 S. 608. Stadtschreiber Ulrich (von Gysenstein, not. publ.), Peter von Seedorf und Peter von Balm.

⁸⁷⁾ Etwa aus einem Mißtrauen derselben redlichen Männer in Bern, welche ihn früher schon ungern in den Rath aufgenommen gesehen? s. Zusinger S. 71.

Graf Eberhard erhalten wurde, nach dessen Zurücktreten auf die eine oder andere Art die Feindschaft immer unverholener ausbrach?

Daß die Gegner Berns ihm alle Hülfe zu entziehen suchten, sehen wir unter andern an Murten, wo zwar die Mehrheit der Bürger dem alten Bunde mit Bern treu geblieben zu sein scheint⁸⁸⁾, sie hatten nachher in Folge dieses Krieges verschiedene Klagpunkte gegenseitig zu erledigen mit Freiburg⁸⁹⁾, während ein Theil derselben dagegen, nämlich vierzehn namentlich aufgeführte Bürger von da, indem sie ein Bündniß mit Schultzeiß, Rath und Gemeinde von Freiburg machen, dem Bunde mit Bern entsagen und ihn für nichtig erklären⁹⁰⁾. (annihilamus.)

Wenn jetzt weder die *cronica de Berno* noch die *narratio praelii Laupensis* bei all' diesen Verhandlungen, so wie im ganzen Kriege der Gemeinde von Bern mit keinem Worte erwähnen, wenn auch Zusinger zwar der Gemeinde erwähnt, aber keine Versammlung anführt, so möchte doch allzu voreilig hieraus, etwa nach dem was im Burgunderkriege geschah, geschlossen worden, die Gemeinde habe in dieser für Bern so hochwichtigen Angelegenheit, wo die ganze Existenz des Freistaats auf dem Spiele stand, gar nicht gehandelt.

Die *cronica de Berno* vorerst erwähnt allerdings diesen Sieg bei Laupen etwas weitläufiger als die übrigen meist weit kürzern Notizen: immer sind sie aber so chronikartig und abrupt gehalten, daß ein daheriges Stillschweigen über die Theilnahme der Gemeinde in dieser Angelegenheit nicht befremden kann; erwähnt sie ja doch der Gemeinde von Bern nirgends in ihren kurzen abgebrochenen Notizen: man dürfte daher eben so gut schließen, es habe gar keine Gemeinde in Bern je diese oder jene Rechte ausgeübt. Auffallender ist nun freilich das Stillschweigen des ungleich weitläufigern Berichts in der offenbar

⁸⁸⁾ Wenn es auch seiner Lage wegen in der Nähe des feindlichen Freiburgs verhindert war, Bern Hülfe zu senden.

⁸⁹⁾ Siehe die zwei daherigen Urkunden im S. W. 1826 S. 519 fgg.

⁹⁰⁾ 1339 Febr. 16. Rec. dipl. III, 16 Urf. 139.

auch gleichzeitigen Erzählung von der Schlacht bei Laupen, welche mit den Ursachen des Krieges anhebt, die verschiedenen Beschwerden gegen Bern namentlich anführt, die Ausgleichungsversuche und die vergebliche Nachgiebigkeit Berns erwähnt und hierauf die Schlacht selbst erzählt, obschon sie den Schultheißen, die Heimlicher und Benner namentlich anführt an einer Stelle, wo sie auch vom Rathe und den Zweihundertern spricht. In-
des auch hier dürfte allzurasch auf eine Unthätigkeit der Gemeinde in diesem Handel geschlossen werden. Dieses Schriftchen ist klar genug von einem Geistlichen, von einem Deutschordensbruder verfaßt, dem von seinem beschränkten Standpunkte dieser Sieg hauptsächlich als eine Verherrlichung des deutschen Ordens und namentlich des in Bern so viel geltenden Leutpriesters Bruder Theobald erschien, so daß er selbst des gefeierten Anführers in der Schlacht und vor derselben mit keinem Worte erwähnt, während er nicht nur vor der Schlacht, sondern auch beim Auszuge und bei der Schlacht Bruder Theobalds des Breiteren gedenkt. Des Rathes aber und der CC erwähnt er, indem er anführt, „wie oft und mit welcher Sorgfalt sie berathen, wie und auf welche Art man widerstehen „und alles zu einem glücklichen Ende führen möge“⁹¹⁾.

Endlich Justinger, der offenbar aus guten Quellen schöpfte — vielfache deutliche Anführungen zeigen, daß er oberwähnte Erzählung von der Schlacht vor Augen gehabt, sicher konnte er auch andere Aufzeichnungen, die uns nicht mehr erhalten sind; endlich stand er selbst der Zeit nach nicht so fern, um nicht noch Leute zu kennen, die wenn auch jetzt in höherm Alter, einst der Schlacht beigewohnt und jedenfalls deren Söhne — Justinger erwähnt allerdings keiner besondern Gemeinde-

⁹¹⁾ Narr. prael. Laup. im Geschf. II, S. 45, wo übrigens der Held von Laupen, Rudolf von Erlach indirekt auch angeführt ist, indem er beim spätern Zuge der Berner gegen Freiburg ausdrücklich genannt wird und zwar: *Tunc quoque in illa victoria, dux Bernensium fidelissimus eorum adjutor et quasi leo fortissimus* — Dus videlicet Rudolfus de Erlach miles.

versammlung zu dieser Zeit: wohl aber erwähnt er ausdrücklich wie die Gemeinde gehandelt.

Wie auf den vergeblich von Seite der Berner versuchten Ueberfall von Narberg die Feinde am 10. Juni 1339 vor Laupen zogen mit großer Macht, in Hoffnung nach dessen baldiger Bewältigung denn auch Bern zu bezwingen, schien diesen nothwendig, diese Vormauer Berns, welche sie bereits durch eine Besatzung gestärkt, durch eine beträchtliche Vermehrung derselben und sorgfältige Auswahl mit weiser Berücksichtigung auch der Bande des Bluts so zu verstärken, daß sie in gewisser zuverlässiger Hoffnung auf Ersatz muthig aushielten, bis sich die Hauptmacht Berns stark genug fühle, um unter ihrem trefflichen Führer den Hauptschlag zu thun. Außerdem also, daß die Berner von Vater und Sohn den einen nach Laupen ordneten, ebenso von zwei Brüdern einen, schwur, bemerkt Justinger ausdrücklich, die ganze Gemeinde gelehrte (feierliche) Eide, ihre Brüder und Freunde in Laupen entschütten zu wollen. Ebenso erzählt Justinger weiter, wie der bewährte Ritter Rudolf von Erlach zum obersten Hauptmann der Berner gewählt wurde, dieser aber (keineswegs etwa zweifelnd am Muth seiner Mitbürger) Bedenken trug, diese ebenso ehrenvolle als gefährliche Stelle anzunehmen, bis er endlich den dringenden Bitten unter der Bedingung nachgab, daß ihm die ganze Gemeinde Gehorsam schwöre in allen Dingen: und zum Beweise, daß er hier nicht etwa nur militärischen Gehorsam von den ihm untergebenen Kriegern verlangte, (was sich übrigens von selbst versteht) verlangt er zugleich auch Sicherheit durch die ganze Gemeinde, so er einen zu strafen genöthigt wäre, selbst bis zum Tode, daß er darum von Seite der Gemeinde und gegen dessen Freunde gesichert wäre. Die Erfüllung dieser Bedingung kann keinem Zweifel unterliegen wenn sie auch ausdrücklich zu erwähnen unterlassen worden ⁹²⁾

⁹²⁾ Anghiner macht (vielleicht nicht so unrecht) hiebei auch auf die Anrede von Erlachs an die Handwerker unmittelbar vor der Schlacht aufmerksam, bei denen er vielleicht einiges Mißtrauen

ist. Nach Obigem werden wir doch wohl nicht zu weit gehen mit unserer Annahme, daß auch in dieser für Bern so entscheidenden Angelegenheit je das Wichtigste durch die Gemeinde entschieden wurde: (wohin wir z. B. die Genehmigung der den Gegnern beim Ausöhnungsversuche vorgelegten Vergleichspunkte, so wie die endliche Entscheidung zum unvermeidlich gewordenen Kriege) gesetzt, daß uns auch zum vollgültigen juridischen Beweise für unsere Annahme klare Urkunden fehlen sollten, die uns übrigens auch dafür fehlen dürften, daß Arnold von Winkelried dort bei Sempach das Vaterland durch seinen Heldentod gerettet, wenn auch trotz dieses Mangels von Siegel und Briefen hiefür keiner von dessen Söhnen, der noch Sinn hat für Ehre, und dem das Vaterland kein leeres Wort geworden, je des Dankes an den heldenmüthig sich Aufopfernden vergessen wird.

Bern hatte mit Hülfe treuer Freunde einen herrlichen Sieg erfochten: von den wichtigsten Folgen nicht nur für Bern, sondern für die ganze Eidgenossenschaft.

Bern anerkannte dankbar die Hülfe der treuen Waldstätte: von Anfang August 1339 finden wir die Quittung der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, die mit unsern Eidgenossen von Bern vor Laupen waren, daß ihnen die selben Bürger von Bern all ihren Schaden gerichtet (vergütet)⁹³⁾. Etwas später quittirten noch besonders die Landleute von Uri ihre lieben Freunde und Eidgenossen die Bürger von Bern für die ihnen vor Laupen verheißenen Pfund 250.⁹⁴⁾

Noch war aber die Erbitterung der zahlreichen Gegner Berns keineswegs gehoben: es bedurfte neuer glücklicher

gegen sich, als der Adelspartei in Bern angehörend voraussetzen mochte. Ob etwa auch, weil er mit dem obgenannten Ritter von Kien durch nahe verwandtschaftliche Bande verbunden war?

⁹³⁾ Stanz 3. August 1339 S. W. 1826 S. 373.

⁹⁴⁾ Dec. 27, S. W. 1826 S. 387.

Erfolge, bis sich Bern der Früchte seines Sieges erfreuen mochte: die zahlreichen benachbarten Feinde schnitten den Bernern die Zufuhr von Lebensmitteln ab, namentlich gebrach es ihnen an Fleisch und Milchspeisen. Ihre Bundesgenossen von Solothurn, Biel, Murten, Peterlingen, selbst von den Feinden Berns bedroht, konnten ihnen weder Hülfe noch Zufuhr gewähren: da eröffnete ihnen ihr Schultheiß von Bubenberg in seiner Feste zu Spiez selbst einen Markt, wo sie sich Lebensmittel verschaffen konnten, die sie aber stets mit gewaffneter Hand dort abholen mußten⁹⁵⁾: und der Rath, die CC und die Bürger gemeinlich von Bern erklären, dafür daß ihnen ihr Schultheiß seine Feste zu Spiez offen behalte, (um sich während des noch immer fortdauernden Krieges die nöthigen Lebensmittel verschaffen zu können), ihn nach dem Gutachten von neun benannten angesehenen Bürgern entschädigen zu wollen, im Herbst 1339⁹⁶⁾.

Bern erfüllte indeß gewissenhaft seine übernommenen Verpflichtungen. Gegen das Ende dieses nämlichen folgenreichen Jahres quittiren drei benannte Bürger von Freiburg Schultheiß, Rätthe, die CC und die Gemeinde der Stadt von Bern für die erste Hälfte der auf Andraestag fälligen Schuldsumme, welche diese für die Herren von Weissenburg zu bezahlen übernommen.⁹⁷⁾ Hinwieder verpflichten sich auch Rudolf und Johannes von Weissenburg, da die Bürger gemeinlich der Stadt von Bern die Schulden ihres Oheims Herrn Johannes von Weissenburg zu bezahlen übernommen (auf Wiedererstattung) ihnen mit ihrem Land und Leuten beholfen zu sein.⁹⁸⁾

⁹⁵⁾ Narratio proel. Laup.

⁹⁶⁾ 1339 Sept. 30. S. W. 1826 S. 382 Aus dem Herrschaftsarchiv zu Spiez bereits im schweizer. Museum Jahrg. 1787. S. 751 fgg. abgedruckt.

⁹⁷⁾ Scult. cons. Ducentos et communitatem villæ de Berno: vor Nicolai (Dec.) 1339. Rec. dipl. III, 19 Urf. 141 und S. W. 1826 S. 508.

⁹⁸⁾ 1339 Dezember 24. S. W. 1826 S. 384.

Die neuen glücklichen Erfolge Berns im Frühjahr 1340, worin namentlich auch die Stadt Freiburg selbst in Gefahr gerathen war, bereiteten den Frieden vor. Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt von Bern willigen im Sommer 1340 in den vorläufig von Burcard von Ellerbach gemachten Frieden (Stillstand) ein⁹⁹⁾. Die Richtung selbst durch Vermittlung der Königin Agnes zwischen Freiburg, seinen Bürgern und Helfern und zwischen Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt zu Bern und ihren (Aus) Bürgern und Helfern erfolgte einige Wochen später am 9. August 1340¹⁰⁰⁾: die Annahme dieser Richtung von Seite des Schultheißen, Rathes und der Gemeinde von Bern am 13. Juni 1341, mit dem Siegel der Gemeinde¹⁰¹⁾. Die zweite Friedensrichtung vom nämlichen Tage ebenfalls durch die Königin Agnes erfolgte zwischen den Herzogen von Oesterreich, den Grafen von Kyburg, Nidberg und Nidau einerseits, so wie mit dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt von Bern¹⁰²⁾. Hierauf erneuern nun Schultheiß, Räte und Gemeinden von Bern und Freiburg am sechsten Juni 1341 zu Ueberstorf ihren Bund von 1271¹⁰³⁾. und sogleich darauf, nachdem Bern der Richtung mit Freiburg durch Königin Agnes beigetreten, gestatten Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Freiburg ihren Lieben, Getreuen, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, ihren Bund mit den Waldstätten, Uri, Schwyz und Unterwalden) zu erneuern¹⁰⁴⁾: wogegen denn in dieser

⁹⁹⁾ Juli 29. 1340 Rec. dipl. III. 42 Urf. 149; Schweiz. Geschf. II. S. 61 (S. W. 1826).

¹⁰⁰⁾ Rec. dipl. III., 43 Urf. 150 Schweiz. Geschichtsf. II. 62 fgg. (S. W. 1926).

¹⁰¹⁾ Rec. dipl. III., 49 Urf. 153; Schweiz. Geschichtsf. II. 66. (S. W. 1826).

¹⁰²⁾ Schweiz. Geschichtsf. II. 70 fgg. August 9. 1340.

¹⁰³⁾ Rec. dipl. III., 50 Urf. 154 (S. W. 1826).

¹⁰⁴⁾ S. W. 1826 S. 426.

Bundeserneuerung mit den drei Waldstätten, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern erklären, daß sie ihre Eidgenossen von Freiburg vorbehalten haben¹⁰⁵). Ebenso gestatten wieder (noch im gleichen Jahre) Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg, ihren lieben, getreuen Eidgenossen, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern, mit den Herzogen von Oesterreich, Freiburgs Herren, ein Bündniß auf zehn Jahre zu schließen¹⁰⁶): worauf (wie oben) Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern urkunden, daß sie in diesem Bunde mit Oesterreich ihre Eidgenossen von Freiburg vorbehalten haben¹⁰⁷). Endlich bezeugt Ende dieses Jahres die Königin Agnes dem Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt von Bern die Bestätigung dieses Bündnisses durch ihren Bruder, Herzog Albrecht von Oesterreich¹⁰⁸).

Ende Jahres 1342 finden wir die Aussöhnung der Grafen von Greierz mit Schultheiß, Räten und der Gemeinde der Burger von Bern¹⁰⁹). Eine namentlich wegen Thun (wo die frühern Briefe, nach welchen die von Thun sowohl Bern als dem Grafen von Kyburg huldigen sollen, bestätigt worden,) wichtige Uebereinkunft wird am 9. Juli 1343 von Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Frau Anastasien von Signau und dem Sohne Hartmann mit dem Schultheiß, dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt von Bern geschlossen¹¹⁰), so wie auch am gleichen Tage beiderseitig ein Bedürfniß verabredet wird, indem Schultheiß, Rath und die Burger der Stadt Bern erklären, daß sie dieses Bündniß mit Graf Eberhard bestätigen, sobald Freiburg solches

¹⁰⁵) Rec. dipl. III., 54 Urf. 155.

¹⁰⁶) 1341 Nov. 18. S. W. 1826 S. 427.

¹⁰⁷) 1341 Nov. 22. Rec. dipl. III., 55 Urf. 156 (S. W. 1828).

¹⁰⁸) 1341 Dez. 20. S. W. 1826 S. 428.

¹⁰⁹) Scult. cons. et universitate burgensium de Berno 1342 Dez. 2. S. W. 1826 S. 341.

¹¹⁰) S. W. 1826 S. 437.

gestatte ¹¹¹⁾. Sollte vielleicht auch etwa wegen der schwierigen Verhältnisse mit Freiburg, wo Graf Eberhard ebenfalls verburgert war, (wie wir oben gesehen), dieses Bündniß nicht definitiv abgeschlossen worden sein, so beweist doch schon obige Uebereinkunft die erfolgte Ausöhnung des Grafen mit Bern: (einen fernern Beweis dieser erfolgten Ausöhnung finden wir aber auch darin, daß Graf Eberhard von Kyburg, im Anfang des folgenden Jahres dem untern Spital zu Bern auf ernstliche Bitte des Schultheißen und der Bürger von Bern die Vogtei über einige Güter zu Krauchthal schenkt ¹¹²⁾).

Im Februar 1343 erneuern Schultheiß, Rätthe und Gemeinden von Bern und Peterlingen ihre alten Bünde ¹¹³⁾: die von Bern behalten sich ihre Herrschaft, das heilige römische Reich (*sacrum Romanum imperium*, also nicht den Kaiser) und ihre lieben Eidgenossen, Schultheiß, Rätthe und Gemeinde von Freiburg vor und einige Monate später kommt Graf Ludwig, Herr von Neuenburg mit Schultheiß, Rätthen und Gemeinde der Bürger in Bern um eine völlige Sühne überein ¹¹⁴⁾. Hierauf im August gleichen Jahres macht Rudolf von Erlach, Ritter als Vogt der jungen Grafen von Nidau eine Sühne mit dem Schultheiß, dem Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt Bern ¹¹⁵⁾: einige Tage darauf erklären diese beiden jungen Grafen von Nidau, sie wollen das mit Schultheiß, Rath und den Bürgern von Bern entworfene Bündniß vollziehen, sobald die von Freiburg solches gestatten werden ¹¹⁶⁾. Endlich bestätigt zwei Jahre später den

¹¹¹⁾ S. W. 1826 S. 450.

¹¹²⁾ 1344 Febr. 13. (zu Burgdorf) S. W. 1828 S. 483.

¹¹³⁾ *Scult. conss. et communitas de Berno* mense Febr. 1343. *Freih. B. f.* 28. (S. W. 1830).

¹¹⁴⁾ *Scult. conss. et universitas civium de Berno*. 1343 *Auffahrt St. Archiv von Bern und Freiheitenbuch*.

¹¹⁵⁾ 1343 August 16. S. W. 1826. S. 455.

¹¹⁶⁾ August 22. S. W. 1826 S. 463.

nunmehr volljährig gewordene Graf Rudolf von Neuenburg, Herr von Nidau, diese mit dem Schultheiß, Rath und den Bürgern der Stadt von Bern getroffene Uebereinkunft ¹¹⁷⁾.

In der Bundeserneuerung von Freiburg und Biel behalten beide Theile ihre lieben Eidgenossen Schultheiß, Rätthe und Gemeinde von Bern vor ¹¹⁸⁾: ebenso werden kurz nachher in der Bundeserneuerung zwischen Freiburg und Murten von beiden Städten ihre lieben Eidgenossen Schultheiß, Rätthe und Gemeinde von Bern vorbehalten ¹¹⁹⁾. Gegen Ende dieses Jahres geloben an Schultheiß, Rätthe und Gemeinde der Stadt von Bern, Probst und Capitel von Interlaken, namentlich mit der Feste Weissenau zu helfen, worauf dieser Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Bern ebenfalls zu rathen und zu helfen verheissen, am nämlichen Tage ¹²⁰⁾.

Endlich erneuern im April 1345 Solothurn und Bern, Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Bern, ihre alten Bünde ¹²¹⁾.

Als nun endlich Kaiser Ludwig 1347 gestorben und Karl IV. Sohn König Johanns von Böhmen aus dem (Bern wohlwollenden) luxemburgischen Hause an seine Stelle getreten, eilte Bern durch Anerkennung des neuen Reichsoberhauptes sich mit demselben auszusöhnen. Dieser bestätigte nun auch sogleich über diese so schnelle, seinem Vorfahr so lange hartnäckig verweigerte, Anerkennung erfreut 1348 zu Mainz wegen der Dienste seiner lieben Bürger und der Gemeinde Bern ihnen alle ihre Briefe und Freiheiten, ihre Rechte und guten Gewohn-

¹¹⁷⁾ Zu Münchenbuchsee 19. März 1345. Freiheitenb. f. 85 (S. W. 1826)

¹¹⁸⁾ Scult. cons. et *communitatem* de Berno. 13. März 1344 (weil von *annuntialio* Dom. datirt) Rec. dipl. III. 78, Urf. 166.

¹¹⁹⁾ Scult. cons. et *communitas* de Berno. 19. März 1344 (Datum wie oben) Rec. dipl. III. 78, Urf. 169.

¹²⁰⁾ 1344 Okt. 23. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. von Interlaken. 325. (S. W. 1829).

¹²¹⁾ 1345 April 18. Freiheitenb. f. 67.

heiten¹²²⁾, und zwei Tage nachher entbietet er dem Burgermeister, dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern, daß er ihnen die Bestätigung aller ihrer Freiheiten sende durch Konrad den Mönch von Landskron, welchem sie nun zu seinen und des Reichs Händen huldigen sollen¹²³⁾. Endlich bestätigt eben derselbe im folgenden Monat den Lieben, Getreuen, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Burger der Stadt zu Bern, um der Dienste willen, oft und dem Reiche gethan, namentlich Heinrich VII über die Gebürge gegen Lombarden, die Reichspfandschaften, die sie von Hugo von Buchegg, Otto von Grandson und denen von Weissenburg haben, nämlich die Feste von Laupen, das Thal von Hasle und den Zoll und die Kammersin zu Bern¹²⁴⁾.

Dann urkunden Schultheiß, Räte und Gemeinde von Freiburg, daß die neulich gemachte Verlängerung des Bündnisses zwischen dem Herzog von Oesterreich, ihrem Herrn, seinen Amtleuten u. s. w. und hinwieder unsern lieben Eidgenossen von Bern geschehen sei¹²⁵⁾: daß diese Bundesverlängerung mit Oesterreich ebenfalls wie andere Bünde von der Gemeinde in Bern geschlossen worden, zeigt uns auch außer der damals noch allgemein üblichen Sitte noch speziell eine Urkunde von 1351, wo sieben Schiedrichter (gegen Basel) entscheiden, daß nach dem Bündnisse zwischen den Herzogen von Oesterreich und dem Schultheiß, Räte und gemeinlich den Burgern von Bern Oesterreich den Bernern gegen die von Basel helfen soll¹²⁶⁾.

Anfangs des Jahres 1350 machen die Gemeinden von Bern und Freiburg und ihre Verbündeten mit den Grafen

¹²²⁾ *Dilectorum civium et universitatis Bernæ*: 1348 Jan. 16. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1828.)

¹²³⁾ Januar 18. S. W. 1828 S. 111.

¹²⁴⁾ 1348 zu Nürnberg Febr. 16. S. W. 1827. S. 188.

¹²⁵⁾ 1348 Febr. 17. S. W. 1826 S. 467.

¹²⁶⁾ 1351 Januar 28. S. W. 1826 S. 544.

von Greierz und deren Bundesgenossen einen Waffenstillstand zu Murten von da bis zur alten Fasnacht ¹²⁷⁾: worauf vierzehn Tage nachher zwischen beiden Parteien der Friede zu Peterlingen geschlossen wird, welchem vollständig beizupflichten Schultheiß, Räte und Gemeinden von Bern und Freiburg, so wie die Grafen von Greierz sich in der Nachschrift bereit erklären ¹²⁸⁾.

Wir kommen zu den für Bern nicht unwichtigen innern Bewegung des Jahres 1350: wollen indeß zuerst noch bei diesem nicht unpassenden Zeitabschnitt nachholen, was die Thätigkeit der Gemeinde hinsichtlich der innern Verhältnisse, während der ersten Hälfte dieses vierzehnten Jahrhunderts betrifft: auch hierin finden wir die Gemeinde thätig. Sie ist's, welche Gesetze und Verordnungen erläßt, sie schließt alle wichtigern Verkäufe ab; sie ordnet Zellen an, bestimmt dieselben oder erläßt sie; sie wählt endlich ihre Vorsteher und behauptet die Uebung dieses Rechts nach Laut der Handfeste, selbst auf außergewöhnlichem Wege.

So setzen z. B. Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern den Bremgarten in Bann, sowohl für den Holzschlag als für die Viehweide; gegen den Herbst des Jahres 1304 ¹²⁹⁾: die Bemerkung von Ryhiner dürfte nicht ungegründet sein, daß dieses Verbot dadurch veranlaßt worden sein möge, weil der Wald für die vielen Bauten in Bern in Folge bedeutender Brände allzu übermäßig in Anspruch genommen worden; allerdings erwähnen die Randbemerkungen zum Jahrzeitbuche von Bern und Justinger eines bedeutenden

¹²⁷⁾ Also von Jan. 11. bis 14. Febr. 1350 *communitates et universitates de Berno et Friburgo*. 1350 Jan. 11. Rec. dipl. III, 105 Urf. 176.

¹²⁸⁾ 1350 Jan. 25. *Advoc. cons. et communitates de Berno et de Friburgo*. Rec. dipl. III, 108 Urf. 177.

¹²⁹⁾ Die Urkunde im Stadtarchiv von Bern: eine Abschrift derselben im Staatsarchiv von Bern in *Alte Satzungen und Ordnungen* A B C. 253 fgg. 1304 Aug. 27.

Brandes in Bern, zwei Jahre früher, welcher fast die Hälfte der natürlich beinahe durchaus nur aus hölzernen Häusern bestehenden Stadt verheerte ¹³⁰⁾.

Im folgenden Jahre machen Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern eine Ordnung wegen der durch Aeußere an Burgern von Bern verübten Todschläge ¹³¹⁾. Im Jahre 1306 verbieten Schultheiß, Rath, die CC und alle die Gemeinde von Bern mit gemeinem Rathe, daß keiner der Unsern Miethen nehmen soll in feinen Burgrechten, in keinem Bund, in keiner zu leistenden Hülfe, um kein Geld oder Bau in Bern, um kein Amt oder Rechnung in Bern: wann der Schultheiß, der Rath und die CC neu gesetzt werden, jährlich, soll man diesen Brief vor ihnen lesen und sie ihn zu halten beschwören. Wer dawider handelt, soll ein Jahr von der Stadt fahren und 20 Pfd. Buße zahlen. Offenbar ist diese Satzung, Dienstags nach Ostern 1306 erlassen, mit der Gemeinde Insiegel (wie ausdrücklich bemerkt ist) in der österlichen Zeit, wo sich die Gemeinde zu Vornahme obiger Wahlen versammelte, gegeben werden ¹³²⁾.

Wir lesen bei Justinger ¹³³⁾: der Bau des (s. g. untern) „Spitals am Stalden bei der Stadtmühle“ sei im Jahr 1307, „von Gemeiner Stadt“ beschehen. Es wurde also sicher von der Gemeinde beschlossen, so wie auf Kosten der Gemeinde: wie urkundlich etwa 30 Jahre später bei der Verlegung über dieses Spitals und bei dem daherigen Neubau die Gemeinde sich ebenfalls mehrfach bethätigt.

¹³⁰⁾ Fahrzeitbuch von Bern zum 19. April und Justinger S. 52.

¹³¹⁾ 1305 März 19. S. W. 1829 S. 283. Eine jedenfalls sehr alte Satzung verwandten Inhalts findet sich ebenfalls von Schultheiß, Rath, den CC und der Gemeinde erlassen, in dem (vielleicht ältesten) s. g. Stadtbuch (auf Pergament in einem dünnen Bände,) welches von dem hier ebenfalls öfter angeführten Alten Stadtbuch (das in seiner ersten Anlage etwa aus dem Anfang des XV sec. stammen mag) zu unterscheiden ist. Beide Sammlungen im Staatsarchiv von Bern.

¹³²⁾ 1306 April 5 St. Archiv von Bern. S. W. 1829 S. 560.

¹³³⁾ S. 55.

Auch minder bedeutende Dinge verschmähte die Gemeinde nicht, ebenfalls anzuordnen. Es erlassen in der österlichen Zeit des Jahres 1314 Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde eine Verordnung zur Reinhaltung des Stadtbaches, wegen der (damals in Bern sehr zahlreichen) Gerber¹³⁴⁾.

Im Augustmonat des Jahres 1324 lösen Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern von Junker Perrod von Thurn, Herrn zu Gestelen im Wallis, die Reichspfandschaft der Burg und Herrschaft von Laupen ein, mit allen Rechten dazu, welche 1310 von König Heinrich VII auf seinem Römerzuge an Herrn Otto von Grandson zu freier Weiterverfügung war verpfändet worden¹³⁵⁾. Hierauf bestätigen kurze Zeit nachher Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde von Bern den Bürgern von Laupen ihre Rechte und Freiheiten¹³⁶⁾. Die ersten Rechte auf Laupen hatte Bern, wie wir oben gesehen, im Jahr 1308 von Graf Otto von Straßberg erhalten und die endliche Bestätigung dieses Kaufes seiner ersten Vogtei erhielt es, wie wir ebenfalls gesehen, von Carl IV im Jahre 1348.

Welches die Veranlassung gewesen zu nachfolgender Satzung, welche im Jahr 1328 erlassen worden, dürfte kaum mehr bestimmt auszumitteln sein. Eine der damaligen zahlreichen Fehden scheint um ihres wohl nicht sehr glücklichen Ausgangs willen oder doch wegen eines Unfalles in derselben Veranlassung zum Unwillen in der Gemeinde geworden zu sein, wo man sich gegenseitig die Urheberschaft dieser Fehde vorwarf. Wäre die Verordnung nicht fast etwas zu spät nach dieser Zeit erlassen, so dürfte man vielleicht am ersten an die wiederholten unglücklichen Züge vor Landeron denken, deren Veranlassung bei dem wiederholt ungünstigen Ausgange jeder von sich abzuwälzen gesucht, woraus Besorgniß vor innern Zerwürfissen

¹³⁴⁾ 1314 April 14. Alte Stadtsatzung fol. 131 a. (S. W. 1832.)

¹³⁵⁾ Scultetus, consules et communitas (im Texte mit universitas wechselnd), villæ de Berno. 1324 im August. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1829.)

¹³⁶⁾ 1324 Sept. 1. Staatsarchiv von Bern. (Sol. W. 1829.)

und Parteiungen entstehen möchte. Genug, es finden Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Bürger von Bern für nöthig, zu Nutzen und Ehre der Stadt zu verordnen 1328 von da bis Ostern, daß Niemand dem Andern die Urheberschaft des Krieges eines durch die Mehrheit beschlossenen Krieges vorwerfen soll^{136b}); bei einem Manne bei 5 Monaten Leistung nebst Pfund 5 Einung (Buße); bei einer Frau von 2 Monaten Leistung nebst Pfund 2 Buße. 1328 ohne Datum. Veranlassung zu dieser Vorschrift ist keine angegeben; es folgen derselben verschiedene andere militärische Vorschriften, gänzlich ohne Datum¹³⁷).

Der Erbauung des neuen Spitals am Stalden im Jahr 1307 haben wir nach Justinger bereits erwähnt. Noch waren nicht dreißig Jahre verflossen, so fand man bereits eine Ver-
setzung desselben außer die Stadt nothwendig. Sollte bei der zunehmenden Bevölkerung — wovon unter Anderm auch die wenige Jahre später vorgenommene Erweiterung der Stadt (bis zum sogenannten Christofelthor im Jahr 1346) zeugt — die Aufnahme der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten in diesem Spital diese Ver-
setzung außer die Stadt rathsam gemacht haben? Genug, was auch die Veranlassung gewesen sein mag zu solcher Ver-
setzung, im Sommer des Jahres 1335 schenken der Schultheiß und alle Gemeinde der Bürger der Stadt Bern für den untern neuen Spital (jetzt bei den Stadtmühlen) das Land vor dem untern Thor — etwa beim sogenannten Klösterli — zur Verlegung desselben¹³⁸). Im gleichen Jahre gibt das Kloster Interlaken seine Einwilligung zu diesem Bau, welcher in dem ihm zugehörenden Kirchspiele Muri liegt, auf Bitte von Schultheiß, Rath und Bürgern gemeinlich von Bern¹³⁹). Eben diesem neuen niedern (untern)

^{136b}) Also daß Jemand spräche: „Wir hand dis Urlig von dir, „oder du hast es gerathen, oder du hast uns hineingebracht.“

¹³⁷) Älteste Staatsfahung auf Pergament, fol. 39, im Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1832.)

¹³⁸) 1335 August 14. S. W. 1831, S. 590.

¹³⁹) 1339 Nov. 10. Staatsarchiv von Bern. Stettler Reg. Int. 291. (S. W. 1831.)

Spital ertheilen 1340 Schultheiß, Rath, die CC und die Bürger gemeinlich der Stadt Bern verschiedene Freiheiten¹⁴⁰⁾, und im Jahr 1347 werden demselben neue Vergünstigungen zu Theil von Schultheiß, Rath, der CC und den Bürgern der Stadt Bern¹⁴¹⁾; eine andere Urkunde, diesen Spital betreffend, ist oben bereits angeführt worden.

Auch der Verkauf von kleinern Stücken Land geschieht durch die Gemeinde. Der Rath, die CC und die Gemeinde von Bern verkaufen 1338 ihrem Schultheißen, Ritter Johannes von Bubenbergh, älter, ein Stück ihrer Allmende um Pfund zehn¹⁴²⁾.

Bei allem unläugbar sehr religiösen Sinn der alten Berner, welcher sich dem Geiste jener Zeit gemäß namentlich in Stiftung frommer Anstalten, wie in reichen Spenden und Vergünstigungen an solche thätig erwies, scheuten sie aber auch nicht, dieselben in Anspruch zu nehmen, wenn sie in ökonomischer Bedrängniß waren, so wie sie auch von denselben in dankbarer Erinnerung öfter freiwillig unterstützt wurden. Solche ökonomische Bedrängniß mußte nun allerdings öfter eintreten und wir werden bald nachher von noch größerer Last derselben hören; doch, zu ihrer Ehre sei es gesagt, eine solche Last drückte sie, nicht weil sie etwa für sich fette Stellen errichtet, sondern um des Gemeinwefens willen, das sie unablässig durch Ankauf und Erwerbung von Land und Leuten zu stärken bemüht waren; der Mißbrauch zu jenen Zwecken gehört einer spätern Zeit an. Wir haben oben gesehen, wie Bern eine Beisteuer von Interlaken erhielt zum ersten Kaufe von Thun im Jahr 1323. In der spätern Bedrängniß Berns zur Bezahlung der Weissenburgischen Schulden half unter Anderm auch das Kloster Rügghisberg aus, worauf 1338 Schultheiß, Rath und die Gemeinde der Bürger von Bern bereitwillig erklären, daß diese von Rügghisberg an Bern gegebene Erlaubniß für einmal ihre Leute

¹⁴⁰⁾ 1340 Mai 16. S. W. 1831, S. 610.

¹⁴¹⁾ Juli 1347. S. W. 1831, S. 312.

¹⁴²⁾ 1338 August 14. Alte Staatsfahung im Staatsarchiv v. Bern. fol. 158 b.

zu Gunsten dieser Stadt betellen zu dürfen, durchaus keinen Vorgang bilden sollen¹⁴³). Wir werden unten zu erwähnen haben, daß weniger ehrenwerth die Nachkommen in neuerer größerer Geldnoth obiger Erklärung vergessen.

Ferner kaufen Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Bern 1345 von Ritter Berchthold von Thorberg verschiedene Güter und Rechte meist im jetzigen Kirchspiele von Bolligen¹⁴⁴).

In der österlichen Zeit des Jahres 1347 machen Schultheiß, Rath, die CC und die Bürger der Stadt Bern eine Satzung für die Anlage einer Telle, laut welcher Alte, die nicht mehr „reisen“ können (zum Kriege ausziehen), so wie Wittwen mit Kindern hievon frei sein sollen — allgemeine Tellen jedoch ausgenommen — nicht aber Wittwen ohne Kinder, auch nicht Beginen und Görtlerinnen (weibliche Religiosen¹⁴⁵). — Schultheiß, Räte und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern, nehmen im Jahr 1348 um einen jährlichen Zins von 10 % von Friedrich von Schliengen 200 Gulden auf ihre Schaal, Zölle u. s. w. — hier noch ohne Stellung von Bürgen — eben so wenige Tage nachher von Johann von Nachstatt in Basel die Rämlichen 400 Gulden zu 7½ % Zins; beides mit dem großen Siegel¹⁴⁶) (der Gemeinde). Wie Bern für erwiesene Gefälligkeit dankbar zu erwidern verstand, erfuhr 1349 (außer dem thätigen Beistand gegen dessen Klosterleute) Interlaken auch dadurch, daß es für dasselbe zu Basel eine Summe von 1200 Gulden aufnahm, weshalb dann

¹⁴³) 1338 Nov. 30. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Regesten Ruggisberg 18. (S. W. 1828.)

¹⁴⁴) 1345 Sept. 9. S. W. 1830, S. 95.

¹⁴⁵) Mittwoch nach Ostern April 4. 1347. Alte Stadtsatzung fol. 32. (S. W. 1829.)

¹⁴⁶) 1348 Dienstag vor Pfingsten Juni 3., und in der Pfingstwoche. Staatsarchiv von Bern. Der Verfasser verdankt die Kenntniß dieser und mancher anderer später anzuführenden Urkunden der Gefälligkeit des eifrigen Sammlers Herrn Spitalprediger Wytttenbach in Bern.

Probst und Capitel von Interlaken versprechen, hiefür Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern schadlos zu halten¹⁴⁷⁾.

Wir gelangen endlich zur Schilderung der innern Bewegung im Jahre 1350. Zuerst wohl hat von Müllinen (der nachherige Schultheiß) bereits im Jahre 1795 in seiner trefflichen Vereinigung der bisherigen Schultheissen-Verzeichnisse¹⁴⁸⁾ aufmerksam gemacht, wie sich in Bern fast das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch ein Parteikampf durchzieht, zwischen der Partei des Adels und den sogenannten achtbaren bürgerlichen Geschlechtern; ihm ist Ryhiner in seiner schon öfter angeführten (handschriftlichen) Geschichte von Bern gefolgt und hat diese Ansicht weiter auszuführen. Verfolgen wir jetzt die gegebenen Winke, sie so weit solches jetzt noch möglich ist zu ergänzen trachtend. Wir haben oben schon angedeutet, wie der gewesene Chorherr von Münster, Ulrich von Bubenbergh uns in Folge innerer Parteilung unter den adelichen Geschlechtern selbst zu der Stelle eines Schultheissen von Bern gelangt zu sein scheint (im Jahre 1284): eine veränderte Politik (namentlich gegen das Reichsoberhaupt und Hinneigung zu Savoi) gegen die Politik seiner beiden Vorfahren wird unter seiner mehrjährigen (1284 — 1292) Regierung sichtbar. Weit stärker tritt aber eine Parteilung hervor, nach dem Unfalle Berns und dessen Folgen, wo mit der Anerkennung König Adolfs ein frohbürgischer Ritter dem Schultheissen Ulrich von Bubenbergh nachfolgt, unter welchem eine bedeutende Verfassungsänderung eintritt, ein weit zahlreicherer Großer Rath gewählt wird, weniger leicht von einigen Einflußreichen zu gewinnen; eben so eine Art von Aufsichtsbehörde des kleinen Rathes vom Volke gewählt, durch eine Art Reaction, wie uns scheint von Seite der achtbaren Geschlechter gegen den übermächtigen Einfluß einiger Herren vom Adel und gegen ihre Politik. Solches wird noch sichtbarer durch die bezeichnende Wahl der Vorsteher des Gemeinwesens.

¹⁴⁷⁾ 1349 Febr. 14. Stettler, Reg. Int. 341.

¹⁴⁸⁾ Neues Schweizerisches Museum, Jahrgang 1795.

Auf Jakob von Kienberg, unter welchem obige Verfassungsänderung vorgegangen, folgt auf dem Schultheißenstuhle Cuno Münzer, nach einer langen Reihe von adelichen Vorstehern der erste aus bürgerlichem Geschlechte. Aus einem achtbaren bürgerlichen Geschlechte zu Freiburg im Breisgau herstammend war diese Familie (wohl nicht ohne Einfluß des Stifters), bei der Gründung der Stadt Bern dahin übergesiedelt, in nicht unverdientem Ansehen gestanden. Cuno Münzer, bereits in vorgerücktem Alter, war längere Zeit Rathsmitglied gewesen; mit seinem Bruder Werner hatte er jener Gesandtschaft an König Rudolf beigezohnt, welche dessen Unwillen über den hartnäckigen Widerstand ihrer Vaterstadt nach deren Demüthigung beschwichtigen sollte^{148b}). Die veränderte Politik erweist sich aber noch mehr dadurch, daß auf Cuno 1302 sein berühmterer Sohn Lorenz Münzer folgte, welcher von da bis Ostern 1319 ununterbrochen die Stelle eines Schultheißen von Bern bekleidete; längere Zeit dann keiner vor ihm¹⁴⁹). Vielfache Verdienste ließen sich diesem Vorsteher des bernischen Gemeinwesens in ziemlich schwieriger Zeit (1308 und nachher) nicht absprechen; allein er vergaß, daß in einem republikanischen Gemeinwesen, wo die Theilnahme Aller noch nicht zum leeren Schatten geworden, die Volksgunst wandelbar ist und sich gar zu leicht von einem abwendet, vielleicht selbst nur wenn er, politisch nicht vorsichtig genug, zu lange an ausgezeichnete Stelle gestanden haben mag, als sich gleichberechtigt Glaubenden rathsam scheinen oder von ihnen ertragen werden mag, wozu dann bei längerem, wenn auch im Ganzen ehrenwerthen und dem Gemeinwesen vortheilhaften Gebrauche solcher Macht auch Menschliches unterlaufen mag, „wie nun Sterbliche sind“; wovon nun, wenn auch eigentlich nicht ein wahrer Grund zur Hintansetzung, so doch ein Vorwand gefunden werden kann. Auf Ostern 1319 ersetzte den vieljährigen Vorsteher des Gemeinwesens von Bern

^{148b}) S. o. S. 55.

¹⁴⁹) Im Januar 1319 ist Lorenz Münzer urkundlich noch Schultheiß; im Juli 1319 finden wir bereits Johann von Bubenbergh, den jüngern, Sohn des gewesenen Schultheißen Ulrich.

Lorenz Münzer, offenbar in Folge einer Gegenreaction der adelichen Familien gegen die bürgerlichen Geschlechter, Johannes von Bubenberg, der jüngere. Noch lange Jahre saß Lorenz Münzer im Rathe, geachtet und vielfach in wichtigen Dingen gebraucht und auch in untergeordneter Stellung willig und aufrichtig dem Vaterlande seine Dienste widmend¹⁵⁰⁾. Man war eben damals noch nicht auf der Höhe politischer Grundsätze oder Ansichten angelangt, nach welchen man ob verdient oder unverdient um genossenen politischen Einfluß gebracht, nun seine Dienste dem Gemeinwesen entziehen dürfe in kleinlichem Grolle, den keiner der größern Alten geübt: oder wohl gar, daß einer in schwererer Verirrung, gleich Camillus, berechtigt sei, die Götter anzuflehen, daß sie ihn bald der Nation nothwendig machen möchten!

Vorsichtiger handelte Münzers Nachfolger, Johannes von Bubenberg, die gemachte Erfahrung klüger benutzend. Er wechselte von da an fast durchaus regelmäßig Jahr um Jahr mit Berchtold von Rümlingen, Peter von Egerdon, dann mit seinem gleichnamigen Vetter, Cuno's Sohne, Johannes von Bubenberg, der ältere zubenannt, endlich mit dem Freien Johannes von Kramburg, bis von Ostern 1334 — 1338 nach einander ununterbrochen Philipp von Kien die Schultheißenstelle bekleidete, der dann kurz vor dem Laupenkriege abtrat, wie wir oben schon gemeldet. Jetzt trat wieder der obige Johannes von Bubenberg, Ulrichs Sohn, an die Spitze des bernischen Gemeinwesens, nur jetzt nach dem Tode seines obgenannten Vaters selbst der ältere geheißen, zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Sohne,

¹⁵⁰⁾ 1334 sitzen urkundlich (Sept. 30.) Lorenz und Werner Münzer im Rathe zu Bern, unmittelbar nach den von Kramburg, von Kien und von Bubenberg, ferner wird noch in dem wichtigen Vertrage mit Graf Eberhard von Kyburg vom 9. Juli 1343 Lorenz Münzer unmittelbar nach dem Freien Johannes von Kramburg, dem Schultheißen Johannes von Bubenberg und seinem gleichnamigen Sohne als einer der acht Schiedsmänner von Bern genannt, neben Johann von Seedorf, Niklaus Lempo, Peter von Balm und Berchtold Glockner.

dem muthigen Bertheidiger von Laupen und spätern Schultheiß, hinwieder ebenfalls der ältere geheissen.

Nach den Regesten von Frauenkappelen¹⁵¹⁾ wäre freilich Laurenz Münzer 1322 Schultheiß von Bern; er ist aber (außer andern Unrichtigkeiten) in jener Urkunde unter den Besiegeln gar nicht genannt. Eben so irrig nennt ihn das obangeführte Verzeichniß von Mülinen und zum Jahre 1324 als Schultheiß von Bern mit Johannes von Bubenberg. Wahrscheinlich wurde Ryhiner hiedurch verleitet, um diese Zeit ebenfalls Lorenz Münzer den Schultheiß von Bern einzureihen, nur daß er solches ein Jahr früher setzt und das Jahr von Ostern 1323 — 1324 Lorenz Münzern anweist, was er damit in Verbindung bringt, daß Ritter Philipp von Kien (vielfach der Theilnahme am Brudermorde beschuldigt) — wohl im Einverständnisse mit Graf Eberhard — nach Bern gekommen sei und da er zu diesem für Bern so wichtigen Verkaufe vorzüglich geholfen, zur Belohnung dafür in Rath gelangt, was den Unwillen vieler Redlichen in Bern (nicht mit Unrecht) erregt, daß man solche Leute zu Ehren ziehe, wie Justinger berichtet. Diesen Unwillen habe nun Laurenz Münzer zu benützen verstanden gegen die ihm feindliche Adelspartei und sei deshalb zu der Stelle des Schultheißes wieder gelangt, von welcher er jedoch nach einem Jahre wieder habe weichen müssen. Es ließe sich diese Combination wohl hören, wenn sie nur nicht bestimmten Urkunden entschieden widerspräche.

Urkundlich ist aber Peter von Egerdon Edelfnecht Ende April und Anfang Dezember, mithin von Ostern 1322 — 1323 Schultheiß in Bern¹⁵²⁾; obige Angabe der Regesten, daß nach jener Urkunde in diesem Jahre Lorenz Münzer als Schultheiß genannt sei, ist unrichtig. Eben so wenig sind die beiden andern Angaben, nach welchen Lorenz Münzer entweder von Ostern 1323 — 1324 (nach Ryhiner) oder von Ostern 1324 — 1325

¹⁵¹⁾ Stettler, Reg. Frauenkappelen 25. Wir müssen, bei aller gebührenden Pietät für den Hingeshiedenen, doch bemerken, daß sie hier und da nur mit Vorsicht gebraucht werden dürfen.

¹⁵²⁾ Urf. (April 24) Vig. Marci; in Octava Andreae (Dec. 7.)

(nach von Mülinen) Schultheiß von Bern gewesen, mit den Urkunden zu vereinigen. Urkundlich ist Anfangs Mai, Ende Oktober 1323, Mitte Januar 1324, also von Ostern 1323 — 1324 Johannes von Bubenbergh, der ältere, Schultheiß von Bern¹⁵³); endlich ist Johannes von Bubenbergh, der Jüngere, Ende November 1324 und in der Palmwoche 1325, mithin von Ostern 1324 bis 1325 Schultheiß zu Bern¹⁵⁴).

Ferner spuckt noch im Jahre 1331 Lorenz Münzers jüngerer Bruder bei Justinger 1331 als Schultheiß von Bern¹⁵⁵); aus ihm vermuthlich (obschon er ihn gewöhnlich nicht nennt, sondern Tschudi dafür anführt) auch bei Ryhiner, der dessen Bruder, den bekannten Lorenz Münzer als Schultheiß ins Jahr 1332 setzt, während Justinger¹⁵⁶) und nach ihm auch Andere das Jahr 1333 dafür annehmen, wobei Justinger noch den Grund angibt, warum Lorenz Münzer, damals Schultheiß zu Bern, hierauf von diesem Amte verstoßen worden sei. Er habe nämlich bei einem Einfalle der Freiburger in die Nähe von Bern dieselben aus allzu großer Vorsicht anzugreifen gezögert.

Allein alle diese Angaben widersprechen den Urkunden, für jedes dieser vier Jahre, von welchen die Rede sein könnte. Im Jahre 1330, d. h. von Ostern 1330 auf 1331 ist urkundlich der Freie Johannes von Kramburg Schultheiß von Bern¹⁵⁷), welchem 1331 Ostern bis gleiche Zeit 1332 Johannes von Bubenbergh der Jüngere, in diesem Amte folgt¹⁵⁸). Im folgenden Jahre, Ostern 1332 bis Ostern 1333 finden wir dagegen abwechselnd den Freien Johannes von Kramburg als Schult-

¹⁵³) Urkunde Mai 1., Ost. 12. und 29. 1323, Januar 13. 1324.

¹⁵⁴) Urkunde November 27. 1324 und Mittwoch nach Palmsonntag 3. April 1325.

¹⁵⁵) Justinger S. 80.

¹⁵⁶) Justinger S. 86.

¹⁵⁷) Nämlich Urkunde von 1330 Sept. 17., und 1331 Montag nach Invocavit. (Febr. 18.)

¹⁵⁸) Nämlich Urkunde vom achten Tag nach Ostern, April 7. 1331, und Samstag nach dem zwölften Tag (Jan. 18.) 1332.

heißen von Bern ¹⁵⁹⁾, welchem umgekehrt für Ostern 1333 auf 1334 wieder Johann von Bubenberg, der Jüngere, als Schultheiß nachfolgt ¹⁶⁰⁾.

Hat nun Justinger etwa, wie er in chronologischen Angaben öfter ungenau die Zeiten verwechselt, und was in das Frühjahr 1319 gehören mochte (wo wir allerdings auf Ostern einen Schultheißenwechsel urkundlich bestätigt finden), in eine spätere Zeit versetzt? Oder ließ er sich dadurch täuschen, daß etwa Lorenz Münzer wirklich im Jahre 1331, 1332 oder 1333 während der damaligen Fehden Führer eines Haufens Berner war, wo dann Oberzältes (nach Justinger) stattfand, worauf Lorenz Münzer nun vom Commando entfernt worden wäre, was man in spätern Zeiten nicht mehr verstand, und auf das Amt eines Schultheißen übertrug, welcher allerdings in der Regel die bernischen Völker in jener Zeit befehligte? Allerdings gab es hievon Ausnahmen, nicht nur in der ernstern Schlacht von Laupen, wo man aus leicht begreiflichen Gründen einen kriegserfahrenen Anführer wählte, sondern auch auf kleinern Zügen, wovon wir (nach Justinger ¹⁶¹⁾ den Zug der Berner gegen Göz von Wildenstein 1324 unter dem Edelfnecht Otto von Gysenstein als ihrem Hauptmann anführen wollen.

Jedenfalls ist nun so viel klar, daß Lorenz Münzer in diesen Jahren nicht als Schultheiß ersetzt worden sein kann ¹⁶²⁾. Mag nun auch mehr oder minder Wahres in der letztern von Justinger erzählten Thatsache liegen, immerhin scheint sie aus dem ganz richtigen Gefühl hervorgegangen zu sein, daß im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts im bernischen Freistaate sich zwei fast gleich starke Parteien die Waage hielten, von denen bald die eine, bald die andere obfiel, wo aber der edlere,

¹⁵⁹⁾ Urkunde Donnerstag nach Martini Nov. 12. 1332 und ser. II. vor Lichtmeß (Jan. 31.) 1333.

¹⁶⁰⁾ Urkunde im Mai 1333 und 5. März 1334.

¹⁶¹⁾ Justinger S. 73.

¹⁶²⁾ Der Verfasser erkennt dankbar an die in diesen Berichtigungen von Herrn Staatschreiber Stürler ihm gewordene urkundliche Hülfe.

größere Sinn weder durch plumpen Druck den Gegner zu erdrücken und die Gegenpartei zu vernichten suchte, noch eben so wenig durch schlaue Berückung ihn um allen Einfluß zu bringen trachtete; wo ein höherer edlerer Geist vielmehr in beiden Parteien wehte, den Gegner dadurch zu besiegen, daß jede Partei den schönern Ehrgeiz hatte, den Staat, nicht sich selbst, größer, kräftiger und mächtiger zu machen und hiefür persönliche Opfer nicht zu scheuen. Durch solche Gesinnung, (theilweise noch durch das folgende Jahrhundert fortwirkend) wurde Bern eben so groß und stark, daß es von den sehr geringen Anfängen seiner Macht im Anfange dieses Jahrhunderts am Ende desselben so erstarkte, daß es bereits zu einem nicht so unbedeutenden Gebiete herangewachsen war, wo in einer Menge zu jedem Opfer bereitwilligen Bürger der Keim zu künftiger Größe gelegt ward, als die frühere Tugend noch nicht fehlte und günstige Umstände flug benutzt wurden.

Wie auf die vierjährige Amtsverwaltung des Ritters Philipp von Kien, Johann von Bubenberg auf Ostern 1338 gefolgt (jetzt der Ältere, einst der Jüngere), zubenannt, haben wir bereits erwähnt. Daß derselbe unmittelbar nach seinem ersten Amtsjahre bei dem seinem Ausbruche so nahen Laupen- kriege im Amte blieb, läßt sich begreifen; der gleiche Grund und Dankbarkeit für die von Vater und Sohn geleisteten Dienste mochte auch im folgenden Jahre für die Fortdauer dieses Amtes sprechen; wenn wir ihn aber von da an fortwährend im Genuße der höchsten Würde des Freistaates sehen, ununterbrochen bis zum Jahre 1350, so müssen wir gestehen, daß die frühere klügere Politik ihn und seine Partei verlassen hat. Er vergaß, wodurch sein Vorgänger, sein politischer Gegner, vor dreißig Jahren gestürzt wurde, und versiel in den nämlichen Fehler, durch dessen klügere Benutzung einst seinen Gegner zu stürzen gewußt und welchem er längere Zeit mit solchem Takte auszuweichen verstanden hatte. Mochte er nun wähnen, die vier Jahre auf einander folgende Amtsdauer seines Vorgängers Philipps von Kien (seit Lorenz Münzers Abtreten nie mehr geübt) habe nun schon an längere Dauer dieser Würde gewöhnt,

— und die Macht der Gewohnheit gilt viel in Freistaaten — mochte er hoffen, die von ihm und seinem Sohne im Laupen- kriege geleisteten treuen Dienste werden stets in dankbarem Andenken vor dem in Freistaaten so gewöhnlichen Neide be- wahren, mochte er endlich auch (worauf Ryhiner deutet) durch den Tod seines politischen Gegners Lorenz Münzer, der nicht lange nach 1343 erfolgt sein muß, gewähnt haben, jetzt vor jedem irgend zu fürchtenden politischen Gegner befreit zu sein, denn offenbar war Lorenz Münzer das Haupt der dem Adel gegenüberstehenden sogenannten bürgerlichen Partei der achtbaren Geschlechter (worauf schon die bei Justinger erhaltenen Sagen führen), genug, die Thatsache steht fest, daß der vieljährige und vielfach verdiente Vorsteher allmählig die Gunst des Volkes verlor, und ohne bedeutendere Erschütterung seines so lange geübten Einflusses beraubt und von seiner Stelle verstoßen wurde.

Justinger erzählt uns diese Begebenheit folgendermaßen: ^{162b)} „Man habe von ihm geredet, daß er Mieth und Gaben nehme, „wobei einige der Angesehenen das Feuer so gewaltig geschürt, „daß der obgenannte von Bubenberg „mit gemeinem Rathe“ „abgesetzt wurde und von der Stadt schwören mußte hundert „Jahre und einen Tag ^{162c)}; mit ihm noch andere angesehene „Räthe, wie Ladener, Glockner, die Bern insgesammt ver- „ließen.“

Versuchen wir nun eine Lösung dieser auffallenden Ver- änderung. Das Hauptsächlichste des von Justinger Gemeldeten steht fest; eine Veränderung der Regierung in den nächsten vier-

^{162b)} Justinger S. 145, zwar irrig vom Jahr 1348 (was urkundlich falsch), allein was wohl zu beachten ist, er erzählt es erst, nachdem er vorher die Begebenheiten der Jahre 1349 u. 1350 erzählt, so wie er auch unmittelbar auf unsere Erzählung mit den Begebenheiten des Jahres 1351 fortfährt. Offenbar folgte Justinger einer den Grundzügen nach durchaus richtigen Sage, wußte sie aber nicht mehr recht einzureihen.

^{162c)} Mit dieser Strafe von 100 Jahren und einem Tag ist Justin- ger jedenfalls im Irrthum; s. o. bei dem einschlagenden Ge- setze über das Nehmen von Mieth und Gaben von 1306.

zehn Jahren ist urkundlich gewiß; eine Reihe von Jahren steht Johannes von Bubenberg ununterbrochen dem Freistaate vor dem Jahre 1350 vor, und eben so finden wir wieder über sechszehn Jahre die Bubenberge als Vorsteher nach dem Jahre 1364; zwischen diesen Zeiträumen wechseln jährliche Vorsteher aus achtbaren verdienten Geschlechtern, aber keiner der Bubenberge, keiner vom ältern Adel.

Der Ausdruck „mit gemeinem Rathe“ (sei Bubenberg abgesetzt worden) haben wir oben nach der Handfeste erklärt; wir meinen dort wie hier und anderwärts bei Justinger das *communi consilio*, mit gemeinem Rathe¹⁶³), in gemeinsamer Berathung beschlossene, von einem Beschlusse der Gemeinde verstehen zu sollen. Nun erwähnt Johannes von Bubenberg als Schultheißen von Bern eine Urkunde vom 28. Dezember 1349, ferner zwei Urkunden vom 8. und 12. Jenner 1350, endlich eine vom 22. März 1350; im Sommer 1350 ist dagegen Peter von Balm Schultheiß, ja in einer Urkunde vom 30. Juni 1350 ist er bereits als Schultheiß genannt; es ist nun also wohl klar, daß auf ganz ordentlichem gesetzlichem Wege Johannes von Bubenberg ersetzt ward und er mit seinem Anhange von den einflußreichsten Stellen entfernt, nicht in einem Tumulte, nicht in einem Putzche, sondern in der durch die Handfeste garantirten Form, wo die Gemeinde jährlich ihren Vorsteher zu wählen hat, in der öfterlichen Zeit nach längst hergebrachter Sitte, sicher schon vom vorigen Jahrhundert her. Die Gemeinde hat also hier nur von ihrem constitutionellen Rechte Gebrauch gemacht. Was war nun die Veranlassung einer solchen auffallenden Veränderung, die mit einer etwa nur momentanen Entfernung auf ein oder zwei Jahre nicht verwechselt werden darf? Justinger gibt Auskunft hierüber, offenbar nach erhaltener Ueberlieferung: es sei jenes geschehen, weil derselbe Mieth und Gaben genommen. So lautete ohne Zweifel die Anklage; hat sie nun dem folgenden Beschlusse als Grund gedient oder nur zum Vorwande? Klar ist wohl genug, daß hier die Sägung

¹⁶³) S. n. oben zum Jahr 1307 und das Mieth- und Gabengesetz vom Jahr 1306.

von 1306 (das Verbot in keinerlei Weise weder Mieth noch Gaben zu nehmen) angewandt wurde; eine sehr wichtige Säzung, die je am Wahltag der obersten Behörden gelesen und beschworen werden sollte und eine der sogenannten Fundamental-Säzungen, wie man es später hieß. Zusinger verräth deutlich genug, daß er solches nur für einen Vorwand hielt¹⁶⁴); man sieht, jene Bewegung ist von ihm so wenig verstanden, wie der Bataviner einst die Kämpfe der Plebejer und Patrizier in der alten Roma begriff.

Versuchen wir nun ausgehend von dem, was durch sichere Zeugnisse feststeht, und von da auf Wahrscheinliches schließend — Gewißheit ist ja in historischen Dingen dem Sterblichen so selten gegeben und bei so sparsamen Quellen fast unmöglich — eine möglichst unbefangene Lösung. Abgesehen von dem Verdienste mancher Vorfahren dieses nicht nur durch Geburt (was der Zufall auch minder Würdigen zutheilt), sondern auch durch wahren Adel der Gesinnung ausgezeichneten Geschlechts hatte der Sohn Johannes von Bubenberg in gefährvollen Tagen das Bollwerk von Bern, Laupen muthig vertheidigt; (wie einst in noch schwereren Tagen noch ruhmvoller sein Enkel eine andere Vormauer Berns und der Eidgenossenschaft heldenmüthig vertheidigen sollte); der Vater (gleichen Namens) hatte hinwieder in diesen ernstesten Tagen das Gemeinwesen von Bern ruhig und fest geleitet, in der Stunde der Gefahr; er hatte ferner — nicht ohne persönliche Gefahr bei unglücklichem Ausgange — Bern vielleicht vor Wiederholung der unter König Rudolf erlittenen Drangsal befreit, indem er ihnen durch bereitwillige Oeffnung seiner Feste die Möglichkeit gab, sich die nöthigen bereits fehlenden Lebensmittel zu verschaffen und so den zahlreichen, über die erlittene Niederlage höchlichst erbitterten Feinden zu widerstehen. Solche Männer dürfen nicht so leicht hin verdammt werden. Andererseits führen wir den Wortlaut jener schon berührten Säzung an, daß keiner Mieth nehmen soll in keinen Burg-

¹⁶⁴) Man redt von ihm (daß er Mieth und Gaben nehme), und bliesen etlich der Gewaltigen zu, als fast (so sehr) daß er abgesetzt ward.

rechten, in keinem Bund, in keiner zu leistenden Hülfe, um kein Geld oder Bau in Bern, um kein Amt oder Rechnung daselbst. Wie leicht war da nicht im eint oder andern Falle eine Klage zu erheben mit mehrerem oder minderem Grunde, und wie leicht hat nicht von je eine solche Klage Eingang gefunden beim beweglichen Volke, bei den Quiriten an der Tiber, wie beim geistreichen Völklein der Lieblingsstadt der Pallas Athene, wie in unsern Tagen noch auch da, wo attisches Salz und Römerernst nimmermehr gefunden wird.

Dann erwäge man noch die sehr verschiedenen Begriffe jener Zeit von den unsrigen über das Nehmen von Miethe und Gaben; wir wollen hier nicht wiederholen, was wir anderwärts spezieller ausgeführt haben¹⁶⁵⁾, daß wir nach den Begriffen unserer Zeit richtend, einen Seckelmeister Fränkli, den hochherzigen Vertheidiger von Murten, den die fremde Pension doch nicht blendete und der Ludwigs Gold widerstand wie des Burgunders Eisen, den edeln Reformator Zwingli, ja eine sehr bedeutende Zahl der Magistraten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Bern, wie anderwärts in der Schweiz und draußen nach jenem Gesetze verurtheilen müßten; ja wenn wir Bestechung aller Art, die feinere und gröbere gleich ahnden wollten, so dürften wohl unter allen Zeiten und Nationen nur äußerst wenige seltene Sterbliche nie irgend einer Art der Bestechung zugänglich, nie der einen oder andern erlegen sein.

Betrachten wir dagegen auch wie billig die Führer der Gegenpartei, einen Peter von Balm, die Seedorfe, von Krauchthal, von Gysenstein u. A., lauter Männer aus Geschlechtern, die wie die Münzer in die Zeit der Gründung des bernischen Gemeinwesens hinaufreichten, so gut als das Geschlecht der Bubenberge: so haben wir oben z. B. Peter von Balm (mit Ulrich von Gysenstein und Peter von Seedorf) bei der versuchten Ausgleichung mit Freiburg im Jahr 1338 thätig gesehen, wir kennen ihn als den erstgenannten Benner zur Zeit des

¹⁶⁵⁾ Prozeß des Seckelmeisters Frischherz, S. 5 und 6.

Laupenkrieges¹⁶⁶⁾ (von Justinger aufgeführt), er ist einer der acht angesehenen Schiedsmänner von 1343 f. o. n. 150, er siegelt neben dem Schultheißen von Bubenberg in einem Kaufe von Buchsee 1346 (Dez. 13.) Reg. Buchsee, 126; wir sehen ihn bald als Schultheiß von Bern selbst in geachteter Stellung vor der Eidgenossenschaft^{166b)}; wie wir Peter von Seedorf oben ebenfalls genannt fanden, sehen wir in wenigen Jahren Peter und Cuno von Seedorf auf dem Schultheißenstuhl, Hans von Seedorf kennen wir (aus dem gleichzeitigen proel. Laup. und nach diesem aus Justinger als einen der Heimlicher zur Zeit des Laupenkrieges); Johannes, Peter und Cuno von Seedorf sind Brüder, Söhne Heinrichs von Seedorf, des Münzmeisters in Bern^{166c)}. Die fromme Machtild von Seedorf, des reichen Heinrichs von Seedorf Wittwe, — in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts — kennt jeder Berner, der sich mit Stolz der schönen Stiftung der Insulanstalt erinnert; ebenfalls also ein Geschlecht, welches in die ersten Zeiten Berns hinaufreichen muß; eben so auch ohne Zweifel das Geschlecht der von Krauchthal, welchem der erste namentlich genannte Schultheiß von Bern entsprossen; endlich die von Gysenstein, unter den Räten Berns im dreizehnten Jahrhundert öfter genannt, von denen Vater und Sohn in einem Zeitraum von mehr denn sechszig Jahren die angesehenene und wichtige Stelle eines öffentlichen Schreibers im bernischen Freistaate bekleidet; sehen wir nun unter der Verwaltung des bernischen Gemeinwesens

¹⁶⁶⁾ Die gleichzeitige narratio proëli Laupensis setzt ihm jedoch Rudolf von Muleren vor, erwiesenermaßen (wie uns Adrian von Bubenberg im Twingherrenstreit belehrt) aus einem bis zur Gründung Berns hinaufreichenden Geschlechte.

^{166b)} Zürich erwählt — in seiner Streitigkeit mit Habsburg — Rapperswyl vor der Mordnacht 1351 — als seine Schiedsrichter den Schultheißen von Bern, Peter von Balm (mit Ritter von Kien). Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede Nr. 15, vom 12. Oktober 1351.

^{166c)} Kaufbrief von Greda, Wittwe des Heinrich von Seedorf, quondam monetarii in Berno. 1339 fer. V infra Octavam Pasche. Staatsarchiv von Bern.

durch diese Männer so manche schöne Erwerbung angebahnt oder bewerkstelligt, so vergessen wir namentlich nie — was kein Berner je vergessen soll! — daß eben diese Männer es waren, denen wir den Eintritt in die Eidgenossenschaft verdanken; so müssen wir umgekehrt auch den Gegnern der Bubenberge und des Adels Gerechtigkeit widerfahren lassen, wir sehen bald, daß wir es hier mit feinen Demagogen, weder mit einem Gerber Kleon noch mit einem Lampenhändler Hyporbolos oder dergleichen zu thun haben.

Wir lieben, wie bereits angedeutet, eben nicht das Strahlende zu schwärzen noch das Erhabene in Staub zu ziehen, wir überlassen das solchen, die in ihres Nichts durchbohrendem Gefühle um einige Fuß höher zu stehen vermeinen, wenn ihnen gelungen oder doch von ihnen versucht worden, einen verdienten Mann zu ihrer Gemeinheit herabzuziehen; hinwieder glauben wir dann freilich auch nicht, daß ein noch so sehr verdienter Ruf, eine noch so hohe Stellung, ein noch so ruhmvoller Name, in einem freien Gemeinwesen über Recht und Gesetz erheben dürfe.

Ohne daher einem verdienten Mann, aus einem um Bern hochverdienten Geschlechte zu nahe zu treten, glauben wir, von Bubenberg dürfte im zu langen Besitze seiner Macht, länger als in einem gemeinen Wesen leicht ertragen wird, wo noch ein lebhafterer Sinn für Freiheit sich regt und Gleichberechtigung Aller fürans nach dem Tode des einzigen Nebenbuhlers, den er glauben mochte noch scheuen zu sollen, endlich im stolzen Bewußtsein der durch ihn und seine Vorfahren dem Freistaate geleisteten Dienste, er mochte bisweilen allzusehr vergessen haben, daß er zwar der Erste sei im freien Gemeinwesen der Berner, allein der Erste unter Seinesgleichen, er mochte ebenfalls verdiente Mitbürger verletzt und gekränkt haben: er mag vielleicht gegen jenes angerufene Gesetz, da wo die Scheidelinie schwer zu ziehen ist zwischen dem noch Erlaubten, durch Herkommen und Uebung nach Gestattetem oder wenigstens doch Connivirtem (wenn auch durch das strengere Gesetz einer reinern Moral verpönt) und demjenigen, welches dem Gesetze bereits an-

heimfällt, er mag diese seine oft fast in einander laufende Linie überschritten haben: was vielleicht bei nicht verlorenem leutseligen Wesen, bei nicht hervorgetretenem Ueberheben leichter verziehen worden wäre.

So mochten jene Männer wirklich glauben, ihre Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen, dadurch daß sie jenes Gesetz in Anwendung brachten gegen den langjährigen Vorsteher und ihn mit seinen Anhängern auf jene Säzung gestützt von allem politischen Einflusse entfernten. Wie leicht aber eine solche Beschuldigung erhoben werden mag und geglaubt in aufgeregter Zeit, sehen wie unter anderm im Verlauf dieser Erzählung bei dem nach vierzehn Jahren erfolgten Gegenstoß, wo wir in neuem Wechsel diese jetzt siegreiche Partei wieder gestürzt sehen werden.

Offenbar ist nun aber die Nachricht übertrieben bei Justinger, daß von Bubenbergs mit seinem Anhang verbannt worden sei. Er wich dem Sturme flüchtig, zog sich auf seine Feste Spiez zurück, von wo er sich in der letzten Zeit seiner Entfernung von Bern auf seinen Stammsitz in der Nähe von Bern begeben haben mag, um da die ihm günstiger werdende Stimmung abzuwarten: ungefränkt übrigens und so wenig als sein größerer Enkel — dieser überdies in entschieden ungerechter und ungesetzlicher Entfernung von den Geschäften — entzog er sich dem Vaterlande: beim letzten Zuge vor Zürich, wo Bern — laut seinem Bunde — mit aller seiner Macht, mit allen seinen Bundesgenossen auszog, mit ihnen auch acht verburgrechtete Freiherren, da finden wir nach den beiden Rittern von Kien und von Belp, auch die beiden Bubenberge genannt, Vater und Sohn, und mit ihnen den Helden von Laupen¹⁶⁷⁾. Haben wir unter dem ebenfalls mit den Bubenbergen entfernten Glockner jenen Heimlicher Berchtold Glockner zu verstehen¹⁶⁸⁾, so finden wir ihn urkundlich bereits im folgenden Frühjahr im

¹⁶⁷⁾ Siehe bei Justinger S. 150 und aus ihm bei Eschudi I, 415.

¹⁶⁸⁾ Narrat. proel Laup. und hieraus auch bei Justinger.

Rathe zu Bern¹⁶⁹⁾. Erwägen wir endlich noch, daß laut eben dieser und andern Urkunden der Freie von Kramburg, der Ritter von Rien und andere des Adels im Rathe und in den Geschäften blieben, möchte man auf eine Bewegung gegen die Bubenberge vielmehr persönlich, denn gegen den Adel überhaupt gerichtet schließen.

Uebrigens zeigt noch deutlicher die ebenfalls durch die Gemeinde bewirkte Zurückberufung der Bubenberge, worüber Justinger sich bestimmter ausspricht, daß auch die Entfernung derselben vom Staatsdienste durch die Gemeinde beschlossen worden: die Erwähnung dieser letztern Versammlung der Gemeinde mag aber darum von Justinger unterlassen worden sein, weil sie in der öfterlichen Zeit stattfand, während er hingegen jene spätere darum ausdrücklich erwähnt, weil sie in weniger gewöhnlicher Zeit (im Juli oder vielleicht gegen Ende Juni, bei der Legung der halbjährlichen Rechnung auf St. Johannestag zu Sonngichten?) abgehalten wurde.

Im Monat August 1350 wird eine Uebereinkunft geschlossen, unter dem Schultheissen, Peter von Balm zur Schlichtung von Streitigkeiten unter beidseitigen Angehörigen einerseits zwischen Franz (von Montlaucon) Bischof von Lausanne, Amadeus (dem s. g. grünen) Grafen von Savoi, Isabella de Chalons, Dame de Vaud, nebst Katharina ihrer Tochter; andererseits zwischen Schultheiss, Räthen und Gemeinden von Bern und Freiburg¹⁷⁰⁾.

Im November des folgenden Jahres erneuern Schultheiss, Rathe und die Burger gemeinlich der Städte Bern und Solothurn ihren alten Bund mit gemeinem Rathe. Nur bedingt wird das römische Reich noch vorbehalten, nämlich nicht, wenn es die eine Stadt wider ihre Freiheiten angreife¹⁷¹⁾. Um die gleiche Zeit erneuern ihre alten Bünde die

¹⁶⁹⁾ Reg. von Frauen-Cappelen 1351 März 6.

¹⁷⁰⁾ Scultt. conss. et communitates de Berno et de Friburg. 1350. im Monat August. Rec. dipl. III, 113 Urf. 178.

¹⁷¹⁾ 1351 Nov. 22. Freiheitsb. 87 (S. W. 1818).

Städte Murten und Bern, Rätke und Gemeinde von Bern, am Schlusse jedoch vollständiger Schultheiß, Rätke und Gemeinde von Bern ¹⁷²⁾, ebenso finden wir es auch im Vidimus dieses Bündnisses vom Jahr 1450 durch Bruder Etang (des deutschen Ordens, längere Zeit — bereits 1441 — Leutpriester in Bern). Ferner erneuern Anfangs des Jahres 1352 Schultheiß, Meier, Rätke und die Bürger gemeinlich von Bern und Biel ihre alten Bünde ¹⁷³⁾. Von wieder erneuertem freundschaftlichen Verhältnisse der beiden Schwesterstädte zeugt die kurz nachher von Schultheiß, Rätken und Gemeinde von Bern an ihre Freunde und Eidgenossen Schultheiß, Rätke und Gemeinde von Freiburg burgrechtsgemäß gestattete Erlaubniß, den Ritter Wilhelm Wicherens zum Bürger anzunehmen ¹⁷⁴⁾. Im Herbst dieses Jahres 1352 kaufen Schultheiß, Rath, die CC und die Bürger gemeinlich von Bern von dem Freiherrn Thüring von Brandis die Burg zu Müllinen mit den Dörfern Reudlen und Wengi und dem Kirchensitze von Alesche um 3723 Gulden ¹⁷⁵⁾. Bereits im Mai dieses Jahres hatte der Freiherr Johannes von Weissenburg wegen der ihm und seinem Bruder Rudolf oft geleisteten Dienste und geliehenen Gelder, dem Schultheissen, Rathe und der Gemeinde von Bern seine Einkünfte im Thale von Frutigen auf fünf Jahre ¹⁷⁶⁾ überlassen.

¹⁷²⁾ Neben advoc. conss. et communitas de Mureto stehen Consules et communitas de Berno; am Schlusse scult. conss. et communitas de Berne; im dritten Herbstmonat d. h. November 1351 nicht, wie irrig citirt worden ist, am 3. September. — Staatsarchiv von Bern. Freiheitsb. f. 86.

¹⁷³⁾ 1352 Montag nach Vinzenzen. Jan. 23. Freiheitsb. f. 101.

¹⁷⁴⁾ 1352 Febr. 15. Rec. dipl. III, 123 Urk. 182.

¹⁷⁵⁾ 1352 Okt. 15. St.-Archiv v. Bern. (S. W. 1830). Ist hier ein freiwilliges Darlehn zu verstehen von Seite der 28 genannten Bürger oder stellen sie sich als Bürgen und Garanten der Schuldsomme dar?

¹⁷⁶⁾ 1352 Mai 24. St.-Archiv v. Bern. (Nyh. Band II, S. 191).

Da tritt nun Bern förmlich in den Bund der Eidgenossen, als letztes Glied der ältern Verbindung der s. g. acht alten Orte: allerdings zunächst nur mit den Stiftern des Bundes der Eidgenossenschaft, den drei Urkantonen in unmittelbarer Verbindung. Bern mit seinen zahlreichen im ganzen Lande weit und breit zerstreuten Verbürgrechteten, deren Gewicht der Adel bei Laupen erfahren; seit mehr denn einem Jahrhundert bereits an der Spitze einer Eidgenossenschaft in Burgunden, Bern mit seinen Bundesgenossen von Freiburg und Solothurn, von Biel, von Murten, von Peterlingen: Bern war eine wichtige Erwerbung für den jungen Bund der Eidgenossen, der erst in den zwei letzten Jahren sich durch drei neue Glieder verstärkt hatte. Hinwieder hatte denn Bern auch von den nun auf ewig verbündeten Bundesgenossen früher bereits an seinem größten Tage den brüderlichen Beistand erfahren, den zwar noch kein geschriebener Bund gebot, der aber im Herzen freier Männer unauslöschlich eingegraben ist, daß treue Freundschaft eben in der Noth sich bewähre. Es kommen nämlich in Luzern zu einem ewigen Bunde überein Schultheiß, Rath, die CC und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern mit den Landammann und Landleuten gemeinlich der Länder zu Uri, Schwyz und Unterwalden¹⁷⁷⁾. Nach altem Gebrauch soll dieser Bund von allen Alten oder Jungen bei einer Erneuerung nach fünf Jahren je auf Ende Mai beschworen werden von Männern oder Knaben je ob (über) sechszehn Jahren: was also doch wohl in einer Gemeindeversammlung geschehen mußte, wie dieß auch bei frühern Bünden der Fall war. (Aufpassen mag hier nur die Bestimmung, daß so wie im verflossenen Jahrhundert nach der Handfeste das vollendete vierzehnte angenommen wurde als terminus a quo hier nun das vollendete sechszehnte Jahr gesetzt ist. Fügt sich Bern hierin etwa seinen neuen Eidgenossen, indem im Bundbrief von Zug vom 27. Juni 1352 diese Bestimmung von sechszehn Jahren

¹⁷⁷⁾ Urk. im St.-Archiv von Bern und abgedruckt in der amtlichen Sammlung der ältern Abschiede. Luzern 1839 S. XXXII fgg.

steht ¹⁷⁸⁾). Oder hatte sich etwa diese Bestimmung in Bern selbst geändert?

Am folgenden Tage kam man noch zu Luzern von beiden Seiten überein (von Bern Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern), daß die drei Waldstätte auf Mahnung ihrer Eidgenossen von Zürich und Luzern ihre Eidgenossen von Bern auch mahnen mögen, so wie die von Bern auch die von Zürich oder die von Luzern in ihren Bunde nehmen wollen ¹⁷⁹⁾). Am gleichen Tage verpflichten sich hinwieder auch die drei Waldstätte laut obigem Bunde mit Schultheiß, Rätthen und Burgern der Stadt Bern auf deren Mahnung auch die von Zürich und Luzern aufmahnen zu wollen ¹⁸⁰⁾). Bei Angriffen mag der Rath oder die Gemeinde der geschädigten Stadt oder Landes die Verbündeten zur Sendung von Boten im Kienholz zu tagen aufmahnen.

Wie wir oben Peter von Balm als Schiedsrichter gefunden haben, so spricht auch Cuno von Holz 1353 als Ammann bei einer streitigen Bürgerannahme zwischen den Burgern von Bern und Freiburg: er entscheidet zu Gunsten Berns ¹⁸¹⁾).

Um sie mehr im Zusammenhange und aufeinander folgend geben zu können, holen wir hier verschiedene Ordnungen unter dieser seit 1350 eingetretenen Regierung nach.

Wir beginnen mit einer Verordnung etwa vom Jahre 1351, die zuerst bei Justinger ¹⁸²⁾ sich findet, wo sie sich aber nur sagenhaft erhalten hat. Er meldet, Graf Peter von Narberg habe 1351 den Bernern die Herrschaft Narberg um 4000 Gulden auf Wiederlösung verkauft; er sei aber noch dort geblieben, krank am Auszuge, weshalb die Bögte (von Bern) zuerst ungern dahin gezogen, daher zu Bern verordnet worden,

¹⁷⁸⁾ Eben da Seite 22.

¹⁷⁹⁾ Urkunde im Staatsarchiv von Luzern, abgedruckt in obiger Sammlung S. 36.

¹⁸⁰⁾ S. W. 1829, S. 588.

¹⁸¹⁾ Juli 7. Rec. dipl. III, 137, Urkunde 189.

¹⁸²⁾ Justinger, Seite 146.

daß wer daselbst ein Jahr Schultheiß gewesen, im folgenden Jahr als Vogt nach Narberg gehen müsse. Ryhiner¹⁸³⁾ deutet (wohl auch von Mülinen) richtiger auf den wahren Grund dieser Verordnung, die er nicht unwahrscheinlich auf den wackern Peter von Balm, das Haupt und die Seele derjenigen Partei, welche bei der Veränderung des Jahres 1350 siegreich an's Ruder des Staates getreten war, zurückführt, der, weiter sehend, durch der Münzer und Bubenberge Beispiel und Schicksal belehrt, obige Verordnung bewirkt und festsetzen hilft, daß wer ein Jahr Schultheiß gewesen, das nächste Jahr nach Narberg ziehen sollte: keineswegs aber wegen der Furcht vor dem Aussatze des Grafen Peter, wohl aber darum mochte eine solche weise Verordnung erfolgen, vielleicht auch nur eine solche Uebung eintreten, damit die Erlangung eines allzu großen Einflusses im Staate, wie ihn eben jene geübt, möglichst erschwert würde. So rieth der Edle von Gundoldingen auf dem Schlachtfelde von Sempach (in dem Augenblicke, wo kleinliche oder ängstliche Rücksichten auf Stand und Geschlecht schwindet und ein Gedanke nur edlern Seelen vorschwebt, das Vaterland geehrt und glücklich zu wissen) seinen Mitbürgern als letztes Vermächtniß zu, sie sollten keinen Schultheiß länger denn ein Jahr am Amte lassen¹⁸⁴⁾.

Richtig ist nun allerdings und urkundlich hergestellt, daß, so lange diese Partei am Ruder des Staates, ein jährlicher Wechsel des Amtes eines Schultheissen statt fand; nur Peter von Balm war in den beiden Jahren von Ostern 1350 bis 1351 und von Ostern 1351 bis 1352 Schultheiß, was den

¹⁸³⁾ Band II, S. 197 fgg.

¹⁸⁴⁾ Wir glauben, die so lange Regierung Rudolf Hofmeisters im folgenden Jahrhundert — länger denn je ein Schultheiß in Bern diese Stelle ununterbrochen bekleidete — sei, obwohl keine unrühmliche, doch der Freiheit des Gemeinwesens keineswegs günstig gewesen, und können in der noch spätern Zeit, wo die Erblichkeit und Lebenslänglichkeit der höhern Staatsstellen jeden Wettreifer unmöglich machte, keineswegs mehr die ächte lebendige Größe Berns erblicken.

edeln Freund des Vaterlandes gerade zu jenem Schritte bewogen haben mag. In den folgenden Jahren bis 1364 finden wir nie mehr den nämlichen Mann in diesem Amte ein zweites Jahr hindurch, regelmäßig wechselt ein anderer dieser Partei auf Ostern ab, sowie mit dem Sturze derselben diese weise Beschränkung selbstsüchtig vergessen wird, und spätere vielfache Versuche, dem dadurch entstehenden oft lebhaft gefühlten Uebel zu begegnen, werden wir in künftiger Zeit zu erzählen haben.

Eben dieses Außerachtsetzen jener Ordnung nach einem kurzen Zeitraum mag Veranlassung gewesen sein, daß der wahre Grund derselben zuerst wohl nicht unabsichtlich zu verwischen gesucht wurde, da er offenbar einen stillen Vorwurf eines selbstsüchtigen Regiments enthielt, allmählig aber wirklich in Vergessenheit gerieth, so daß bereits Justinger denselben nicht mehr kannte.

Ist aber an jener Verordnung noch etwas mehr wahr, als der jährliche Wechsel des Schultheißenamtes, so ist doch sicher auch außer der Unrichtigkeit des Grundes, warum ein Schultheiß von Bern das nächste Jahr habe die Vogtei zu Warberg annehmen müssen, auch noch diese letztere Behauptung Justingers unrichtig. Zwar besitzen wir noch keine bereinigten Verzeichnisse der Vögte im vierzehnten Jahrhundert und selbst noch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; die gewöhnlichen Angaben stammen aus Verzeichnissen, im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, entworfen und für jene ältere Zeit fast nur wie zusammengewürfelt; es wäre auch wirklich eine verdienstliche Arbeit jüngerer Forscher, aus den nun reichlich geöffneten Quellen ein kritisch-berichtigtes Verzeichniß dieser Vögte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert herzustellen. Jedenfalls sind wir jedoch im Stande, wenigstens aus einer sichern später genauer anzuführenden Urkunde die Unrichtigkeit jener Behauptung von Justinger darzuthun. Peter von Seedorf ist urkundlich von Ostern 1354 bis 1355 Schultheiß zu Bern; nun muß er nach jener schon berührten Urkunde 1358 (oder jedenfalls 1357) Vogt zu Warberg gewesen sein; er ist aber nach obigem Jahre nicht mehr zum Schultheißen von Bern

gewählt worden, sowie übrigens auch die Art seiner Wahl zum Vogt nach Marberg eben nicht für jene Verordnung spricht.

Wir gehen über zu andern Sazungen aus diesem Zeitabschnitt, die uns in bestimmterer Form erhalten sind. Man müßte den Geist der Freistaaten, wo noch ein frischer, lebendiger Hauch der Freiheit weht, schlecht kennen, wenn man eine gestürzte Partei, die vom mehr oder minder fast ausschließlich geführten Staatsruder entfernt wird, nun auch um allen politischen Einfluß gebracht wähnte. Beseitige man auch die hervorragendern Personen einer Partei, immer bleiben noch einzelne Anhänger übrig, die in der Stille auf günstigere Zeiten harrend immer noch die alte Verbindung zu unterhalten suchen. Daß das angesehene Geschlecht der Bubenberge, die so lange in den höchsten Stellen des Staates gesessen, die in der Stadt noch bedeutende Besitzungen hatten, wie es scheint auch in der Umgebung noch ergebene Anhänger besaßen, noch auf zahlreiche Freunde zählen konnten, ist an sich schon klar; einige der folgenden Verordnungen scheinen aber fast wie gegen einen von deren Anhang besorgten Staatsstreich gerichtet; es scheint, man wollte ungesetzliche, tumultuarische Versammlungen der Gemeinde hindern, von einem Hinderniß gesetzlicher, regelmäßiger Versammlungen ist da gar keine Rede, es werden dieselben vielmehr ausdrücklich in dieser Sazung anerkannt. Im Jahr 1351 an Sanct Johannes Abend zu Sonngichten (etwa am Vorabend der auf den folgenden Tag zur Genehmigung der Halbjahrsrechnung berufenen Behörde?) erlassen Schultheiß, Rath und CC folgende jährlich auf Ostern, wo man die CC setzt, zu beschwörende Sazung: „Wer freventlich zu Bern an die Glocke schlägt, die Gemeinde zu sammeln (versammeln) oder sonst die Gemeinde sammlet ohne Rath und Geheiß des Schultheißen, des Rathes und der CC oder doch der Mehrheit unter ihnen (Feuersgefahr ausgenommen), der soll ewig außer der Stadt sein und Pfund 100 zahlen“¹⁸⁵⁾. Es ist klar, daß

¹⁸⁵⁾ 1351 Juni 23. Staatsarchiv von Bern. (Sol. B. 1829. S. 158.)

diese Verordnung von Schultheiß, Rath und den CC erlassen, nicht nur den Bestand einer Gemeinde entschieden voraussetzt, sondern auch deren gesetzliche Versammlungen anerkennt, und zwar anerkennt sie nicht nur die gewöhnlichen, ordentlichen Versammlungen derselben, sondern auch außerordentliche in außergewöhnlicher Zeit, nur sollen sie in gesetzlicher Form statt haben, nicht tumultuarisch nach dem Gutdünken einzelner stürmischer Köpfe etwa oder durch eine Faction zum Durchsetzen ihrer Pläne in stürmischer Eile zusammengerafft.

Sicher nicht ohne Zusammenhang mit den oberwähnten Besorgnissen und daherigen schützenden Vorkehrungen finden wir anderthalb Jahre später folgende Vorschrift von Schultheiß, Rath, der CC und den Burgern der Stadt Bern (vom Anfange des Jahres 1353), einhellig und mit gemeinem Rathe (sicher also durch die Gemeinde), „daß keiner mit „dem andern runen soll“¹⁸⁶⁾, um etwas, davon in unserer Stadt „oder in unserer Gemeinde oder bei Schultheiß, Rätthen oder „der CC Mißhelle entstehen möchte, jährlich auf Ostern, wo „man die CC setzt, zu beschwören“^{186b)}; ja man ging noch weiter, bis zu einer Art Distracismus, „indem wenn einer oder „mehrere bei dem Rathe oder der CC in Verdacht kämen, daß „seinetwegen Mißhelle oder Schaden entstehen möchten, so sollen sie auf fünf Jahre die Stadt meiden und eine Buße von „Pfund 10 zahlen.“ Sei es nun, daß die daherigen Besorgnisse mehr oder minder ungegründet waren oder daß diese strengern Bestimmungen abschreckten vor unerlaubten Versuchen oder endlich, daß die Handhabung der Gesetze (wie oft geschieht) milder war, denn ihr Laut und Buchstabe; genug, wir lesen nicht, daß von dieser sehr gefährlichen Befugniß Gebrauch gemacht wurde, da sich doch sonst wohl eine Erinnerung an derartige Strenge erhalten haben würde. (Sollte vielleicht gar die im Jahr 1364 wieder obsiegende Gegenpartei bei dem sogenann-

¹⁸⁶⁾ Runen, ins Ohr flüstern, sich heimlich unterreden, sich heimlich zusammenthun, von heimlichen Versammlungen, von denen später bestimmter die Rede ist.

^{186b)} 1353 Jan. 9. S. B. 1829, S. 158—60.

ten Geltenhals-Tumulte von dieser Satzung Gebrauch gemacht haben?)

Wir reihen hier aus der ältern Stadtsatzung noch Folgendes an: „Daß wer in der Stadt ohne Erlaubniß einen „verborgenen Harnisch trägt, einen Monat von der Stadt fah- „ren und zehn Schillinge zur Buße zahlen solle. Würde aber „Jemand in solch verborgenem Harnisch einem vor dessen Hause „warten ihn zu schädigen (der Schade geschehe oder nicht), der „zahlt Pfund 5 Buße und fährt ein Jahr von der Stadt. Eben „so ähnlich gegen einen, der ein Schwerdt mit Gefährde „trägt, nebst Verschärfung, so er dasselbe gegen Jemand zuckt.“ Wahrscheinlich gehört ebenfalls in die nämliche Zeit folgende Verfügung (ebenfalls Ruß und Friedens willen der Stadt er- lassen): „daß wer bei versammelter Gemeinde oder „CC¹⁸⁷⁾ gegen Jemand im Zorne das Messer zuckt oder sonst „freventlich Hand an ihn legt, in der Gemeinde Hände auf „der Gemeinde Gnade mit Leib und Gut verfallen sei“¹⁸⁸⁾, (die merkwürdige Erhaltung dieser letzten Satzung noch Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts nebst der interessanten Substi- tution der Gemeinde durch die CC werden wir später anzu- merken Anlaß haben.)

Jedenfalls im Zusammenhang mit obigen Besorgnissen, keineswegs als bloße Polizeiverfügung zu Erhaltung guter Ord- nung, steht die einige Jahre nachher am Ostermontage 1359 erlassene Satzung, „wo der Rath, die CC und die Gemeinde „von Bern verordnen, daß Niemand nach der andern „(zweiten) Feiertglocke in der Stadt ohne Licht gehen „soll, worüber der Schultheiß zu wachen hat, dem hiefür „volle Gewalt erteilt, deßhalb auch zu seiner Sicherheit ein „Schirmbrief verheißen wird“¹⁸⁹⁾.

Ohne daß wir einen Zusammenhang nachzuweisen vermöch- ten, nur der Zeitfolge wegen reihen wir hier noch folgende

¹⁸⁷⁾ „Wenn unser Gemeind oder unser Zweihundert sament ist.“

¹⁸⁸⁾ Ältere Stadtsatzung im Staatsarchiv von Bern, fol. 26 a.

¹⁸⁹⁾ 1359 April 22. S. W. 1829, Seite 563.

Verordnung von Anfangs des Jahres 1361 an von Schultheiß, Rath und gemeinlichen den Burgern von Bern erlassen an, welche einem andern Uebel begegnen soll, durch welches das Familienglück gefährdet zu werden drohte, so wie jene Satzungen für die öffentliche Sicherheit sorgten; wir meinen das Verbot der heimlichen Ehen oder Winkelen, welches für wichtig genug erachtet wurde, ebenfalls mit den wichtigsten Satzungen auf Ostern, wo man die CC setzt, beschworen zu werden. Laut dem Eingange dieser Verordnung wird sie nach dem auch von andern Reichsstädten gegebenen Beispiele erlassen ¹⁹⁰⁾.

Unerwartet sah sich Bern auf einmal von einer nicht unbedeutenden Gefahr durch Erneuerung von Ansprüchen bedroht, die längst erloschen schienen. Karl IV, der römische König, welcher zehn Jahre früher so bereitwillig die Rechte und Freiheiten Berns anerkannt und bestätigt hatte, ließ sich (wohl nur durch seine neue Familienverbindung mit dem Hause Oestreich) dazu bewegen, Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern zu gebieten, seinem Sohn (Eidam) Herzog Rudolf von Oestreich, als ihrem Reichsvogt und Pfleger zu huldigen ¹⁹¹⁾. Glücklicherweise für Bern war dieser lebenslustige genussüchtige Fürst eben nicht der Beharrlichste in seinen Entwürfen; genug, die Folge zeigt deutlich, daß Karl von Bern jetzt oder bei dessen glänzendem Empfange nach wenigen Jahren in Bern gewonnen, diese Ansprüche nicht weiter fortsetzte, sondern fallen ließ ¹⁹²⁾.

Nicht lange nachher bestätigen Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern den Burgern von Narberg ihre Handfeste und Freiheiten und erklären zugleich,

¹⁹⁰⁾ 1361 Jan. 17. Aeltere Stadtsatzung im Staatsarchiv v. Bern.

¹⁹¹⁾ Zu Prag, 1358 Jan. 18. Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1825, S. 455.)

¹⁹²⁾ Bereits der fleißige sorgfältige Ryhiner (Band III) hat angemerkt, daß diese Urkunde zerschnitten und außen neben dem Einschnitte, wo das Siegel stand, beigefügt ist: per Dom. cancell. Ulr. Schorf.

als denselben unschädlich, daß die von Aarberg auf Bitten Berns Petern von Seedorf zu ihrem Schultheißen angenommen¹⁹³⁾. War diese Gefälligkeit der Aarberger den frühern Schultheißen von Bern jetzt zu ihrem Schultheißen (Bogte) anzunehmen, etwa eine Gegenleistung für diese von Bern ihnen ertheilten Freiheiten-Bestätigung? Es scheint Obiges jedenfalls fast darauf hinzudeuten, daß Peter von Seedorf (der vielleicht noch in der Umgegend angestammte Güter besaß) der erste bernische Bogt zu Aarberg war.

Im Jahr 1359 kommen Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich von Bern mit ihrem alten verdienten Leutpriester, Bruder Diebold Baselwind und den übrigen deutschen Brüdern zu Bern für Aufnahme einer Steuer überein, zum Wiederaufbau der im Jahr 1356 (beim Erdbeben) beschädigten Kirche und des Chors in Bern¹⁹⁴⁾.

Unläugbar in Folge bereits geänderter Stimmung, so wie politisch klug zu Anbahnung noch günstigerer Verhältnisse in Bern verkaufen gegen das Ende des Jahres 1360 die Bubenberge die so wichtigen Mühlen in Bern, dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt, eigentlich dreiundzwanzig benannten angesehenen Bürgern zu der Burger gemeinlich von Bern und der Gemeinde Handen¹⁹⁵⁾. Der für Bern so vortheilhafte Kauf trug in wenigen Jahren dem klugen Verkäufer die erwünschte Frucht.

Allmählig bereitete sich die gänzliche Erwerbung von Thun, von Bern seit langen Jahren unverrückt im Auge behalten vor, wozu die Geldnoth der Kyburger, stets im Steigen, auf günstige Weise mithalf¹⁹⁶⁾. Es erklären nun Anfangs Jahres 1363 Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Thun, daß wie sie vormals, da Schultheiß, der Rath und die Burger gemeinlich von Bern von Graf Eberhard

¹⁹³⁾ 1358 März 24. S. W. 1528, S. 481.

¹⁹⁴⁾ 1359 Apr. 26. S. W. 1817, S. 150.

¹⁹⁵⁾ 1360 November 29. (S. W. 1829, S. 471.)

¹⁹⁶⁾ Ueber diese Geldnoth der Kyburger vergleiche eine Urkunde vom 14. Juli 1363, im S. W. 1823, S. 401.

von Kyburg Thun erkaufte, den vorgenannten Burgern von Bern als ihrer Herrschaft von zehn Jahr zu zehn Jahr gehuldigt, jetzt solches von fünf zu fünf Jahren zu thun¹⁹⁷⁾. Deshalb schwören nun auch bald nachher Schultheiß, der Rath, die CC und gemeinlich die Burger von Bern (auch der Schultheiß, der Rath, die CC und die Gemeinde von Bern), wenn Thun einmal in ihre Hand kömmt, Bern gänzlich zu bleiben, denen von Thun (Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich und Schultheiß, Rath und Gemeinde von Thun) ihre Freiheiten zu handhaben¹⁹⁸⁾. Die Uebergabe von Thun an Bern war also noch nicht erfolgt und wie sich aus diesem Doppelverhältniß, wo die von Thun zweien eben nicht immer in bester Harmonie stehender Herren zu huldigen hatten, fast unvermeidlich ergeben mußte, entstanden Mißhelligkeiten und Stöße, zu deren Hebung Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern (am Schlusse nur: die vorgenannten Schultheiß, Rath und die Burger von Bern) im Sommer 1365 ein Schiedsgericht von fünf Bürgern (von Bern und Thun) aufstellen¹⁹⁹⁾.

Mit den Herzogen von Oestreich (durch ihren Pfleger) wird im Herbst des Jahres 1363 ein Bündniß geschlossen von Schultheiß, dem Rath, der CC und den Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern. Bern behält das römische Reich vor, den Grafen von Savoi, die von Freiburg im Uechtland, die von Hasle, Peterlingen, Murten, Biel und Solothurn²⁰⁰⁾. In einem Nachtrag wird bald nachher von Rudolf IV. Herzog von Oestreich zu Innsbruck dieses Bündniß „mit Schultheiß, Räten und den Burgern gemeinlich von Bern bestätigt²⁰¹⁾. Zum voraus bereits hatten hiefür Schultheiß,

¹⁹⁷⁾ 1363 Febr. 12. S. W. 1830, S. 499.

¹⁹⁸⁾ Febr. 27. 1363. Rubin Handfeste von Thun, S. 186. (Die gleiche Zusicherung war schon 1334 (s. o.) ertheilt worden. Siehe auch S. W. 1830, S. 497.

¹⁹⁹⁾ 1365 August 11. S. W. 1830, S. 302.

²⁰⁰⁾ Zu Bosingen 1363 Sept. 28. S. W. 1829, S. 341.

²⁰¹⁾ 1363 Oktober 23. S. W. 1829, S. 365.

Räthe und die Gemeinde von Freiburg ihre Einwilligung zu diesem Bündnisse ertheilt, dem Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern²⁰²⁾.

Anfangs des folgenden Jahres wird der 1350 mit Savoi geschlossene Bund erneuert, jetzt um so wichtiger für die beiden Städte, da Graf Amadeus nun (durch Kauf von Katharina) auch Herr der Waadt geworden war; er also erneuert den Bund mit Schultheiß, Räthen und der Gemeinde von Bern und Freiburg²⁰³⁾. Jetzt war Peter von Balm, das Haupt der Gegenpartei der Bubenberge, gestorben und das Ruder des Staats in Cuno von Holz, genannt von Schwarzenburgs Händen, eines Mannes, dem es nicht an Rechtschaffenheit, nicht an Vaterlandsliebe (wir werden von beiden Beweise vorzubringen im Falle sein), aber an Energie gefehlt zu haben scheint, so wie an Entschlossenheit, wovon man in seiner frühern übrigens Bern nicht unvortheilhaften Amtsführung bereits Proben bemerkt haben mochte. Wie uns Justinger bereits die Entfernung der Bubenberge (nur kurz zwar) gemeldet hatte, so meldet er jetzt etwas umständlicher wohl auf vernommene Ueberlieferung hin auch deren Rückberufung. Hier erfahren wir nun auch den Ort der Versammlung der Gemeinde, so wie ungefähr die Zeit derselben. Es ist jedenfalls nicht die österliche Zeit, wo auf ganz gesetzlichem Wege bei der jährlichen Wahl des Vorstehers und der Räthe solche Rückberufung und neue Wahl hätte vorgehen können. Lebte etwa Peter von Balm damals noch oder hielt man die Sache für noch nicht reif genug? Die Bewegung scheint dieses Mal von den untern Klassen ausgegangen zu sein, wie man nach dem ganz obsuren Führer, der sich allein so hervorthat, daß sein Name erhalten worden, wohl schließen darf. (Daß derselbe — Gnagbein sein obscurer Name — übrigens unbestraft blieb, deutet wohl an, daß es ein abge-redetes Spiel gewesen.) Also nachdem die Gemüther durch den

²⁰²⁾ Scult. conss. et communitati de Berno. 1363 Sept. 10. Freiheitenbuch fol. 71.

²⁰³⁾ Scult. conss. et communitas de Berno et de Frib. 1364 Jan. 16. et Febr. 17. Rec. dipl. IV, 5.

wohlberechneten der Stadt so vortheilhaften Verkauf der Mühlen gehörig vorbereitet worden und die Erinnerung an frühere Verdienste des hochverehrten Geschlechts geflissentlich unterhalten und aufgefrischt wurde, begann hie und da einer: man habe vor vierzehn Jahren den von Bubenbergh verstoßen, weil er Mieth und Gaben genommen haben sollte; machten es nun aber diejenigen gar nicht besser, welche jetzt die Gewalt führten. Müßte dieß nun einmal so sein bei Regierenden²⁰⁴⁾, so wollten sie denn doch lieber den von Bubenbergh am Ruder sehen, denn Andere, die es doch nicht besser machten. Von Andern wurde dagegen verneint, daß man hiezu berechtigt wäre. Die Gemeinde — etwa die zur Rechnungspassation auf Johannis im Sommer versammelte Gemeinde? — sie also hieß die Handfeste herbeibringen, da möge man sehen, wozu die Gemeinde berechtigt sei.

So kam die ganze Gemeinde zu den Predigern zusammen; der Stadtschreiber las den Anwesenden die Handfeste vor, also in einer gehörig, wenn auch außerordentlicher Weise versammelten Gemeinde, worauf auch die Erwähnung des Stadtschreibers führt. Nur war der Schultheiß, den man ohne Zweifel einzuschüchtern verstanden, nicht anwesend, ebenso vermuthlich einzelne der nicht ganz unschuldigen Räthe. Da habe der bestürzte Stadtschreiber nicht sogleich den betreffenden Artikel der Handfeste finden können, welcher der Gemeinde das gewünschte Recht einräume. Einer aus der Gemeinde habe nun ungeduldig dem Stadtschreiber eine Hand voll fauler schwarzer Kirschen auf die Handfeste geworfen, daß sie beschmutzt ward, worauf der gewünschte Artikel sogleich gefunden worden. (Wenn nicht etwa Titel 7 der Handfeste gemeint ist, welcher der Gemeinde das Recht einräumt, jährlich ihre Vorsteher neu zu wählen, so muß Titel 54 gemeint sein, wo der Kaiser ihnen ihre jetzigen Rechte und Freiheiten bestätigt und ihnen daselbst noch einräumt, auch künftig zum Nutzen und Ehre der Stad

²⁰⁴⁾ Solches scheint (nebenbei gesagt) nicht eben auf gänzliche Unschuld zu deuten.

und zur Ehre des Reichs zu mehrren, was sie mit gemeinem gesundem Rathe beizufügen beschließen werden.) Hierauf sei die Gemeinde vor des Schultheißen Haus geeilt, habe von ihm das verlangte Banner erhalten (worauf sich derselbe nach Thun geflüchtet), sei nach Bubenberg gezogen, auf welcher Feste in der Nähe von König der alte von Bubenberg in Erwartung der Ereignisse während der letzten Zeit sich aufhielt. Nachdem sie ihn ehrenvoll in die Stadt zurückgeleitet, wurde sein Sohn (offenbar wieder von der versammelten Gemeinde) zum Schultheißen gewählt, dem Vater zu Ehren. Der gewesene Schultheiß von Holz habe sich jedoch von der ihm angeschuldigten Bestechlichkeit reinigen können, worauf er bei Ehren geblieben und wieder in Rath gesetzt ward^{204b)}, aus dem er mit andern Amtsgenossen entfernt worden war, klar genug mit allen Gegnern der Bubenbergischen Partei. Das Spiel ist sichtbar. Man mußte das Volk in Bewegung setzen durch Beschuldigungen, an welche die Führer selbst nicht glaubten; als aber der Zweck der Regimentsveränderung erreicht war, ließ man die Anschuldigung gerne fallen. Wenn von Justinger beigelegt wird, daß einige andere des Raths sich hingegen nicht entschuldigen konnten, mithin entsetzt bleiben, so ließe sich vielleicht noch fragen, ob man nicht etwa lieber entschlossenerer Gegner (denn von Holz war) beseitigen wollte, eher als daß sie eigentlich so schuldig gewesen wären. Jedenfalls sieht man klar, wie leicht war, eine solche Beschuldigung gegen einen politischen Gegner zu erheben, was wir ebenfalls zur mildern Beurtheilung Bubenbergs selbst anführen wollen.

Wenn wir nun sehen, daß wenige Wochen nach dieser Regierungsveränderung von Schultheiß, Rath, der CC und der Gemeinde von Bern, „die von Ober- und Nieder-Sulgen „und im Sulgenbach, die unserer Stadt Recht und Rechnung „thun (mithin sogenannte Ausbürger), nun in der Stadt Schirm und Recht“ (in's volle Burgrecht, wie die sogenannten einge-

^{204b)} Im Jahr 1370 ist er wohl einer der beiden Berner Hauptleute im Zuzug zum Freiherrn von Grandson mit Conr. von Bubenberg (nach Justinger S. 179.)

seßenen Bürger aufgenommen werden²⁰⁵⁾, so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, es möchte dieses eine Art von Belohnung sein für die bei der Zurückberufung der Bubenberge irgendwie geleisteten treuen Dienste.

Gegen Ende dieses Jahres haben wir noch zu erwähnen, daß Bischof Johann der Senne von Basel mit Schultheiß, Rath, den CC und den Bürgern gemeinlich der Stadt von Bern überein kommt für eine freundliche Liebe und gute Gesellschaft (nicht für einen Bund, indem Bern hiezu laut eigener Erklärung in dieser Urkunde ohne die Gestattung deren von Freiburg nicht befugt ist) von hier bis Weihnacht und von da noch auf drei Jahre. Bern behält vor das heilige Reich, den Kaiser, Freiburg, die drei Waldstädte, überhaupt alle, mit welchen es durch Bündnisse verbunden ist²⁰⁶⁾.

Auf seiner Römerfahrt zum Papste nach Avignon im Jahre 1365 kam Karl IV mit zahlreichem Gefolge nach Bern Anfangs des Monats Mai, eben so auf seiner Rückreise von da nach Deutschland gegen Ende Juni; Züsinger hat uns, wie er überhaupt von diesem Aufenthalt Karls IV in Bern Kunde gibt, dessen Einladung an Bern aufbewahrt für seine „Wiederfahrt“ nach Bern die wie es scheint etwas schadhafte Brücke zu Laupen (über welches Ort damals der Weg von Freiburg nach Bern führte) auszubessern. Bern entsprach bereitwillig der ergangenen Einladung und nahm wie auf der Heimreise, so auch auf dem Rückwege den prachtliebenden und genussüchtigen Fürsten so auf, daß die Stadt für diesen doppelten Empfang mehr denn Pfund 3000, eine damals sehr beträchtliche Summe, aufwendete. Es war aber dieser bedeutende Aufwand nicht umsonst gewesen, er trug der Stadt vielmehr reichliche Früchte. Noch in Bern freit er Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern inner sechs Meilen um die Stadt Nutzen und

²⁰⁵⁾ 1364 Mitte August. S. W. 1829, S. 565.

²⁰⁶⁾ 1364 Nov. 12. Staatsarchiv von Bern.

Gülden, vom Reiche versezt, an sich zu lösen²⁰⁷). Von da vermuthlich durch eine Gesandtschaft ehrenvoll nach Lausanne geleitet, bestätigte er Ebdenselben ihre Handfeste von 1218 und ihre Freiheiten²⁰⁸). Wie er in Bern selbst verschiedene Ansprünge des Bern feindseligen Adels dankbar ob des genossenen glänzenden Empfangs niederschlug, hat uns Justinger in treuer Ueberlieferung aufbewahrt²⁰⁹). Auch in der Ferne bewahrte er Bern noch seine Huld; aus Straßburg freit der Kaiser bald nachher Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern, schädliche Leute drei Meilen um die Stadt vor ihr Gericht zu ziehen²¹⁰).

Im August 1365 stellen Schultheiß, Räte und Bürger gemeinlich von Bern einen Revers an den Abt und Convent zu Friesenberg ihre alten Bürger aus, weil dieselben auf ihre Bitte ihren Vogt zu Narberg Junker Ulrich von Bubenberg über die Klostergerichte gesetzt haben^{210b}).

Im folgenden Jahre ruft bedrängt von Graf Ego von Fürstenberg die Stadt Freiburg im Breisgau Bern um Hülfe an; sie schreibt den alten guten Freunden, dem Schultheiß, den Räten und der Stadt Bern²¹¹). Justinger theilt den Brief auch mit²¹²), doch ohne Datum, vielleicht auch darum ungenauer als Tschudi, daß er den Brief nur an Schultheiß und Rath der Stadt Bern gerichtet sein läßt.

Ende Mai 1367 verkauft Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau und Frohburg (nach kurz zuvor²¹³) erfolgter Aufgabe an ihn von Graf Peter von Narberg) die Burg und Stadt Narberg mit allen Rechten um 8438 Gulden an Schult-

²⁰⁷) 1365 Mai 3. zu Bern. Staatsarchiv von Bern.

²⁰⁸) Zu Lausanne 6. Mai 1365. Staatsarchiv von Bern.

²⁰⁹) Vergleiche überhaupt über diesen Aufenthalt Karls IV in Bern Justinger S. 160 - 62.

²¹⁰) 1365 Juni 29. Freiheitenbuch fol. 7 b.

^{210b}) 1365 August 14. St. Archiv von Bern.

²¹¹) 1366 Oktober 13. Die Urkunde bei Tschudi I, 465.

²¹²) Justinger S. 166 - 68.

²¹³) Montag nach ausgehender Osterwoche.

heiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern²¹⁴⁾. Die 24 im Kaufbriefe namentlich aufgeführten Bürger von Bern sind vermuthlich die Bürgen der Schuldsomme. Als hierauf die Berner denen von Aarberg ihre Freiheiten bestätigen, so gibt obiger Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau, seine Einwilligung zu dieser durch Schultheiß, Rätthen und die Burger von Bern denen von Aarberg ertheilten Freiheiten-Bestätigung^{214b)}.

So freundlich die Verhältnisse zwischen Bern und dem Bischofe Johannes (dem Sennen) von Basel viele Jahre lang gewesen waren, so schlimm fiengen sie unter seinem hochfahrenden Nachfolger Bischof Johannes von Bienne sich zu gestalten an. Ihm war das von Biel mit Bern geschlossene ewige Bündniß (1352) zuwider, welches nach seinem Befehle aufzulösen Biel auf seine Rechte gestützt sich weigerte. Widerrechtlich setzte er die sich dessen weigernden Rätthe gefangen in seine Burg zu Biel, von wo aus nun Bern dem Bunde gemäß aufgemahnt wurde. Bern — Schultheiß, Rätthe und Gemeinde — sagte nun dem Bischofe ab und mahnte mit Zusendung seiner Absage die von Solothurn auf²¹⁵⁾. Indesß war Biel bereits einige Tage zuvor durch die Leute des Bischofs (namentlich von Neuenstadt) verbrannt und geplündert worden; der Bischof aber hatte sich vor der Rache der Berner in die Feste Schloßberg (bei Neuenstadt) zurückgezogen, wohin ihm die Berner erbittert über dessen barbarische Härte gegen ihre Verbürgerten nacheilten und Neuenstadt belagerten, dasselbe aber bei eingebrochener Kälte (gegen Ende November), und vermuthlich nicht mit gehörigem Belagerungszeug versehen, nicht nehmen konnten, worauf der Bischof für ihre muthige Vertheidigung den Bürgern dieser Stadt einen Freiheitsbrief ertheilt²¹⁶⁾. Die Berner mußten die Rache um Biel aufschieben bis zum kommenden Frühjahr. In-

²¹⁴⁾ 1367 zu ausgehendem Mai. S. W. 1829, S. 411.

^{214b)} 1367 Juni 15. Freiheitenbuch fol. 34 b.

²¹⁵⁾ Scult. cons. et communitas de Berno. Sonntag nach Martini, Nov. 14. 1367. S. W. 1820, S. 355.

²¹⁶⁾ Quod burgenses nostri oppidi Novæ villæ dictum nostrum

deß wurden Vermittlungsversuche gemacht. Es urkundet Anfangs des folgenden Jahres Johannes (von Vienne) Bischof von Basel: „da Streit gewaltet zwischen ihm mit seinen Helfern, mit Schultheiß, Rätthen, Bürgern und der Gemeinde von Bern und deren Helfern, woraus allerhand Schaden erwachsen, so habe Graf Amadeus von Savoten zwischen beiden Partelen bis Jakobi einen Waffenstillstand geschlossen“²¹⁷⁾. Vergeblich! Im Frühjahr 1368 zogen die Berner und Solothurner mit vereinter Macht gegen den Bischof aus, dessen Schaaren sie nach nicht unrühmlichem Widerstand überwältigten²¹⁸⁾ und nun das Münsterthal erbittert verwüsteten, wobei besonders die uralte Stiftung Münster in Granselden hart mitgenommen wurde, so daß deren Vorsteher noch lange Jahre um diesen Schaden wider die von Bern klagte, selbst als diese sich indessen mit dem Bischof von Basel ausgesöhnt.

Diese Verwüstung namentlich der Gotteshäuser sollte Bern schwer empfinden. Ein Schiedsgericht zu Balstall verurtheilte Bern zu dem übermäßigen Schadenersatz von 30,000 Gulden, einer für Bern, ohnehin für viele Käufe und Anleihen in schweren Schulden, unerschwingliche Last; zu einer Zeit, wo das gesammte jährliche Einkommen der Stadt nur 1548 Pfunde und

oppidum magnis laboribus, certaminibus et defensionibus ut fideles et legales viri potentes retinuerint.

²¹⁷⁾ Zussinger (S. 171) setzt allerdings auch diesen Zug in das nämliche Jahr wie den Zug gegen Neuenstadt, was sich bei der ersten Hiße um die Gräuelthat in Biel wohl erklären ließe; er läßt es auf Weihnacht 1367 geschehen. Wenn wir indessen erwägen, daß die Berner wegen großer Kälte gegen Ende November unverrichteter Dinge von Neuenstadt heimzogen (wie ebenfalls Zussinger meldet), so ist der Zug Ende Dezember mit den Solothurnern, (welche zur Verbindung mit den Bernern über die Höhen des Weissensteins zu ziehen hatten) und das Treffen bei Malleray nebst der Verwüstung des Landes doch in dieser Jahreszeit nicht so wahrscheinlich.

²¹⁸⁾ Das Hauptgefecht zwischen den Bischöflichen und den Bernern und Solothurnern fand bei Malrein (Malleray) statt. Defan Morel versichert in seinem geschätzten Werke, daß man noch in der neuesten Zeit daselbst viele Pfeilspitzen u. dgl. fand.

596 Gulden betrug²¹⁹⁾. Man denke an den oben berührten Kauf von Narberg um 8438 Gl. im verflossenen Jahre, wozu auf Ende desselben Jahres, wie Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau, sich dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt von Bern erklärte, noch 382 Gulden Zinse schuldig zu rechnen sind, die sie für ihn bezahlt²²⁰⁾. Wenn man bedenkt, wie bei den so geringen Einkünften der Stadt alle außerordentlichen Ausgaben der Stadt durch Tellen bestritten werden mußten, so kann man sich den Druck denken, der namentlich auf den weniger Vermöglichen lastete und daß ein allgemeiner Unwille auszubrechen drohte, als der erste Stoß an der übermäßigen Entschädigungssumme mit 3000 Bernpfunden abbezahlt wurde. Der Verdacht, daß bei einem solchen Schiedspruche Bestechlichkeit der Richter obgewaltet, die vom Bischofe gewonnen mehr auf eigenen Vortheil gesehen, denn auf das Wohl des Ganzen ist doch wohl natürlich genug²²¹⁾. Die Gemeinde weigerte sich ferner, noch etwas an eine so unbillige Forderung abzutragen. Man lief auf den Zünften zusammen und man versah sich eines Auflaufs. Da gingen die Räte zu den Predigern und legten hundert Bewaffnete in den Seilern-Spital (damals in der Nähe jenes Lokals gelegen), die Räte zu schützen, wie uns alles Züsinger berichtet. Offenbar waren diese Vorsichtsmaßregeln deshalb getroffen worden, um eine sicher stürmische Versammlung der Gemeinde zu hindern, welche leicht das was im Sommer 1364 geschehen, hätte zurückerufen können. Es wurden einige einer Verschwörung bezüchtigt, womit der Wächter auf dem Wendelstein einverstanden gewesen sein sollte (daß er auf den Ruf der Verschwornen Gelt den Hals! das Leben her! — habe an die Glocke schlagen sollen, — etwa zur Versammlung der Gemeinde?), was derselbe unter den Schmerzen der Folter eingestanden, allein auf dem Gange zum Tode zurücknahm, wel-

²¹⁹⁾ Seckelmeister-Rechnung Petermanns von Wabern und Ulrichs von Murzenden 1378.

²²⁰⁾ 1367 Dez. 20. Freiheitenbuch fol. 34 b.

²²¹⁾ Vergleiche von Müller II, 347 n. 172.

cher Hinrichtung Beschleunigung für Unbefangene eben nicht seine Schuld beweist, eher vielmehr die Schuld seiner Richter. Der erste Schrecken wurde aber benutzt und mehrere angesehene Männer (gewaltig ehrbare Leute) verwiesen von der Stadt; die Namen derselben, welche uns Justinger meistens erhalten hat, führen keineswegs darauf, daß diese Unruhe etwa von der dem Adel feindlichen Bürgerpartei ausgegangen. Indes blieb es doch bei jenem bezahlten ersten Stöße der übermäßigen Forderung; die Vorsteher des Gemeinwesens zu Bern fanden für klug, den ausgesprochenen Volkswillen jetzt zu beachten und weitere ungerechte Forderungen zurückzuweisen. Es dürfte sich vielleicht in den Verordnungen von 1372 und 1373 eine Spur finden, welche auf die Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft, deren Ausbruch wirklich oder verstellt besorgt und daher, wie wir oben gesehen, gewaltsam niedergeschlagen wurde, zurückweisen dürften.

Mit dem Bischof von Basel kamen übrigens Schultheiß, Räthe, die Bürger und die Gemeinde gemeinlich von Bern um ihre Stöße und Mißhelle um Vermittler derselben im Sommer 1368 überein²²²⁾, was auch für die obige Angabe der Zeit der Fehde (gegen Justinger) sprechen dürfte.

In dieser Zeit der Geldverlegenheit war es sicher auch nicht klug von Seite der Vorsteher des Gemeinwesens zu Bern, wenn die Gemeinde überdies für fremde Schulden noch gutzu stehen veranlaßt wurde. Im August 1368 versprachen der Graf Rudolf von Greiers und seine beiden Brüder, von Schulden beladen, dem Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern das in ihrem (der von Greiers) Namen in Basel aufgenommene Geld jährlich mit 100 Gulden zu verzinsen und das Kapital selbst abzubezahlen, wofür sie eine Menge Landleute als Bürgen stellen²²³⁾.

Etwas früher im nämlichen Jahre 1368 machen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern und Freiburg zu

²²²⁾ 1368 Juli 19. Staatsarchiv von Bern.

²²³⁾ 1368 August 22. Staatsarchiv von Bern.

Laupen verschiedene nähere Bestimmungen wegen der Bürgerannahmen in ihrem Bunde, welcher jährlich (sicher von der Gemeinde) beschworen wird²²⁴⁾, und Ende gleichen Jahres gestattet Freiburg seinen lieben Freunden und Eidgenossen, dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich von Bern, Herrn Thüring von Brandis, Ritter, zum Bürger aufzunehmen²²⁵⁾, welche Aufnahme dann am 13. Dezember 1368^{225b)} erfolgt. Anfangs Jahres 1370 nahmen Schultheiß, Räte und die Bürger von Bern von Greda Peter, Zuldhalters sel. Tochter, durch ihren Vogt Johannes Nieder von Bern (sie also wohl eine Mitbürgerin) 100 Pfund auf, welche sie, wenn bis Weihnacht nicht wieder bezahlt zu verzinsen verheissen, zu zwei Pfennigen für das Pfund wöchentlich²²⁶⁾. Graf Rudolf von Neuenburg und Nidau, Landvogt der Herzoge von Oestreich, Graf Hartmann von Kyburg und die Schultheissen, Räte und Bürger gemeinlich von Bern, Freiburg (i. U.) und Solothurn kommen 1370 in Bern zur Abwehr feindlicher Angriffe überein am 21. März von da bis Martini²²⁷⁾.

Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt Bern geben Anfangs Jahres 1371 in den unsichern Zeiten, in Gefahr beständiger Angriffe Vollmacht ihren Heimlichen, Hauptleuten und Bennern alles zu thun und zu lassen, nach ihrem Ermessen, mit Versicherung, ihnen zu helfen nach ihrem Rath, einen Schirmbrief für sich und ihre Nachkommen wegen irgend nachtheiligen Folgen ihres Rathes willen²²⁸⁾. Die

²²⁴⁾ *Advocati, Consules et communitates de Berno et de Frib. — confederationes, quas singulis annis juramus. 1368 April 14. Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. IV, 50, Urkunde 228. (S. W. 1829.)*

²²⁵⁾ 1368 Dezember 2. Staatsarchiv von Bern.

^{225b)} Staatsarchiv von Bern.

²²⁶⁾ Jan. 14. 1370. Staatsarchiv von Bern.

²²⁷⁾ Staatsarchiv von Bern. Rec. dipl. IV, 66, Urkunde 138. (S. W. 1817.)

²²⁸⁾ 14. Januar 1371. S. W. 1829, Seite 439.

nicht lange hernach erfolgten Verordnungen gegen die Zünfte dürften vielleicht darauf führen, obigen Schirmbrief nicht bloß durch die damals sehr unruhigen Verhältnisse nach Außen veranlaßt anzusehen.

Wir haben oben bei Anlaß des sogenannten Geltenhals-Auflaufs gesehen, daß man sich auf den Gesellschaften (Zünften) zusammenthat, und daß aus diesem Zusammentreten der Unzufriedenen die Regierung einen Umsturz der bestehenden Ordnung besorgte oder doch zu besorgen vorgab. Daß man auch noch später Besorgnisse hegte wegen heimlichen Verbindungen, wegen Entstehung neuer Zünfte und daherigen Reibungen, zeigt eine Verordnung vom Jahre 1373 von Schultheiß, Rath, CC und der Gemeinde erlassen, welche jährlich auf Ostern, wo man den Schultheiß und die CC setzt, beschworen werden soll; also eines der Grundgesetze des bernischen Gemeinwesens. (Möglich, daß auch in Bern dem Beispiele anderer Städte gemäß versucht werden wollte, den Zünften größern politischen Einfluß zuzuwenden, etwa wie sie ihn anderwärts auch besaßen.) In unserer Satzung wird „wegen der bei vielen Zünften entstehenden Stöße und Partelungen, welchen man „jezt vorsehen will (wie es auch unsere Vordern daher vor „achtzig Jahren — also 1295 — eigentlich verhütet haben), „verordnet, daß von nun an keine neuen Zünfte, Gelübde oder „Gebünde (Verbindungen) aufstehen sollen in Bern, woraus „fremde bisher daselbst nicht übliche Bündnisse (Verbindungen, „Gesellschaften) entstehen möchten, noch heimliche oder öffentliche „Eide (eidliche Vereinigungen), woraus Parteilung oder Mißhelle entstehen möchten; daß ferner auch kein Handwerk noch „Privatleute in Bern ein Bündniß (Verbindung) oder Satzung „machen sollen ohne Erlaubniß hiezu von Schultheiß, Rath, „der CC oder doch der Mehrheit derselben. Dwidderhandelnde „sollen von der Stadt auf ewig und hundert Gulden Buße „zahlen.“ Gesiegelt mit dem großen Siegel der Stadt am 7. März 1373²²⁹⁾; offenbar in einer Versammlung der Gemeinde beschlossen.

²²⁹⁾ S. W. 1829, S. 567.

Am gleichen Tage ordnen — klar in der nämlichen Gemeindeversammlung — Schultheiß, Rath, die CC und die Gemeinde von Bern wegen des in Bern mit großen Kosten neu errichteten Kaufhauses (welches jetzt vom Stalden an die Kramgasse verlegt wird) das Nöthige an, was dann auch ebenfalls auf Ostern, „wo wir den Schultheiß und die CC setzen,“ jährlich beschworen werden soll²³⁰⁾; vielleicht auch nicht ganz ohne Verbindung mit der vorhergehenden Verordnung. Weit eher jedoch dürften damit im Zusammenhang stehen die am 1. April, also kurz hernach erlassenen Handwerksordnungen, welche eine Beaufsichtigung der Handwerke vorschreiben durch Männer des betreffenden Handwerks, dann den Mißbräuchen bei Erlangung der Meisterschaft durch allzu reichlich geforderte Weinspenden wehren und hierüber bestimmte Vorschriften aufstellen, zuerst für die vier (in Bern ältesten) Handwerke der Metzger, Gerber, Schmiede und Pfister (Bäcker), welchen die Schneider, Schuhmacher und Rebleute folgen, während für die Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger, Kürschner nichts vorgeschrieben wird, indem bei ihnen (den wahrscheinlich weniger zahlreichen oder ärmern Berufsarten) solche Spenden bisher nicht üblich gewesen. Erlassen sind diese Vorschriften ebenfalls von Schultheiß, Rath den CC und der Gemeinde von Bern²³¹⁾. Des Zusammenhangs wegen lassen wir hier die fast zwanzig Jahre später erfolgte Auffrischung eines Theils obiger Verordnungen sogleich folgen. Diese Auffrischung eines Theils derselben schien theils nöthig, da des Weines wegen bei der Gelangung zur Meisterschaft bei einigen Handwerken großer Meid und Haß entstanden, dann auch, weil einige Handwerke selbst Satzungen aufgestellt, welche sich auf Zünfte bezogen, was gemeiner Stadt großen Schaden bringen könnte, welchen Gepresten zuvorzukommen und Zünften zu wehren, wie auch die Vordern zu großen Nutzen der Stadt gethan, folgende Satzung gemacht und zuerst von der Gemeinde ge-

²³⁰⁾ Staatsarchiv von Bern. S. W. 1829, S. 569.

²³¹⁾ 1. April 1373. S. W. 1830, S. 208 — 212.

meinlich und von jedem Handwerk dann noch besonders beschworen wird. Die Ordnung ergeht wegen der Weinspenden, Meisterannahmen, Ausschluß der Unehrbaren, endlich soll jeder zur Anzeige verbunden sein, so er Jemand in einer Sazung oder Bund (Verbindung) wüßte, die sich auf Zünfte bezöge, oder Aufläufe oder Mißhell bringen möchte. Die hierin Schuldigen sollen auf ewig von der Stadt mit hundert Gulden Buße; es soll diese Ordnung jährlich auf Ostern, wo man den Schultheiß und die CC wählt, beschworen werden; erlassen ist sie von Schultheiß, den Räthen und der Gemeinde gemeinlich der Stadt von Bern, sie stät zu handhaben; besiegelt mit dem großen Stadtsiegel; offenbar wie die Verordnung vor 19 Jahren in einer Versammlung der Gemeinde beschlossen²³²⁾.

Wir kehren wieder zu den schwierigen Verhältnissen Thuns wegen dessen mißlicher Doppelstellung zurück, die jedoch allmältig aufgelöst wird. Anfangs Jahres 1372 erklären Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Thun, da die entstandenen Stöße zwischen ihren Herren, Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden und seinen Brüdern Eberhard und Berchtold mit ihrer Herrschaft, Schultheiß, Rath und Burgern zu Bern nun gänzlich beigelegt sind, sie den ihrer Herrschaft von Bern je alle fünf Jahre zu leistenden Eid nun in Gegenwart ihres Herrn Grafen Hartmanns von Kyburg geschworen haben²³³⁾. Drei Jahre später kommen die Schultheißen, Räte und die Burger gemeinlich der Städte von Bern und Thun zu Bellegung allfällig entstehender Mißhelligkeiten einer freundlichen Vereinbarung überein²³⁴⁾. Einige Monate später versetzt Graf Hartmann von Kyburg, Landvogt von Burgunden, um 20,100 baar empfangene Gulden dem Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich von Bern die Burg von Thun auf Wiederlösung

²³²⁾ 1392 August 8. S. W. 1830, Seite 213.

²³³⁾ 1372 an Mayen-Abend. S. W. 1830, Seite 504.

²³⁴⁾ Februar 1. 1375. Rubin Handfeste, Seite 189. (S. W. 1830.)

innert zehn Jahren; der Schultheiß zu Thun gibt Bern so, daß Er von Zweien den Einen dazu bestätigt; am 15. Juli 1375²³⁵⁾. Darauf urkunden einige Tage später (Juli 24.) Schultheiß, Rath und die Gemeinde der Stadt Bern wegen den Terminen zu Abbezahlung obiger Schuld der 20,100 Gulden um die ihnen verpfändete Burg zu Thun, wofür sich Schultheiß, Rath und die Gemeinde von Bern zu rechten Schuldncrn erklären, und eine Anzahl benannter angesehenen Bürger von Solothurn zu Bürgen erbieten²³⁶⁾; nachdem sechs Jahre zuvor Schultheiß, Rath und die Bürger der Stadt von Bern denen von Solothurn deshalb einen Schadlosbrief oder Rückbürgschaft ausgestellt²³⁷⁾. Anfangs folgenden Jahres nahm auch Bern, um die neue Erwerbung fester an sich zu fesseln, eine Anzahl angesehenen Bürger von Thun in sein Bürgerrecht auf. Zwei Jahre später urkunden dann Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Thun, daß ihre Herrschaft, der Schultheiß, Rath und die Bürger von Bern den Zoll von ihnen eingelöst haben²³⁸⁾.

Die Beendigung dieses langen Handels durch gänzliche Abtretung von Thun an Bern folgt unten; wir geben inzwischen noch andere Verhandlungen der Gemeinde.

Im Sommer 1374 empfängt Peter Lüllenogel, Bürger zu Bern, von Schultheiß, Rath und Burgern von Bern die Münze daselbst auf drei Jahre²³⁹⁾. Als im Herbst 1375 die zügellosen Schaaren Coucy's — die sogenannten Gugler — sich den Gränzen der Schweiz näherten und diese ebenfalls bedroht schien um der Erbansprüche willen, welche jener gegen Oestreich erhob, suchte letzteres Verständigung mit den Eidgenossen zu gemeinsamem Handeln. Als aber die Eidgenossen im

²³⁵⁾ S. W. 1830, S. 507. Wir finden auch von da an bernische Vögte (Schultheißen) zu Thun, zuerst Peter von Seedorf, (wohl der gewesene Schultheiß von Bern.)

²³⁶⁾ S. W. 1827, S. 25.

²³⁷⁾ S. W. 1816, S. 300.

²³⁸⁾ 1378 Febr. 27. S. W. 1830, Seite 538.

²³⁹⁾ 1374 August 4. S. W. 1830, S. 563.

Gebirge die Gefahr nicht so nahe erblickend eine Verbindung mit Oestreich nicht eingehen mochten, verwendeten sich doch Zürich und Bern (Bürgermeister, Schultheiß, Rätthe und die Bürger der Städte Zürich und Bern mit Oestreich von hier (Samstag vor Gallus) bis nächsten Mai, Zürich überdies für Luzern versprechend, für Solothurn dagegen Bern²⁴⁰⁾.

Der Zeitfolge nach schalten wir hier die endliche Beilegung der Streitigkeit zwischen Bern und dem Bischofe von Basel ein. Als der Sohn des bei Laupen erschlagenen Graf Rudolf von Neuenburg und Nidau, der Letzte seines Stammes, von den Guglern zu Büren erschossen worden, erhob sich Zwist um sein Erbe zwischen den beiden Grafen von Kyburg und von Thierstein, den Schwägern des Erschlagenen mit dem Bischofe von Basel. Dieser, um nicht allzu viele Feinde zu haben, trachtete mit den Bernern, deren schweren Arm er bei Malleray erfahren, zum endlichen Frieden zu kommen, wie ohnehin die Fehde längere Zeit geruht hatte, um mit desto größerer Kraft gegen jene Mitbewerber auftreten zu können. Es urkundet daher „Johannes von Byenne, daß da in vergangener Zeit Zwist „und Streit gewaltet zwischen ihm und Schultheiß, Rätthen „und Gemeinde von Bern mit ihren Helfern und Gön- „nern, so erkläre er nun die Berner von aller fernern Schuld- „ansprache um Raub, Mord, Gewaltthat an heiligen Stätten „und andern Orten, besonders um den Schaden am Kloster „Grandval und den dortigen Chorherrn verübt, nach den be- „reits bezahlten 3000 Gulden für frei und ledig“²⁴¹⁾. Damit waren nun freilich die Chorherren von Münster noch keineswegs befriedigt, sie ließen nicht ab, die Berner zu verfolgen, welche sie vor das kaiserliche Hofgericht luden. Die Berner aber wandten sich an den römischen König Wenzel, welcher ihnen hold (wie einst sein Vater gewesen) die Reclamation des Probst von Münster an die Berner im folgenden Jahre abwies, indem er

²⁴⁰⁾ 1375 Okt. 12. Staatsarchiv von Bern, auch bei Eschudi I, S. 485.

²⁴¹⁾ 1376 Juli 7. Staatsarchiv von Bern. Vgl. Zustinger 195.

ihn an obigen Vergleich von Bern mit dem Bischof von Basel verweist und zugleich die Ladung an Schultheiß, Rätthe und Bürger gemeinlich von Bern vor das Hofgericht aufhebt²⁴²⁾.

Kaiser Karl IV bestätigt 1376 im Felde vor Ulm den Kauf von Narberg auf Bitte des Schultheißen, des Rathes und der Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern²⁴³⁾. Im folgenden Jahre verkaufen die Grafen von Thierstein ihre Rechte an Narberg, dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt Bern²⁴⁴⁾. Endlich verkaufen Anfangs des Jahres 1379 Frau Anna von Rydau, Gräfin von Kyburg, Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, und ihre drei Söhne ihre Rechte um die Hälfte von Narberg an Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt Bern²⁴⁵⁾. Wenige Tage später erklären Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich von Bern, daß sie den Kirchensatz von Narberg nur in dem Rechte, wie er von Alters herkommen, besitzen²⁴⁶⁾. Zuletzt verleiht im nämlichen Jahre zu Mittelfasten, König Wenzel zu Nürnberg um der von Schultheiß, Rath und Bürgern gemeinlich der Stadt zu Bern dem Reiche geleisteten treuen Dienste denselben Schultheiß, Rath und Bürgern der Stadt zu Bern und zu ihren Händen einer Anzahl hier genannter angesehenen Bürger der Stadt zu Bern die Hälfte der Stadt und Burg von Narberg zu Lehen²⁴⁷⁾.

Im Herbst 1376 bestätigte Wenzel, Sohn Kaiser Karl IV, am 12. Juni dieses Jahres zum römischen König erwählt, den Bernern ihre Freiheiten und guten Gewohnheiten, was er jedoch nur mit dem kleinen Siegel besiegelte, da er eben das große Siegel nicht bei sich führte, worauf am folgenden Tage Kaiser

²⁴²⁾ 1377 Juni 1. Staatsarchiv von Bern.

²⁴³⁾ 1376 Okt. 4. Freiheitenbuch fol. 8. S. W. 1829, S. 432.

²⁴⁴⁾ Juni 30. S. W. 1829, Seite 439.

²⁴⁵⁾ 1379 Febr. 1. S. W. 1829, S. 453.

²⁴⁶⁾ 1379 Febr. 14. S. W. 1829, S. 175.

²⁴⁷⁾ Freiheitenbuch. S. W. 1829, S. 530.

Karl solches bestätigte mit der Erklärung, daß König Wenzel auf erstes Begehren diese Bestätigung unter dem großen Siegel ausfertigen werde, worauf sie — den Burgermeister, Rath und Burgere gemeinlich zu Bern — Kaiser Karl am nämlichen Tage von der Verantwortlichkeit wegen der in die Stadt kommenden Richter (Geächteten) entbindet²⁴⁸⁾. Im Sommer 1378 bestätigt dann König Wenzel selbst seinen Lieben, Getreuen, dem Rathe und den Burgern gemeinlich von Bern ihre Rechte und Freiheiten²⁴⁹⁾; ferner gewährt er dem Schultheißen, Rathe und Burgern gemeinlich der Stadt Bern, die zu der Stadt gehörenden Lehen zu verleihen, bis der König nach Bern kömmt²⁵⁰⁾; endlich verleiht er auch noch den Burgern und der Gemeinschaft der Stadt zu Bern, daß kein eigener Mann außer der Stadt weder erben noch ziehen mag²⁵¹⁾.

Die üble Stellung Thuns zwischen zwei Herrschaften, einer altangestammten schwankenden und sinkenden und einer kräftig aufblühenden neuen mag die von Thun bewogen haben, wie sie auch schon vor einigen und fünfzig Jahren gethan, ihre Freiheitsbriefe und ihre wichtigsten Urkunden an einem unbetheiligten sichern Orte niederzulegen, wozu sie Freiburg (i. U.) auswählten.

Unter den Urkunden, welche die von Thun im Jahr 1379 daselbst in Verwahrung geben, ist in einem Nachtrage auch eine von Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich von Bern denen von Thun ertheilt²⁵²⁾; es ist die Urkunde gemeint, wo Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern, dem Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt von Thun, welche jenen als ihrer rechten Herrschaft geschworen, ihre Handfeste

²⁴⁸⁾ Dkt. 4. und 5. 1376. Freiheitenbuch fol. 15 und 7 b.

²⁴⁹⁾ 1378 Juni 21. Freiheitenbuch fol. 9.

²⁵⁰⁾ 1379 Febr. 28. Freiheitenbuch fol. 14.

²⁵¹⁾ 1379 Febr. 24. Freiheitenbuch fol. 15.

²⁵²⁾ Rec. dipl. IV, 61, Urf. 236.

und Freiheiten zu halten, verheißen²⁵³⁾, nachdem Tags zuvor Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Thun eidlich gelobt, die Stadt Bern für ihre einzige rechte Herrschaft zu halten²⁵⁴⁾, welche sämmtlichen Urkunden dann die von Thun im Jahr 1384 wieder erhalten zu haben erklären²⁵⁴⁾.

In den langjährigen Streitigkeiten Berns mit Unterwalden im sogenannten Ringgenberger Handel ergeht im Juni 1381 ein Schiedspruch der Boten der Eidgenossen zu Luzern zwischen Unterwalden und dem Schultheißen, Rathe und den Bürgern der Stadt Bern²⁵⁵⁾.

Nicht unbedeutend namentlich wegen der neulichen gänzlichen Erwerbung von Narberg ist ein Kauf von Abt und Convent von Friesenberg, welche im Jahr 1380 in drückender Geldnoth des Gotteshauses um 1600 Gulden die Dörfer Seedorf (mit dem Kirchensatz) Baggwyl, Lobfingen, Winterswyl, nebst verschiedenen andern Ortschaften ihren alten Bürgern Schultheiß, Rath und Bürgern von Bern verkaufen²⁵⁶⁾.

Es scheint auch, daß die Gemeinde von Bern in besondern wichtigen Fällen von sich aus noch besondere Ausgeschlossene aus ihrer Mitte den Räten und CC beigesellte, wovon Ryhiner einen Fall anführt. Der Freiherr Thüring von Brandis, der Erbe der Weissenburgischen Herrschaften im Oberlande (durch seine Mutter), mit Bern wie wir oben gesehen, verburgrechtet, war 1376, da er dem Freiherr Anton von Thurn im Wallis zu Hülfe gezogen, von den Wallisern erschlagen worden. Bereits 1374 hatte derselbe seiner Schwester Sohn, Rudolf von Narburg, die Burg Simmenegg verliehen, womit ihn Karl IV 1375 belohnte; das Uebrige fiel an seine noch junge Tochter Anna und seinen Bruder Mangold von Brandis, Probst in der Reichenau, einen harten Despoten, der bald mit

²⁵³⁾ 1382 Nov. 16., bei Rubin Handfeste, S. 190.

²⁵⁴⁾ Rec. dipl. ibid. Urkunde 275.

^{254b)} Nov. 15. Freiheitenbuch fol. 54b. (S. W. 1830.)

²⁵⁵⁾ Bei Tschudi I, 503.

²⁵⁶⁾ 1380 Febr. 14. S. W. 1830, S. 143.

seinen neuen Unterthanen in schwere Zerrwürfnisß kam, so daß Bern mitteln mußte. In dieser Vermittlung Berns zwischen Mangold von Brandis, ihrem Mitbürger, und seinen schwierig gewordenen Unterthanen mitteln von Bern: der Schultheiß, die Rätthe, die Heimlicher, die Benner, die CC und alle die zu den CC von der Gemeinde von Bern benennet und verschrieben sind in Sachen, die gemeinlich das Land und unsere Stadt berühren²⁵⁷).

Es ist natürlich, daß diese vielen Käufe in den letzten Jahren bei den geringen Einkünften der Stadt bedeutende Anleihen nothwendig machten, die meist zu einem hohen Zinsfuße verzinstet werden mußten, wodurch die Schuldenlast immer mehr erschwert wurde. Wir führen eine Anzahl von solchen Schuldverschreibungen von dem Jahre 1375 an hier auf, welche die Regierungsveränderung von 1384 und die von einem kräftigern Regiment besonders bei noch sehr gesteigerter Schuldenlast ausgeführten durchgreifenden Maßregeln erklären, ohne welche das Gemeinwesen von Bern in kurzer Zeit seinem sichern Ruin entgegengeeilt wäre. Daß jedoch darf zum Ruhme jener sonst eben nicht zu preisenden Haushalter gesagt worden, daß die Schuldenlast doch nicht davon herrührte, weil es darauf abgesehen war, die Säcke einiger Machthaber und Schreier zu füllen, sondern darauf, durch Erwerbung von Land und Leuten Bern groß und stark zu machen.

Es nehmen am ersten August 1375 Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt zu Bern, 1100 Gulden von Conrad zur Sonne in Basel auf, um einen Zins von 10 % jährlich auf Bürgschaft Cuno's von Seedorf, Jakobs von Seftigen, Gerhards von Krauchthal, Ulrich Ladenner, Johannes Rieder und Anderer mit dem Siegel der Gemeinde von Bern²⁵⁸). Ebenfalls Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern nehmen von ihrer Mitbürgerin Frau Katharina von Zofingen 500 Gulden auf zu 6 %;

²⁵⁷) Febr. 3. 1378. Staatsarchiv von Bern.

²⁵⁸) Staatsarchiv von Bern. (Wie die folg. von Herrn Spitalprediger Wytttenbach in Bern gefälligst mitgetheilt.)

Bürgen: Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Niklaus von Gysenstein und Andere, ebenfalls mit dem Siegel der Gemeinde²⁵⁹⁾.

Es ist nicht sehr rühmlich und deutet auf eine bedeutende Geldnoth, wenn Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt von Bern anderthalb Jahre später eingestehen müssen, daß sie diese Schuld längst schon bezahlt haben sollten; sie versprechen jetzt Abzahlung in vier Jahren mit jährlichem Zins von 6 % und Verpfändung ihrer Mühlen, Sägen, Schleifen, hierum²⁶⁰⁾.

Ferner nehmen die Nämlichen vierthalbhundert Gulden auf von Frau Adelheid von Waldenburg zu Solothurn, im November desselben Jahres, wo Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, nebst Andern zeugen²⁶¹⁾. Wieder dieselben nehmen im nämlichen Jahre mit Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle, des Richthauses 1500 Gulden von Heinzmann von Baden. Es bürgen überdieß der Schultheiß Ulrich von Bubenberg, Gunzmann von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Gerhard von Krauchthal und Andere²⁶²⁾.

Endlich nehmen noch in diesem Jahre Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt von Bern von Junker Wölflin von Brandis und seinem Neffen Junker Thüring von Brandis, auf ihre Dörfer, Festen, Kirchensätze, Umgelder u. s. w. vierthalbtausend Gulden zu 10 % zinsbar, je auf Andreä jährlich oder 8 Tage nachher, welchen die Gläubiger sonst selbst nehmen mögen, an Juden, Christen, oder Kawaffen (Cawerschen?), wo sie ihn finden mögen, je zu zwei Pfennigen die Woche per ein Pfund. Geschworne Geisfel oder Bürgen: außer der Stadt Herr Ulrich von Erlach, Herr Johannes Gräfflein²⁶³⁾, Ritters, dann nebst andern auch

²⁵⁹⁾ 1375 August 9. Staatsarchiv von Bern.

²⁶⁰⁾ 1375 Nov. Staatsarchiv von Bern.

²⁶¹⁾ 1377 Januar 21. Staatsarchiv von Bern.

²⁶²⁾ 1375 August 1. Staatsarchiv von Bern.

²⁶³⁾ Der Vater des nachherigen bekannten Schultheißen Hofmeister.

Otto von Bubenberg²⁶⁴⁾; ferner in der Stadt Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Hemmann von Bubenberg, Peter von Seedorf, Schultheiß zu Thun, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen, Werner Münzer, Ulrich Ladenner, Jost von Holz und viele Andere; neben deren Siegel das große Siegel der Gemeinde²⁶⁵⁾.

Vielleicht treibt auch die Geldnoth Anfangs Jahres 1377 Schultheiß, Räthe und die Bürger gemeinlich der Stadt von Bern zum Verfaufe einer Zucharte Ackerland von ihrer Allmende untenaus an ihren Mitbürger Heinrich von Schüpfen um 13 Pfunde und 7 Schillinge²⁶⁶⁾. Die Nämlichen nehmen einige Monate später von Heinrich von Leymen, Bürger von Basel, 800 Gulden zu 8 % auf, in zwei Zielen zu entrichten mit Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle u. s. w., gegen Stellung von Bürgen²⁶⁷⁾. Die Nämlichen ferner 600 Gulden von Watmann Hasenflau im mindern Basel zu 8 %, in zwei Zielen mit Verpfändung ihrer Allmenden, Umgelder, Zölle und aller andern Güter der Stadt²⁶⁸⁾. Eben so die Nämlichen von Werner von Brandis 500 Gulden zu 10 % mit Bürgen Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Seedorf, Jakob von Seftigen und Andern mehr mit dem großen Siegel der Gemeinde²⁶⁹⁾. Endlich eben so die Nämlichen 1000 Gulden zu 10 % von Junker Hemmann von Bachburg; Bürgen und Geisel: Cuno von Seedorf, Werner Münzer, Jakob von Seftigen, Peter von Wabern (Gerbermeister), Ulrich Ladenner, Johann von Muleren, Bürger von Bern; mit dem großen Gemeindesiegel²⁷⁰⁾. Ferner die Nämlichen Anfangs 1379 von Domherrn Fröweler in Basel 288 Gulden

²⁶⁴⁾ Wohnte derselbe etwa zu Spiez oder auf dem Stammhause der Bubenberge?

²⁶⁵⁾ 1375 Dez. 1. Staatsarchiv von Bern.

²⁶⁶⁾ 1377 Januar 13. Staatsarchiv von Bern.

²⁶⁷⁾ 1377 Mitte Juli. Staatsarchiv von Bern.

²⁶⁸⁾ 1377 August 20. Staatsarchiv von Bern.

²⁶⁹⁾ 1377 im August. Staatsarchiv von Bern.

²⁷⁰⁾ 1377 Nov. 29. Staatsarchiv von Bern.

um c. 8 % mit Bürgschaft von Cuno von Seedorf, Peter von Krauchthal und Anderen²⁷¹⁾, und bald nachher die Nämlichen für 844 Gulden von Conrad von Leymen in Basel um circa 8 %, in zwei Zielen zu verzinsen mit Bürgschaft und Verpfändung ihrer Schaalen, Zölle u. s. w.²⁷²⁾. Ferner von Joh. Stemler in Basel die Nämlichen 750 Gulden zu 6 %, in zwei Zielen mit Bürgschaft²⁷³⁾. Ferner die Nämlichen von Jakob Frösweler in Basel 900 Gulden gegen c. 8 % Zins²⁷⁴⁾. Gingen einzelne der Bürgen mit Tod ab, ehe die Schuld abbezahlt war, so mußten andere gestellt werden; so stellen Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich 1371 für einen mit Tod abgegangenen Bürgen einen neuen, und eben so werden von den Nämlichen 1376 drei andere abgegangene Bürgen (für eine andere Schuldsomme) durch drei neue ersetzt²⁷⁵⁾.

Nach der Vertreibung der Juden aus Bern am Ende des vorigen Jahrhunderts sehen wir Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts die sogenannten Lamparter und Cawerschen in Bern für Geldgeschäfte thätig; es ist begreiflich, wie außer der ganz natürlich im Laufe der Zeit erschlaffenden Strenge gegen die Juden auch die immer mehr zunehmende Finanznoth die Berner nachgiebiger oder (diplomatischer gesagt) toleranter gegen die in Geldgeschäften heute noch unentbehrlichen Juden machte. Wir finden nämlich urkundlich bald nicht nur Juden, welche sich in Bern aufhalten, sondern die selbst als Bürger daselbst angefaßt sind; sicher nicht umsonst. Wiederholt finden wir nämlich in dieser Zeit Juden in Bern, welche daselbst Gelder ausleihen; so zu verschiedenen Malen Meister Isaaß von Tanne^{275b)}, der Jude, Burger zu Bern²⁷⁶⁾, in zwei andern Urkunden

²⁷¹⁾ Febr. 14. Staatsarchiv von Bern.

²⁷²⁾ 1379 März 1. Staatsarchiv von Bern.

²⁷³⁾ 1379 Juli 4. Staatsarchiv von Bern.

²⁷⁴⁾ 1380 April 16. Staatsarchiv von Bern.

²⁷⁵⁾ 1371 Januar 25. und 1376, beides im Staatsarchiv v. Bern.

^{275b)} Der Stadtarzt in Bern?

²⁷⁶⁾ So 1380 Juli 19., 1381 März 27., 1382 April 17. Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

schulden die Gräfin Anna von Kyburg und ihr Sohn Graf Rudolf von Kyburg 302 und wieder 205 Gulden an Meister Benjamin von Schlettstadt, den Juden, Bürger zu Bern, und an Simon Mannelis, den Juden, Bürger zu Bern²⁷⁷⁾, welche beiden Schuldsommen die Berner vermuthlich für jene auf Abrechnung einlösen mußten. Den letzten finden wir auch noch 1385 als Bürger von Bern und als Gläubiger der Berner^{277b)}.

Bern hatte die Erwerbung der Kyburgischen Herrschaften seit Langem im Auge gehabt; es fühlte aber wohl, daß ohne die Erwerbung von Burgdorf ihr auch die neuerworbene Herrschaft über Thun nie gesichert bliebe; die Geldnoth dieses Hauses, aus welchem Graf Rudolf in Italien Ruhm, nicht aber die gehofften Reichthümer geerntet hatte, wurde durch diese kostbaren Züge nur noch vermehrt, eine Besizung nach der andern mußte aufgegeben werden, ohne daß jedoch die stets wachsende Schuldenlast dadurch wesentlich erleichtert worden wäre; kaum mochten sie noch um hohe Zinse irgendwo Geld erhalten; ein schmähhcher verzweifelter Anschlag des Grafen Rudolf von Kyburg, der beim ersten günstigen Erfolge auf Solothurn wohl nicht leicht diese Stadt allein hätte treffen sollen, half nur den Untergang dieses Stammes, der sich durch so entehrende Mittel vergeblich aufrecht zu halten gesucht, beschleunigen; ihre Noth kam Berns Vergrößerungsplanen sehr erwünscht entgegen. Die Fehde brach aus zwischen Bern und den Kyburgern; Bern beschloß einen Angriff auf Burgdorf, der Kyburger letztes Bollwerk; hiezu mahnte es alle seine Verbündeten auf; obschon selbst in schwerer Schuldenlast, die aus den oben gegebenen Belegen erhellt, scheute es doch neue noch bedeutendere Opfer keineswegs, für eine so wichtige Erwerbung, in deren Besiz es jetzt mit diesen vereinten Anstrengungen sicher zu gelangen hoffen mochte. Allein auch diese großen Anstrengungen wurden für jetzt noch

²⁷⁷⁾ 1382 Mai 30. und Juli 17., beide Urkunden im Staatsarchiv von Bern.

^{277b)} C. u. n. 335.

verreitet. Bern war mit einer beträchtlichen Macht vor Burgdorf gezogen, Justinger schätzt sie auf 20,000 Mann; die Stadt hätte sich ohne Zweifel bald ergeben müssen, wenn sich nicht die Berner unklug nach einer Belagerung von sechs Wochen (von Anfang März ungefähr des Jahres 1383 an gerechnet) hätten verleiten lassen, in einen Waffenstillstand einzuwilligen von drei Wochen, während welcher Zeit die Kyburger durch treulosen Bruch des Vertrages eine Verstärkung an sich zu ziehen mußten und hierauf die Uebergabe der Stadt verweigerten, worauf die Berner, welche die unerschwinglichen Kosten der Unterhaltung einer solchen Macht nicht länger zu tragen vermochten, die Belagerung aufzuheben und unverrichteter Sache abziehen genöthigt waren. Es war obiger Waffenstillstand zwischen der Stadt Burgdorf im Namen des Grafen von Kyburg und zwischen Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich von Bern am 21. April 1383 abgeschlossen worden²⁷⁸⁾, und am 22. Mai 1383 nach aufgehobener Belagerung quittiren Ammann und Landleute von Uri, der Schultheiß, Rath und die Bürger von Bern „um den schuldigen Sold, als sie mit andern Eidgenossen zu Felde gelegen²⁷⁹⁾; einige Tage früher hatte bereits für die Unterwaldner Berchtold von Zuben um 433 Gulden, so sie vor Burgdorf verdient, zwei Bürger von Bern, Johannes von Dießbach und Gily Spilmann quittirt²⁸⁰⁾. (Vermuthlich schossen diese beiden wohlhabenden Bernerbürger obige Summe zur Befriedigung der nach Hause ziehenden Unterwaldner Berns erschöpfter Staatskasse vor.)

Man begreift, wie Bern in große Schuldenlast kam, da wir schon früher eine nicht unbedeutende Zahl von Anleihen meist unter sehr drückenden Bedingungen angeführt haben, die wir bald noch bedeutend vermehrt sehen werden. Justinger führt

²⁷⁸⁾ Dienstag vor Georgen (weder den 23. April, welcher ja Georgentag selbst, noch den 13. April, wie irgendwo zu lesen steht.) Freiheitenbuch fol. 55.

²⁷⁹⁾ 1383 Mai 22. S. W. 1830, S. 576.

²⁸⁰⁾ 1383 am Fronleichnamstage 20. Mai 1383. S. W. 1830, Seite 576.

auch an, daß Bern mehr denn 60,000 Gulden schuldete, (meist) mit dem drückenden Zinsfuße von 10 %; zugleich deutet er aber auch noch an, daß man in Bern selbst noch Geld zu empfangen im Stande gewesen wäre, wenn man nicht so nachlässig in Abbezahlung der frühern Schuldsommen gewesen wäre; also daß der gemeine Mann sprach, er wäre zufrieden, so lange zu leben, bis Bern alle seine Schulden getilgt hätte, was unerschwinglich schien.

Gewiß war es nicht nur die Schuldenlast, nicht einmal die vergebliche Unternehmung gegen Burgdorf allein, sondern allermeist wohl, weil die Rede ging zu Bern: „es werde in diesen Dingen **Untreue** gebraucht,“ was den stets steigenden Unwillen in Bern erregte. Bei der Zurückberufung der Bubenberge vor zwanzig Jahren war der muthige Bertheidiger von Laupen auf den Schultheißenstuhl von Bern erhoben worden, dem drei Jahre nachher sein jüngerer Bruder Ulrich von Bubenberg in dieser Würde nachfolgte, der sich bis an seinen Tod im Jahre 1381 zu behaupten wußte; nicht ohne ein Entgegenwirken einer feindlichen Partei, die aber gewaltsam darniedergehalten wurde. (Man erinnere sich an den angeblichen sogenannten Geltenhalsauflauf im zweiten Jahre seines Schultheißenamtes; wir erinnern ferner an den Schirmbrief, an die Verordnungen wegen der Zünfte.) Nach Ulrich von Bubenbergs Tode war Cuno von Seedorf (bereits 1358 Schultheiß) zu seinem Nachfolger gewählt worden, auf welchen Jakob von Seftigen, Tochtersohn des reichen Lorenz Münzer, jenes bekannten Gegners der Adelspartei folgte; im Jahr 1383 folgte wieder einer der Bubenberge, der jüngere Bruder Ulrichs, Otto, der (nach einer bereits angeführten Urkunde zu schließen) früher außer der Stadt gelebt hatte. Wenn wir daher obigen nur für Kyburg so vortheilhaften Waffenstillstand bedenken, welchen Bern unbegreiflicherweise eingehen konnte, wenn wir die eben nicht undeutlichen Anspielungen bedenken in der bald anzuführenden Urkunde von 1384, vor Allem aus, wenn wir auf den Erfolg dieser Regierungsveränderung sehen, die schöne Mäßigung der siegreichen Partei, die von da an rasch auf einander

folgenden Schritte zum Ruhme Berns, ehrenvoll mit bedeutenden Aufopferungen erworben, so wird wohl jeder Unbefangene einsehen, daß der in der bisherigen Politik Berns in der neuesten Zeit sich zeigende schwankende Gang und die eben in jenem nur dem Feinde günstigen Waffenstillstand deutlich genug sich fundgebende Hinneigung Einzelner eben nicht lauter Vermuthungen sind, für welche keine Thatsachen sprechen; wir Alle kennen z. B. den ehrlosen Waldshuterverrath am Vaterlande Ende des Jahres 1813, wenn wir auch selbst aus dieser jüngsten Zeit noch heute nicht Alles mit Händen greifen können, wenn selbst noch heute nicht einmal alle Theilnehmer desselben gebrandmarkt sind mit der wohlverdienten Schmach.

Der Unwille über die Schwäche der Mehrheit des Rathes zu Bern scheint namentlich im Winter von 1383 auf 1384 gesteigert worden zu sein, bis endlich wohl nicht ohne Zuthun dieser Minderheit (an deren Spitze wir deutlich genug den damaligen Schultheißen Otto von Bubenberg erblicken) eine durchgreifende Aenderung im Personal der Räte durchgesetzt wurde, die sich bald in einer kräftigen entschlossenen Politik zur Ehre Berns fundgab. Die Zeit drängte, die Schuldenlast wuchs und drückte schwer, der Mißerfolg vor Burgdorf drückte den Ehrgeiz noch schwerer, um so mehr, da er eben nicht durch die Tapferkeit der Feinde herbeigeführt worden. Als Alles reif schien, wurde nicht die österliche Zeit (für 1384 der 11. April) abgewartet, sondern auf den 24. Februar desselben Jahres eine außerordentliche Gemeinde zusammenberufen im Beginne der österlichen Festzeit. Justinger erzählt: „man habe sich vor einer „Fastnacht bei den Predigern²⁸¹⁾ versammelt, dann nach allen „Handwerken und Gesellschaften (auf alle Zünfte) gesandt, „worauf die ganze Gemeinde daselbst zusammengekommen sei, „von welcher außerordentlicherweise zusammengetretenen Versammlung der Gemeinde die Wahl des Schultheißen nebst den „Räthen vorgenommen wurde: außer vier derselben, welche mit

²⁸¹⁾ Dem in dieser Zeit (wie wir oben gesehen) gewöhnlichen Versammlungsorte der Gemeinde.

„dem Schultheißen wieder gewählt wurden, ersetzten neue Mitglieder die nicht wieder gewählte Mehrheit des Rathes.“

Diese Gemeinde — Schultheiß, der Rath, die Gemeinde und die Bürger gemeinlich der Stadt von Bern urkundet nun, daß bei dieser „zum Nutzen und Nothdurft der Stadt“ vorgenommenen Aenderung Niemand an Leib noch Gut geschmäht worden: 1) Es solle nun Niemand aus der Stadt oder den zu derselben Gehörenden (weder Bürger noch Ausbürger) sich wegen des Geschehenen an Jemand rächen. Wer diesem entgegenhandelnd überwiesen würde, soll aus dem Rathe und den CC scheiden und in der Gemeinde Hände fallen, wie sie einstimmig oder mit Mehrheit über ihn erkennen möge; auch soll Niemand ohne Verschulden seines Gutes beraubt werden, da wir, wie unsere Vordern gethan, als Brüder zusammen leben wollen. (Gewiß ein sehr achtungswerther Beschluß; wir vernehmen hier von keiner Verbannung, nicht von schweren Bußen oder sonstigen Kränkungen der gestürzten Partei; die Gemeinde macht bloß von dem ihr laut Handfeste zustehenden Rechte eines freien Volkes Gebrauch, seine Vorsteher selbst zu wählen, zu beseitigen also diejenigen, welche sein Vertrauen nicht mehr besitzen, Alles ohne die mindeste weitere Kränkung oder Ausschließung.)

2) Von da auf immer soll die Hälfte des Rathes oder wo nöthig die Mehrheit desselben jährlich geändert werden, auch nie zwei Brüder in demselben sitzen²⁸²). (So wie die Bewegung von 1350 gegen die ausschließliche Anspruchnahme der Schultheißenstelle durch eine Familie hervorgerufen ward, so wurde dagegen remedirt, daß kein Schultheiß zwei auf einander folgende Jahre diese Stelle bekleiden dürfe; jetzt war man mit dem Benehmen der Mehrheit des Rathes unzufrieden und wollte jetzt möglichst verhindern, daß je wieder eine so unpopuläre Behörde durch die Macht längerer Gewohnheit entstehe, und suchte jetzt dorthinaus vorzubeugen. Daß gerade der im

²⁸²) Das Letzte hat sich bis 1798 erhalten, und vom Ersten werden wir eine merkwürdige Spur anderwärts nachweisen.

Amte stehende Schultheiß der jetzigen Bewegung nicht fremd gewesen, sie vielmehr geleitet haben mag, dürfte wohl der Grund sein, warum jenes gewiß nicht unzweckmäßige Statut diesesmal nicht erneuert wurde)²⁸³⁾.

3) Keiner der Unsern, welcher den Grafen von Kyburg oder andern Aeußern verpflichtet ist, darf im Rathe oder den CC sitzen und soll für allen daher der Stadt und Gemeinde erwachsenden Schaden mit allem seinem Gute verantwortlich sein. (Wohl eine deutliche Anspielung, daß man künftighin solchem Schaden, den man eben erlitten und jetzt mit weiser Mäßigung nicht weiter ahndete, vorbeugen wollte; die Grafen von Kyburg sind zuverlässig nicht ohne triftigen Grund namentlich aufgeführt worden.)

4) Ferner wird verordnet, alle guten Aemter jährlich zu wandeln nach dem Recht in der Handfeste; Sach wäre denn, daß die Räte oder die Gemeinde Jemand länger in seinem Amte zu erhalten wünschten. (Es versteht sich, daß hier unter den guten Aemtern nicht die fetten Landvogteien des siebenzehnten und besonders des achtzehnten Jahrhunderts verstanden werden dürfen, wovor schon die Erklärung Fränkli's (im Twingherrenstreit) wegen der Vogtei Lenzburg fast neunzig Jahre nach unserm Statut warnen könnte; wir haben eher an Stellen in der Stadt, etwa Bauherren u. dgl. zu denken, die einige Vortheile gewähren mochten, wenn auch mit den spätern keineswegs vergleichbar; denen mochte dann auch etwa die Vogtei zu Thun (und etwa bald nachher zu Burgdorf), zu welchen man die angesehensten Männer nahm, beigezählt werden.)

5) In den gemeinen großen Rath sollen gewählt werden zweihundert ehrbare Männer aus den Handwerken gemeinlich der Stadt (d. h. natürlich aus den auf die Zünfte und Gesell-

²⁸³⁾ Es ist wohl zu allen Zeiten geschehen, daß nur der nächste Feind im Auge behalten, nur dem eben in der Gegenwart drückenden Uebel abgewehrt wird; glücklich genug, wenn man nicht ins entgegengesetzte Extrem verfällt und in der Scylla Wuth hinein geräth, wenn man allein nur der Charybde Geheul zu enttrinnen strebt!

schaften eingetheilten Bürgern, von denen nicht alle Handwerker waren; (nur Mißverstand wollte hier ein ultra-demokratisches Regiment aus lauter Handwerkern verstanden wissen) wie sie die Benner und die, welche bei ihnen sitzen (die XVI, wie wir oben bei 1295 gesehen), erwählen; erst später — nach Kyhiner bereits 1458 — wählte auch der Rath, statt der Benner allein, mit.

Die Benner, als die Vorsteher der vier Stadtquartiere, waren auch die Vorsteher des Collegiums der XVI, die ebenfalls zu je vier aus jedem der vier Stadtquartiere gewählt die genaueste Kenntniß der zu den Stellen in den CC tauglichen ehrbaren Männer haben sollten.

6) Am folgenden Tage sollen die Gewählten der versammelten Gemeinde vorgestellt werden zur Bestätigung oder Verwerfung, worauf die also Bestätigten von der Gemeinde die Satzungen wie sie in den Rödeln (woraus später das sogenannte Rothe Buch und die Stadtsatzung entstanden) enthalten, beschwören sollen, so auch diese Satzung stets zu halten. (Auch hievon erhielt sich eine Spur bis 1798, wie wir anderwärts zeigen werden.)

7) Es soll diese Satzung jährlich auf Ostern, wenn man den Schultheiß und die CC wählt, gelesen und beschworen werden.

8) Endlich behält sich diese Gemeinde vor, diese Satzung zu bessern, zu mehrern oder zu mindern, wobei zur Einschränkung von 3) noch beigesügt wird, daß man sich wohl verpflichten möge für Städte (d. h. wohl verbündete und verburgrechtete Städte) für Eidgenossen und für Angehörige der Stadt (Ausbürger.)

Solche Satzung stets dankbar zu halten, verbinden wir uns und unsere Nachkommen mit feierlichem Eide und haben zu steter ewiger Befräftigung obiger Satzung unser gemeines großes Insiegel gehängt an diesen Brief auf Mathiastag gegeben von Schultheiß, Rath, der Gemeinde und den Bürgern gemeinlich²⁸⁴).

²⁸⁴) Das Original dieses (oft irrig f. g.) Schirmbriefes im Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1823.)

Wie die Spuren dieser Sazung in der Folgezeit mit ängstlicher Sorgfalt zu verwischen gesucht wurden, wie man selbst die Sazung in einem wesentlichen Punkt (aus Mißverständnis) zu verfälschen trachtete, wie man die Erzählung dieser Begebenheit bei Justinger zu entstellen suchte, werden wir bei einem andern Anlasse nachzuweisen im Falle sein. Man wird nach dieser quellenmäßigen Darstellung begreifen, warum später von zwei ganz verschiedenen Seiten, namentlich denn auch in den Bewegungen von 1710 und 1749 ein so großes Gewicht auf diese Urkunde gelegt wurde. Was nun die kurze Erzählung von Justinger betrifft, welcher der Versammlung der Gemeinde, des Ortes derselben, so wie der Zeit gedenkt, und offenbar so gut als 1364 die Gemeinde zu diesem außerordentlichen Schritte für vollkommen befugt hält, so wollen wir nur daran erinnern, daß Justinger dieser Zeit nahe genug stand, sie sicher, wenn auch vielleicht noch in seinen Jugendjahren stehend, erlebt hat²⁸⁵⁾, mithin in diese Erzählung kein Zweifel zu setzen ist.

Bereits am 12. März 1384 erlassen Schultheiß, Rath, die CC und die Bürger gemeinlich und die Gemeinde eine Verordnung zu Tilgung der großen Geldschuld; jedes Anleihen soll richtig abbezahlt und gehörig verzinsset werden²⁸⁶⁾. Da sind wohl auch die großen Steuern, welche die von Bern sich selbst in der Stadt und auf dem Lande (auf ihre Verbürgerten), zu Tilgung der großen Geldschuld auflegten, nach Justinger; was aber noch wenig gefrommt, bis eine durchgreifendere Maßregel nach vier Jahren, welche wir unten erwähnen werden, dem Uebel abgeholfen.

Am 4. April darauf wurden zu Murten durch beidseitige Abgeordnete die frühern Bünde (besonders von 1364 f. o.) erneuert vom Grafen Amadeus von Savoi, mit Schultheiß, Räthen und ganzer Gemeinde von Bern; Savoi soll

²⁸⁵⁾ Die Sage, welche ihn schon im Jahre 1384 zum Stadtschreiber macht, dürfte kaum historisch zu begründen sein; wohl aber bekleidete er diese Stelle Ende des vierzehnten oder doch gewiß Anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts.

²⁸⁶⁾ Gregorientag 12. März 1384. S. W. 1830, S. 183.

Hülfe leisten besagter Gemeinde von Bern innert bezeichneter Grenzen, so wie die von der Gemeinde von Bern ebenso zur Hülfe an Savoi verpflichtet werden. Die Gemeinde von Bern behält vor: den römischen Kaiser, die Gemeinden von Zürich, Luzern u. s. w.²⁸⁷⁾. Im Ratifikationsbriefe des Grafen Amadeus aus Ripaille verheißt er seine Hülfszusage gegen alle die Gemeinde von Bern, sie erweiternd, zu helfen, so oft jene im Kriege begriffen sei²⁸⁸⁾. In Folge dieses Bundes zogen nun auch die Berner dem Grafen von Savoi, der im Kriege gegen die von Wallis begriffen war, zu Hülfe; sie zogen auf Gandeck ihm entgegen an die Gränzen ihres Landes und der von Wallis, wohin sie freilich nicht eindringen konnten, allein doch dadurch, daß sie einen nicht unbedeutenden Theil der Macht der Walliser von ihm abzogen, den Truppen des Grafen den Sieg über die Walliser erleichterten und so den Frieden vom 21. August 1384 mitbewirken halfen²⁸⁹⁾.

Eine wichtige Folge des neu eingetretenen kräftigern Regiments erblicken wir in der nicht lange nachher erfolgten Beendigung des Kyburgischen Krieges, als die Kyburger, nun keiner Nachsicht mehr von Bern gewärtig nach Beseitigung der ihnen ergebenen Partei, von ihrer Schuldenlast gedrängt am 5. April 1388 um 37,800 Gulden alle ihre Rechte an Thun und Burgdorf dem Schultheiß, Rath, Burgern und der Gemeinde zu Bern abtraten²⁹⁰⁾. Es spricht für einen ehrenwerthen großartigen Sinn der neuen Regenten, daß sie, obschon in bereits bedeutenden Schulden stehend, um einer so wichtigen Erwerbung willen, eine so beträchtliche Vermehrung ihrer Last nicht scheuten.

Den eigentlichen Friedensvertrag schlossen die Grafen von

²⁸⁷⁾ Scult. cons. et tota communitas de Berno, — dictæ communitati de Berno; homines communitatis et universitatis de Berno, communitas (de Berno), — communitates. S. W. 1830, Seite 201 flg.

²⁸⁸⁾ Juli 10. 1384. S. W. 1830, S. 206.

²⁸⁹⁾ Züsinger, Seite 210.

²⁹⁰⁾ Urkunde vom 5. April 1388, im Staatsarchiv von Bern.

Kyburg dann ab am 7. April 1384 mit dem Schultheißen, dem Rathe, den Bürgern und der Gemeinde von Bern und Solothurn²⁹¹); vom gleichen Tage ist auch die durch die Boten der Eidgenossen gemachte Richtung zwischen den Grafen von Kyburg und dem Schultheißen, Rathe und den Bürgern und Gemeinde der Stadt Bern²⁹²). Endlich kommen noch am gleichen Tage für die Freilassung der gegenseitigen Gefangenen überein die Grafen von Kyburg mit Schultheiß, Räten und den Bürgern gemeinlich der Städte Bern und Solothurn²⁹³).

Um die Schuldsomme Berns (wegen Thun und Burgdorf) hatte sich Solothurn (wie bereits früher [1375] geschehen) für Bern mitverbürgt, worauf Schultheiß, Rath, die Bürger und die Gemeinde der Stadt Bern denen von Solothurn einen Schuldlosbrief geben²⁹⁴). Kurz nachher bestätigen Schultheiß, Rath, die Bürger und die Gemeinde der Stadt Bern (am Schlusse: Schultheiß, Rath und gemeinlich die Bürger der Stadt Bern) den Bürgern und Gemeinde der Stadt zu Burgdorf ihre Freiheiten²⁹⁵); und am gleichen Tage entlassen die Kyburger die von Thun, nämlich Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt von Thun, ihrer Eide und laden sie ein, dem Schultheiß, Rathe und der Gemeinde von Bern als ihrer rechten Herrschaft zu hulden²⁹⁶).

Zuerst ging die Bezahlung der Schuld von Seite Berns ihren richtigen Weg. So quittirt z. B. Graf Berchtold von Kyburg den Schultheiß, Rath und die Bürger von Bern, seine guten Freunde, um 300 Gulden am 5. August

²⁹¹) Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1817.)

²⁹²) Staatsarchiv von Bern (s. a. amtliche Sammlung der ältern eidgen. Abschiede, Seite 12 und 13).

²⁹³) Staatsarchiv von Bern. (S. W. 1817.)

²⁹⁴) 22. April 1384. S. W. 1830, Seite 302.

²⁹⁵) April 25 1384. S. W. 1825, S. 512.

²⁹⁶) 1384 April 25. Freiheitenbuch fol. 56a. S. W. 1830, S. 541.

1384²⁹⁷⁾. Bald aber entstanden zwischen den Kyburgern und Bern neue Stöße und Mißhelligkeiten; jene klagten über Besteuerung der freien Leute durch Bern, so wie über säumige Abzahlung der ihnen schuldigen Summen, diese werfen jener vor, daß ihnen noch nicht die Huldigung geleistet worden; bis endlich über alle diese Stöße Anfangs des folgenden Jahres durch die Boten der Eidgenossen zu Luzern ein Schiedspruch erlassen wurde zwischen dem Schultheiß, Rathe und den Bürgern der Gemeinde der Stadt von Bern²⁹⁸⁾. Wir haben aber bereits erwähnt, wie Kaiser Karl IV im November 1375 dem Edeln Rudolf von Narburg die durch den Tod Thürings von Brandis erledigte Burg Simmenegg verliehen, wozu wie es scheint auch Bern mitgewirkt hatte. Deßhalb nehmen auch Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Bern den Freien Rudolf von Narburg, Herrn zu Simmenegg, und die Landleute gemeinlich derselben Herrschaft in ihr ewiges Burgrecht und Schirm auf²⁹⁹⁾; diese Herrschaft Symmelegg (Simmenegg) nebst Zuhörden in Obersimmenthal verkauft dann der Freiherr Rudolf von Narberg 1391 an Schultheiß, den Rath und die Gemeinde der heiligen römischen Reichsstadt zu Bern³⁰⁰⁾.

Wir haben oben den Vorwurf der Kyburger an die Berner vernommen, daß sie unbefugt Tellen auch den hievon Befreiten auslegten. Ein eben anzuführender Fall zeugt, daß dieser Vorwurf wohl nicht ganz ungegründet sein mochte, was sich aus der drückenden Geldnoth der Berner, die sich selbst sehr schwere Lasten hierin auslegten, wohl erklären läßt, so wie hinwieder die Klagen von Bern über die Kyburger wohl ebenso gegründet sein dürften. Wie wohl auch anderwärts hatten die Berner auch das unter ihrem Schirm stehende Kloster Riggisberg bestellt in ihrer Geldverlegenheit, wogegen dasselbe auf obange-

²⁹⁷⁾ S. W. 1830, S. 542.

²⁹⁸⁾ 1385 Jan. 4. Aus dem S. W. 1826, Seite 255–262 in der Sammlung der eidgen. Abschiede, Seite 13.

²⁹⁹⁾ 1385 Nov. 24. Staatsarchiv von Bern. Freihb. fol. 129 b.

³⁰⁰⁾ 20. März 1391. Freiheitenbuch.

führten Revers von Bern vom Jahre 1338 sich stützend, Einsprache erhob; es wurde auch Bern laut einem schiedsrichterlichen Spruche unbegründet erfunden und unbefugt zu solcher Betellung³⁰¹⁾.

Günstiger für Bern gestalteten sich die Verhältnisse bei einem andern Gotteshause, dem Kloster Friesenberg, das wie wir oben gesehen, in finanzieller Bedrängniß bereits einen Theil seiner wichtigsten Besitzungen vor wenigen Jahren an Bern abgetreten hatte; im April 1386 nehmen dann Schultheiß, Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt Bern das Kloster Friesenberg in ihren Schirm auf, sie als ihre uralten³⁰²⁾ Bürger (Ausbürger) zu schirmen; das Kloster übergibt auch in die Hände des Schultheißen, der Rätthe, der CC und der Gemeinde von Bern die hohen Gerichte zu Seedorf und die Befugniß, seine Leute zu tellen³⁰³⁾.

Kurz vorher hatte Petermann von Ringgenberg, Edelknecht, Vogt zu Brienz, sein Bürgerrecht zu Bern erneuert, mit Schultheiß, Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt zu Bern, um zwei Gulden jährlich, auf 29. Nov., wofür er dann allen Steuern enthoben ist. (Es siegelt mit Johannes Gruber, deutscher Ordens-Leutpriester zu Bern^{303b)}).

Allerdings wird der unbefangene Berner heutzutage wohl nicht mehr wegzudisputiren versuchen, daß nach den gewiß milden Worten unseres großen schweizerischen Geschichtschreibers, „der Tag von Sempach ihrem Ruhme allezeit fehlen wird;“ allein einige Entschuldigung finden wir auch bei eben so unbefangenen Richtern auf obiges Eingeständniß hin, wenn wir auf die bedenklichen Verhältnisse mit Freiburg einerseits aufmerksam machen, mit welchem ja unmittelbar darauf offene Feindschaft ausbrach; nicht erst in der neuesten Zeit war Erkaltung eingetreten (wieder wie früher durch fremden Einfluß haupt-

³⁰¹⁾ 1385. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Reg. Ruggisberg 37.

³⁰²⁾ Sicher vom dreizehnten Jahrhundert her und wohl schon vor dem Bunde mit Biel (1279).

³⁰³⁾ 1386 April 4. G. W. 1817, S. 329.

^{303b)} 1386 Febr. 1. Staatsarchiv von Bern.

sächlich hervorgerufen³⁰⁴⁾. Also diese Besorgniß vor einem Ueberfalle von Seite des feindlich gesinnten Freiburgs mochte Bern zur Umsicht mahnen, sich nicht zu sehr durch Absendung einer beträchtlichen Truppenmacht zu entblößen; anderntheils mußte dann auch die außerordentlich drückende Schuldenlast — eben jetzt am schwersten belastend (wir werden bald Belege anführen) von etwas entfernten kostspieligen Zügen in diesem Augenblicke abschrecken.

Wenig mehr denn einen Monat nach dem Schlage von Sempach sagen Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern dem Schultheiß, Rath und Burgern zu Freiburg ab³⁰⁵⁾. Einige Tage nachher huldigen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Unterseen dem Schultheiß, Rath, den Burgern und der Gemeinde von Bern³⁰⁶⁾.

Nach einer bei Müller (II, 484) angeführten Urkunde schwören um Bartholomäi 1386 Castlan und Gemeinden des Obersimmenthals von Freiburg an Schultheiß, Räte, Burger und Gemeinde von Bern. Darauf geloben Schultheiß, Rath, die CC, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern, da ihnen der Castlan und die Gemeinden gemeinlich im Obersiebenthal gehuldiget, dieselben bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen³⁰⁷⁾.

Im Jahr 1388 nehmen Schultheiß, Rath und die Burger von Bern (am Schlusse: Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern) die von Neuenstadt in ihr Burgerrecht auf³⁰⁸⁾.

Nicht lange nachher tritt Graf Theobald de Novocastro et de Albomonte ac vicecomes in Palma und sein Sohn

³⁰⁴⁾ Früher hatten Bern und Freiburg gemeinsam mit Savoy sich verbunden (1350, 1364, selbst noch 1373 am 10. Oktober), im letzten Bündnisse von 1384 handelt Bern allein.

³⁰⁵⁾ 1386 August 11. S. W. 1827, Seite 292.

³⁰⁶⁾ 1386 August 14. Staatsarchiv von Bern. Reg. Interl. 420.

³⁰⁷⁾ August 23. 1386. Freiheitenbuch fol. 300 b.

³⁰⁸⁾ 1388 Okt. 11. S. W. 1830, Seite 601.

in eine Vereinung mit Schultheiß, Räten und Gemeinden von Bern, Zürich, Solothurn und Biel³⁰⁹). Bald nachher verbindet sich Graf Steffen von Mumpelgard mit Schultheiß, Räten und Gemeinde von Bern, wie auch mit Zürich, Solothurn und Biel (des Handels wegen); er verspricht, sie in seinen Landen zu schirmen, daß sie und ihre Verbündeten mit ihrer Waare frei in seinem Gebiete wandeln mögen³¹⁰). (Zur bessern Verständniß dieser Urkunden merken wir Folgendes aus Düvernoy von Montbéliard über die Verhältnisse der Schweiz zu Burgund vom elften bis siebzehnten Jahrhundert an³¹¹): „Wenige Jahre früher hatte der Bischof von Basel — „Junfer von Ramstein — zu Abbezahlung der vielen Schulden „seines Vorfahren (Jean de Vienne) Bruntrut Burg und Stadt „nebst vielen Dörfern der Umgegend um 11,000 Goldgulden „verpfändet an Steffan von Mumpelgard und Heinrich, seinen „Sohn, Herrn zu Orbe, am 5. Juli 1386, welche Pfandschaft „erst am 13. August 1461 wieder eingelöst wurde.“)

Es geloben Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich von Bern den Frieden Desreichs mit den Eidgenossen von da auf Georgen und von hier auf sieben Jahre zu halten³¹²).

Endlich haben wir noch von diesem Jahre 1389 die schon angedeutete verschärfte Ordnung von Schultheiß, Rath, den Burgern und der Gemeinde gemeinlich von Bern für Abbezahlung ihrer Schuld erlassenen Verordnung zu erwähnen, welche endlich durchgriff, wie uns Justinger berichtet; er verpflichtete sich nämlich in derselben Bern auf das Feierlichste die noch rückständigen Schulden gewissenhaft abzubezahlen und einstweilen zu 5 % zu verzinsen³¹³).

³⁰⁹) 1388 Nov. 11. Scult. cons. et communitatibus de Berno. T. S. Freiheitenbuch fol. 169.

³¹⁰) 1390 Januar 4., zu Orbe. — Scult. cons. et communitate de Berno. Freiheitenbuch.

³¹¹) Im Musée historique de Neuchâtel et Vallengin, herausgegeben von Matile. Tom. I, 165. ff.

³¹²) 1389 April 4. S. W. 1827, S. 294.

³¹³) 1. August 1389. Staatsarchiv von Bern. Vergl. Justinger 209.

Wir schalten hier nun ein die verschiedenen Schuldschriften Berns vom Jahr 1384 an bis auf diese Zeit.

Es verbürgen sich für eine Schuldsomme von 135 Gulden, welche Schultheiß, Rätthe und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern an Thüring von Eptingen für die Grafen von Kyburg zu zahlen schulden, auf Jakobi nächsthin die Edelfnechte Hans von Bubenbergh und Gungmann von Burgenstein, Peter Balmer und Egidio von Schwarzenburg, genannt von Holz, vom 20. Mai 1384³¹⁴⁾. Die nämlichen Schultheiß, Rätthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern schulden dem Münzmeister Hemmann Schreckenbürli zu Basel an Platz des Grafen Berchtold von Kyburg, Landgrafen zu Burgund, unsers guten Freundes, 136 Gulden auf nächste Weihnacht zu erstatten, wofür sich am 20. Mai 1384 als Bürge verpflichtet Cuno von Seedorf nebst drei andern Bürgern von Bern³¹⁵⁾. Am gleichen Tage verpflichten sich für die nämlichen Schulden um 810 Gulden je auf St. Johann zu Sonngichten zu circa 7 % an Conrad von Schoppsheim zu Basel zu verzinsen, neben zwei Bürgern Pfister, zwei Brüdern Matter, Peter von Krauchthal, Peter von Wabern, Ulrich von Murzenden und andere³¹⁶⁾. Es erkennen sich schuldig Schultheiß, Rätth und die Burger von Bern gegen den Commendur der Johanniter zu Biberstein um Pfund 166 Stäbeler und 10 gute schwere Gulden, der edeln Herrn von Kyburg wegen auf Jakobi nächsthin nach Basel zu zahlen, wofür sich am 23. Mai 1384 als Bürgen stellen Peter von Krauchthal, Conrad von Holz, genannt Schwarzenburg, Conrad und Johannes Matter³¹⁷⁾. Am nämlichen Tag verpflichten sich die nämlichen Bürgen auch für eine andere Schuld, der Kyburger wegen, von 80 Gulden auch auf Jakobi nach Basel (an den Edelfnecht Heinrich von Wisenegg) für Schultheiß, Rath und

³¹⁴⁾ Staatsarchiv von Bern.

³¹⁵⁾ Staatsarchiv von Bern.

³¹⁶⁾ Staatsarchiv von Bern.

³¹⁷⁾ Staatsarchiv von Bern.

Burger gemeinlich der Stadt Bern³¹⁸). Die nämlichen vier Bürgen finden wir auch in einer Schuldenerkennung Berns (Schultheiß, Rätthe und Burger zu Bern) um 70 Gulden wegen der Herren von Kyburg auf Weihnacht, an Hermann von Rumenschein zu Basel zu bezahlen³¹⁹). Eben diese leihen am gleichen Tag von Graf Walraf von Thierstein, jünger, 380 Gulden, auf nächste Martini wieder zu erstatten, wofür sich verbürgen Otto von Bubenberg, Schultheiß, Cuno von Burgenstein, Edelfnecht, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal und andere³²⁰).

Für eine Schuld von 800 Gl., welche Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern schulden, an den Kirchherrn Johannes Spiegler von Münsingen und den Edelfnecht Heinrich von Rütshelen auf Jakobi nächsthin zu zahlen, der edeln Herrn von Kyburg willen, erklären sich als geschworne Bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgenstein, Edelfnechte, Gerhard und Peter von Krauchthal, Johannes Pfister, Peter von Wabern mit den zwei Gerbermeistern Egidius Spilmann und Johannes von Büren³²¹).

Auch der edeln Herren von Kyburg wegen und auf nächste Jakobi zu zahlen erklären sich schuldig an Ritter Hemmann von Ramstein um 500 Gulden, Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern, wofür Hartmann von Stein, Edelfnecht, Gerhard von Krauchthal, Conrad von Holz, genannt Schwarzenburg, Johannes von Buch, Johannes von Mulern, Peter Halmer, Peter Simon, Niklaus von Gysenstein, Burgere von Bern bürgen³²²). Am nämlichen Tage bürget obiger Hartmann von Stein mit andern für eine Schuld von 400 Gulden, welche Schultheiß, Rätthe und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern zu 10 % an Hemmann von Lörrach, Edel-

³¹⁸) Staatsarchiv von Bern.

³¹⁹) Mai 24. 1384. Staatsarchiv von Bern.

³²⁰) Staatsarchiv von Bern.

³²¹) 25. Mai 1384. Staatsarchiv von Bern.

³²²) Mai 28. 1384. Staatsarchiv von Bern.

knecht, je auf Martini verzinsen sollen³²³). Wenige Tage nachher erklären sich Schultheiß, Rätthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern dem Edelfnechte Rudolf von Laubgassen 800 Gulden schuldig zu sein, zu jährlichem Zins von 10 % nach Basel, wofür sie ihre Almenden, Umgeld, Zölle, Zinse u. s. w. verpfänden. Als Bürgen finden wir: Hartmann von Stein, Edelfnecht, Cuno von Seedorf, Petermann von Krauchthal, Conrad von Holz, Conrad und Johann Matter, Johannes von Buch, Claus Hürenberg, Niklaus von Gysenstein³²⁴). Etwa zwei Monate später leihen von Maffeo und Peter Merlo, Lampartern, Burgern zu Solothurn, eine Summe von 2000 Gulden, in einem Jahre zu zahlen, sonst zu 2 Pfennigen per Pfund 1 zu verzinsen Schultheiß, Rath, die CC und gemeinlich die Burger der Stadt Bern; hierum bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg, Gungmann von Burgenstein, Häsli von Bubenberg, Ludwig von Seftigen, Edelfnechte, Cuno von Seedorf, die Brüder Gerhard und Peter von Krauchthal, Peter von Wabern, Gerbermeister, Hans von Mulern³²⁵). Tags darauf bürgen für eine Schuld von 100 Gulden der edeln Herrn von Kyburg wegen der edeln Frau Elisabeth von Buchegg, Ehefrau Junker Hemmanns von Bachburg, auf nächsten achten September zu zahlen für Schultheiß, Rätthe und die Burger von Bern: Otto von Bubenberg, Schultheiß, Johannes Pfister, Ivo von Bolligen³²⁶). Von Graf Walraf von Thierstein nehmen Schultheiß, Rätthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern 400 Gulden zu 10 % Zins auf, wofür Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Edelfnechte, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal bürgen³²⁷). Am gleichen Tag bürgen für eine Schuld der Nämlichen von 135 Gulden an Thüring von Eptingen in Basel zu 9 % je

³²³) Staatsarchiv von Bern.

³²⁴) Juni 2. 1384. Staatsarchiv von Bern.

³²⁵) 8. August 1384. Staatsarchiv von Bern.

³²⁶) 9. August 1384. Staatsarchiv von Bern.

³²⁷) 11. August 1384. Staatsarchiv von Bern.

auf Neujahr zu entrichten der Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Johannes und Peter von Krauchthal, Johannes von Mülern³²⁸⁾. Einige Tage nachher nehmen Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern von Hemmann Grieb dem Batmanne zu Basel 500 Gulden auf zu $7\frac{1}{2}$ % Zins, wofür Cunzmann von Burgenstein, Gerhard von Krauchthal, Johann von Mülern bürgen. (Auf diesem Schuldtitel ist angemerkt, daß er im Jahr 1394 abgelöst sei³²⁹⁾. Am folgenden Tage erklären Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern an Ruf Ringold, Burger zu Solothurn, 251 Gulden in einem Jahre abzuführen unter Bürgschaft von Otto von Bubenberg, Schultheiß, Ludwig von Seftigen, Peter von Krauchthal u. A.³³⁰⁾. Endlich nehmen am 20. August 1384 die Nämlichen von Hüglin von Laufen zu Basel zu circa 8 % 600 Gulden, wofür als Bürgen sich gestellt Otto von Bubenberg, Schultheiß, Hermann von Stein, Edelfnechte u. A.³³¹⁾. Die Nämlichen eben so 160 Gulden von Frau Elisabeth von Buchegg (f. o.) zu 10 % je auf Lichtmeß zu verzinsen unter Bürgschaft des Schultheißen Otto von Bubenberg, Peters von Greiers und drei andern Bürgen³³²⁾. Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern nehmen bald nachher von Schwester Clara von Waldbach im Klingenthal zu Basel 400 Gulden auf zu $7\frac{1}{2}$ %, je auf Lichtmesse nach Basel. Bürgen: Otto von Bubenberg, Schultheiß, Conrad von Burgistein, Ludwig von Seftigen, Peter von Krauchthal, Ivo von Bolligen u. A. m.³³³⁾. (Abbezahlt im Jahr 1395). Schultheiß, Räte und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern empfangen ebenfalls im Februar

³²⁸⁾ 1384 August 11. Staatsarchiv von Bern.

³²⁹⁾ 17. August 1384. Staatsarchiv von Bern.

³³⁰⁾ 18. August 1384. Staatsarchiv von Bern.

³³¹⁾ Staatsarchiv von Bern.

³³²⁾ 1385 Februar 5. Staatsarchiv von Bern.

³³³⁾ Februar 23. 1385. Staatsarchiv von Bern.

1385 von Friedrich von Gengenbach in Basel 240 Gulden zu circa 10 % Zins, mit Bürgschaft Conrads von Schwarzenburg, Peter Balmer und andern³³⁴). Schultheiß, Rath und die CC, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern nehmen von Simon Mannelis dem Juden, unserm Bürger, 619 Gulden auf, in zwei Jahren zu erstatten, zu einem Pfennige die Woche von einem Pfunde, (er solle jedoch auf keine Weise genöthigt werden, länger zu warten); es bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg, Conrad von Burgenstein, Edelknechte, Niklaus von Gysenstein, Schultheiß zu Thun u. A.³³⁵). Kurz darauf erkennen sich Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Städte Bern, Burgdorf und Thun um 1000 Gulden schuldig an Ritter Hemmann von Hus zu circa 8¼ % jährlichen Zinses, mit Verpfändung der Städte Bern, Burgdorf und Thun gemeiner Allmenden, Umgelden, Zöllen, Zinsen, Gülten u. s. w., unter Bürgschaft dreier des Geschlechts von Erlach, Ivo von Bolligen, Gilian Spilmann, Gilian von Schwarzenburg, Cuno von Schwarzenburg, Johannes von Mulern, Peter Simon und Conrad Matter, Burgere zu Bern, dazu noch fünf angesehene Bürger von Thun³³⁶). (Eine beiliegende Quittung der Tochter des Gläubigers bezeugt, daß das Kapital mit allen verfallenen Zinsen im Jahr 1391 abgeführt worden sei.) Schultheiß, Räte, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Bern empfangen von Frau Anna Billung von Basel 750 Gulden, um circa 7 % Zins, in zwei Zielen jährlich auf die beiden Johannistage, wofür Walther von Erlach, beide Matter und von Mulren nebst andern bürgen; wenige Tage nachher die Rämlichen von der Rämlichen die gleiche Summe um gleichen Zins, unter Bürgschaft der Edelknechte Johannes und Heinzmann von Bubenberg, von Gerhard und Johannes von Krauchthal, Gilian von Schwarzenburg u. A.³³⁷). Die Räm-

³³⁴) 1385 Febr. 19. Staatsarchiv von Bern.

³³⁵) 1385 April 7. Staatsarchiv von Bern.

³³⁶) 1385 April 10. Staatsarchiv von Bern.

³³⁷) 1385 April 17. und Mai 2. Beides im Staatsarchiv v. Bern.

lichen empfangen ferner von Heinrich Horryff zum Schwanen, dem Schuhmacher, Burger in Basel, 100 Gulden zu 8 %, wofür Peter von Krauchthal, Yoo von Billigen und andere bürgen³³⁸⁾; ferner die Nämlichen am gleichen Tage von der Wittwe Agnes von Ramstein in Basel 150 Gulden, zu circa 7 % mit Verpfändung ihrer Allmenden und Bürgschaft von Ludwig von Seftigen, Niklaus von Gysenstein, Cuno von Schwarzenburg u. A.³³⁹⁾. Weiter verbürgen sich für eine Schuld von 200 Gulden zu 10 % je auf Jakobi, an Frau Adelheid von Waldenburg, Cunzen sel. Bürgerin zu Solothurn, für Schultheiß, Rath, die CC und die Burger gemeinlich der Stadt Bern — der Edelknecht Johannes von Buben- berg, Johannes von Dießbach, Gillian Spilmann, Johannes Matter, Peter Balmer, Niklaus von Gysenstein, der jüngere, mit Andern³⁴⁰⁾. Endlich nehmen auch in diesem Jahre die Nämlichen 1200 Gulden zu 8¼ % auf, von Johann Wil- berg von Rheinfelden, Burger von Luzern, je auf Jakobi zu zahlen, mit Bürgschaft Conrads von Burgenstein, Peters von Wabern, Ludwigs von Seftigen, Hans von Mülren, Peters von Krauchthal u. A.³⁴¹⁾. Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde gemeinlich empfangen von Petermann von Laufen, Bürger zu Basel, gegen einen jährlichen Zins von circa 7 %, auf Ende der Pfingstwoche nach Basel 1125 Gulden auf ihre Allmenden, Zölle u. s. w. Es bürgen Conrad von Burgenstein, Cuno von Seedorf, Johannes von Krauch- thal, Johannes von Nürnberg, der Wirth u. A.³⁴²⁾. (Abbezahlt laut Quittung im Jahr 1397.) Oben haben wir schon angeführt, wie bei dem längern Anstehen der Abbezahlung von Schuldsommen verstorbene Bürgen ersetzt werden, so werden der Anna Billung für die verstorbenen Ulrich von Buben- berg, Jakob von Seftigen und zwei andere nun der Schultheiß Otto

³³⁸⁾ Mai 15. 1385. Staatsarchiv von Bern.

³³⁹⁾ Staatsarchiv von Bern.

³⁴⁰⁾ 1385 Juli 26. Staatsarchiv von Bern.

³⁴¹⁾ 1348 August 1. Staatsarchiv von Bern.

³⁴²⁾ 1386 Juni 18. Staatsarchiv von Bern.

von Bubenbergh, Ritter, Ludwig von Seftigen und drei andere; eben so die Nämlichen ebendenselben am gleichen Tage er-
setzen auf ihre Mahnung die verstorbenen Bürgen für ihr Leib-
ding Ulrich von Bubenbergh, Vincenz Büwli, Jakob von Seft-
tigen u. A. (Schon 1371 und 1376 hatte man ihr andere
Bürgen um dieses Leibgeding statt der abgestorbenen gegeben³⁴³).
Von der nämlichen Frau Anna Billung in Basel nehmen
Schultheiß, Rath, die Burger und die Gemeinde ge-
meinlich der Stadt zu Bern 1600 Gl., zu circa 6½ %,
in zwei Zielen auf die beiden Johannistage im Sommer und
Winter. Es bürgen Schultheiß Otto von Bubenbergh und Con-
rad von Burgenstein, Ritters, Heinzmann von Bubenbergh,
Ludwig von Seftigen, Joh. von Mulren, Cuno von Schwar-
zenburg, Johann und Gerhard von Krauchthal, Werner Mün-
zer, Peter Büwlin mit andern: auch Bürger von Burgdorf;
hiesfür das größere (Gemeindsiegel) von Bern³⁴⁴). Die Näm-
lichen erhalten von der gleichen Gläubigerin Anfangs folgen-
den Jahres noch 1800 Gulden gegen circa 7 %, mit den glei-
chen Bürgen wie oben; das gleiche Siegel³⁴⁵). Ende Jahres
1387 empfangen Schultheiß, Rath und die Burger ge-
meinlich der Stadt Bern von Meister Claus Bischof,
Burger von Basel, 400 Gulden zu circa 7 %, je auf Jakobi
zu verzinsen. Es bürgen Gunzmann von Burgistein, Burkard
von Erlach, Gilg. von Schwarzenburg u. A.³⁴⁶).

Im Juni 1388 bekennen Schultheiß, Rath und die
Burger gemeinlich der Stadt Bern zu 2050 Gulden
Capital nebst 175 Gulden Zins an Wilhelm Meyger zu Luzern
noch 300 Gulden schuldig worden zu sein, mit 12 Gulden
Zins³⁴⁷). Anfangs Jahres 1389 nehmen die Nämlichen
von Johannes Spiegler, Kirchherrn zu Münsingen, ein Capital
von 100 Gulden auf zu 8 %, mit Pfand auf der Stadt Al-

³⁴³) 1387 Februar 1. Staatsarchiv von Bern.

³⁴⁴) 1387 Febr. 3. Staatsarchiv von Bern.

³⁴⁵) 1388 Jan. 19. Staatsarchiv von Bern.

³⁴⁶) Dez. 30. Staatsarchiv von Bern.

³⁴⁷) 1388 Juni 26. Staatsarchiv von Bern.

menden, Holz u. s. w., und unter Bürgschaft Ludwigs von Seftigen, Peters von Krauchthal, Ulrichs von Gysenstein und Johannes von Kienthal, Burgern zu Bern³⁴⁸). Etwas später leihen die Nämlichen von den Geschwistern von Moos zu Luzern 1200 Gulden zu $8\frac{1}{3}\%$, mit Bürgschaft des Ritters Conrad von Burgistein, Ludwigs von Seftigen, Peters von Krauchthal u. A.³⁴⁹). Ferner bekennen sich die Nämlichen schuldig an Johann Tscholin von Yverdon, für 453 Gulden, auf nächsten Maitag in einem Jahre abzubezahlen; wofür als Bürgen gegeben werden Otto von Bubenberg, Schultheiß, Ritter, Peter von Krauchthal, Egidi Spilmann, Peter von Grafenried, (welcher übrigens öfter als Bürge erscheint³⁵⁰). Wir schließen noch eine von 1390 an, wenn auch nach dem Dekrete von 1389 über die Tilgung dieser Schulden erlassen. Anfangs dieses Jahres nehmen Schultheiß, der Rath und die Burger gemeinlich zu Bern gegen einen Zins von 5 % auf ihre Almenden und Güter 1000 Gulden auf, bei Richard Burgkart, ihrem Mitbürger von Mumpelgardt; Bürgen Schultheiß Otto von Bubenberg und Conrad von Burgistein, Ritters, Cuno von Seedorf, Peter von Balm, Ludwig von Seftigen, Gerhard und Peter von Krauchthal, Johann von Buch, Cuno von Schwarzenburg, Johannes von Mulren, Peter von Grafenried und Ruf Wipprecht³⁵¹).

Wenn wir eines Theils den hohen Zinsfuß erwägen, dann die Nothwendigkeit, alle Einkünfte der Stadt zu verpfänden, für Viele gewiß sehr lästige (weil so oft wiederkehrende) Bürgschaften zu stellen, ferner die Nothwendigkeit, diese Bürgschaften bei längerer Nichtabzahlung stets zu erneuern, so sehen wir bei der durch den Kauf von Burgdorf und Thun jetzt auf 100,000 Gulden gesteigerten Schuld eine Last, der man Bern, wie wir bereits nach Justinger angedeutet, nicht gewachsen glaubte, der es auch gewiß ohne den standhaften, ausdauernden

³⁴⁸) 1389 Febr. 2. Staatsarchiv von Bern.

³⁴⁹) 1384 März 4. Staatsarchiv von Bern.

³⁵⁰) 1389 April 20. Staatsarchiv von Bern.

³⁵¹) 1390 Febr. 23. Staatsarchiv von Bern.

den, zu den größten Opfern bereiten Sinn seiner Mitbürger erlegen wäre. Wenn wir dann ferner unter diesen vielen Bürgen am zahlreichsten die sogenannten achtbaren Geschlechter finden, eben diese Familien, welche das Ruder geführt von 1350 bis 1364, unter ihnen drei der gewesenen Schultheißen aus jener Epoche; neben und mit ihnen in schönem Wettstreit die von Adel zu gleichen Opfern bereit, den Schultheißen von Adel, welcher die Bewegung von 1384 leiten geholfen, voran mit jenen Geschlechtern zum Tragen jener schweren Last bereit; so werden wir besser begreifen, von wem jene Regierungsveränderung ausgegangen und mit welcher weisen edeln Mäßigung die Sieger ihren Sieg benutz³⁵²⁾; welche schöne Früchte aber auch dem Gemeinwesen diese weise Mäßigung im Innern nebst dem entschlossenen, kräftigen, einigen Handeln nach Außen durch Erwerbung so trefflicher Besitzungen, wie Thun und Burgdorf, und bald noch anderer, so wie durch aufopfernde Anstrengung zur Tilgung der fast unerschwinglichen Geldschuld geworden sind. Es ist dieses Beispiel von Mäßigung im Siege eine seltene Erscheinung in Freistaaten; möge ein so schönes Vorbild uns nicht vergeblich vorleuchten, uns „Allen vom Rheine zum Rhodanusstrand!“

Die Maßregel von 1389 zur Tilgung scheint allerdings wie schon Justinger andeutet und verschiedene Quittungen für frühere Schulden bestimmt nachweisen, ihren guten Erfolg gehabt zu haben; in den folgenden Jahren finden wir weniger solcher Anleihen und erst im letzten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts treffen wir wieder mehrere neue Anleihen, vermuthlich durch verschiedene neuere Käufe herbeigeführt.

Schultheiß, Rätche und Gemeinde von Bern bekennen sich als Hauptschuldner und Ludwig von Seftigen, Schultheiß, nebst mehreren angesehenen Bernern (Dreier von Gysenstein, dann von Krauchthal, Egidius von Schwarzenburg, ferner Mülren, Matter und Büwli) als Bürgen, (wegen des neulichen

³⁵²⁾ S. namentlich den schönen Eingang der Satzung vom 24. Febr. 1384.

Kauf des Landes Frutigen durch uns die obgenannte Gemeinde von dem Edeln Herrn Anton von Thurn, um 6200 Gulden) für 2900 Gulden, welche sie auf nächste Weihnacht zu bezahlen verheißen³⁵³⁾.

Wie öfter vorher hatte Solothurn bundesbrüderlich für Bern sich gegen Basel und anderswo um die daselbst von Bern aufgenommenen Summen mitverbürgt, weshalb nun Schultheiß, Räte und Bürger gemeinlich der Stadt Bern an die von Solothurn einen Revers und Schadlosbrief ausstellen³⁵⁴⁾. Wenige Tage später nehmen Schultheiß, Räte, die Bürger und die Gemeinde von Bern und Solothurn von Petermann von Hegenheim, Kaufmann zu Basel, 600 Gulden zu circa $6\frac{1}{2}$ % auf, wofür von Bern bürgen: Ulrich von Gysenstein, der ältere, Hans von Hürnberg, Hans Matter, Rud. Wipprecht und Heinrich Zigerlin, Bürgere zu Bern³⁵⁵⁾, welchen dann mehrere Bürger von Solothurn folgen³⁵⁶⁾. Am gleichen Tage nehmen dann Schultheiß, Räte, die Bürger und die Gemeinden gemeinlich der Städte Bern und Solothurn von Conrad zum Haupte in Basel 750 Gulden zu circa 7 %; es bürgen von Bern Schultheiß Ludwig von Seftigen und Ruf von Schüpfen, Edelfnechte, Ulrich von Gysenstein u. A.; — ferner 600 Gulden zu circa $6\frac{1}{2}$ % von Hermann Spiz von Telsperg, dem Wadmanne, in Basel, unter Bürgschaft Petermann und Gerhards von Krauchthal u. A.; endlich 300 Gulden von Hermann zum Anger in Basel zu $6\frac{2}{3}$ %, wofür Peter Balmer, Gilian von Schwarzenburg u. A. bürgen.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die Verhandlungen des letzten Jahrzehnds im vierzehnten Jahrhundert nachzuholen.

³⁵³⁾ Scult. conss. et communitas de Berno, — per nos dictam communitatem. 1400 Juni 22. Staatsarchiv von Bern.

³⁵⁴⁾ 1400 Juni 23. Staatsarchiv von Bern.

³⁵⁵⁾ Heinrich Zigerlis Siegel mit der Umschrift Heinrich Ningoelingen.

³⁵⁶⁾ Juni 23. 1400. Staatsarchiv von Bern.

Schultheiß, Rath und die Burger von Bern verleihen ein Mannlehen, den Zehnten zu Brugg³⁵⁷). Wir haben früher schon angemerkt, wie in Geldverlegenheit, in Zeiten der Noth die Klöster um Beiträge angegangen wurden, ihnen auch Tellen auferlegt wurden, oder wie sie durch freiwillige Beiträge solchen Tellen zuvorkamen; so hatte in dieser Zeit großer finanzieller Verlegenheit das Kloster Interlaken eine freiwillige Steuer von 600 Pfunden Bern an seine Geldschuld verabsolgen lassen, worauf Schultheiß, Rätthe und Burger der Stadt Bern dem Kloster versprechen, daß obige freiwillige Steuer dem Kloster an seinen Freiheiten keinen Schaden noch Eintrag thun solle³⁵⁸). Die Schultheißen, Rätthe und Burger der Städte Bern und Solothurn legen der Stadt Büren (wegen der Schulden im letzten Kriege) eine Telle auf³⁵⁹). Am gleichen Tage kommen Schultheiß, Rätthe, die Burger und die Gemeinde gemeinlich von Bern und Solothurn einer Theilung überein über das bisher gemeinsam besessene Gebiet von Büren³⁶⁰).

Die erste Kriegsordnung der Eidgenossen oder der sogenannte Sempacherbrief ist erlassen im gleichen Jahre 1393 von Burgermeister, Schultheißen, Rätthen und Burgern gemeinlich der Städte Zürich, Luzern, Bern u. s. w.³⁶¹).

In eben dieser amtlichen Sammlung finden wir „aus dem Luzerner Rathsbuch Nr. I“ die Erneuerung der Eide in der ganzen Eidgenossenschaft, zu den Jahren 1393 und 1398 erwähnt. Ohne allen Zweifel ging dieser Bundeschwur überall von den Gemeinden aus. Schon im dreizehnten Jahrhundert fanden wir solches bei einzelnen Bündnissen ausdrücklich angeführt; in diesem vierzehnten Jahrhundert ist solches ebenfalls beim Eintritt Berns in den Bund der Eidgenossen 1353,

³⁵⁷) 1390 Juni 12. S. W. 1832, S. 311.

³⁵⁸) 1391 Dez. 23. Staatsarchiv von Bern.

³⁵⁹) 1393 Juli 3. S. W. 1825, S. 116.

³⁶⁰) Juli 3. 1393. Staatsarchiv v. Bern. Freihb. fol. 88 u. 89.

³⁶¹) 1393 Juli 10. Staatsarchiv zu Luzern; abgedruckt in der amtlichen Sammlung der ältern eidgen. Abschiede; Beilage Nr. 30.

eben so bei der Bundeserneuerung mit Freiburg 1368 offenbar von alter Sitte her (1271) erwähnt; wir werden hievon auch noch aus späterer Zeit bis zur Reformation hinab Spuren anzuführen haben.

Im folgenden Jahre (1394) verlängern die acht alten Orte mit Solothurn, nämlich Bürgermeister, Schultheißen, Ammänner, Räth, Bürger, Landleute und alle Leute gemeinlich der Städte und Länder Zürich, Bern u. s. w. den Frieden mit den Herzogen von Oestreich, von da bis Georgi 1395 und von da noch auf 20 Jahre, also bis 23. April 1415³⁶²⁾.

Im Jahr 1395 macht die Gräfin Elisabeth von Neuenburg eine Richtung wegen des Klosters von Erlach (St. Johann) mit Schultheiß, Räthen und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern³⁶³⁾.

Im folgenden Jahre treten die deutschen Herren zu Sumiswald in Burgrecht mit Schultheiß, Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Bern um jährliche 5 Gulden³⁶⁴⁾.

Wegen des Besitzes des sogenannten Inselgaaues (im Seelande) waltete vieljähriger Streit zwischen den Städten Freiburg und Bern. Endlich wurde im Jahr 1396 ein Schiedsgericht niedergesetzt zwischen Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich der Städte Freiburg und Bern; von je zwei Abgeordneten beiderseits unter dem Vorsitz des Obmanns Johannes von Mulren aus Bern³⁶⁵⁾. (Erst anderthalb Jahre nachher erfolgte der Spruch des Obmanns zu Gunsten Berns³⁶⁶⁾. Peter von Thorberg übergibt 1397 die Schirmvogtei des von ihm gestifteten Klosters Thorberg dem Schultheiß und Rath von Bern zu ihrer gemeinen Stadt Handen³⁶⁷⁾. Darauf

³⁶²⁾ 1394 Juli 16. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede; Beilage Nr. 31.

³⁶³⁾ 1395 März 17. Staatsarchiv von Bern.

³⁶⁴⁾ 1396 Febr. 1. Freiheitenb. fol. 159.

³⁶⁵⁾ 1396 Sept. 8. S. W. 1829, S. 525.

³⁶⁶⁾ 1398 Febr. 18. S. W. 1829, S. 496.

³⁶⁷⁾ 1397 Dez. 6. S. W. 1832, S. 247.

verleiht Ludwig von Seftingen als Schultheiß — indem Schultheiß, die Rätthe und gemeine Stadt zu Bern hiesfür vom heiligen römischen Reiche gefreit sind — die Vogtei von Kirchberg dem Schirmer von Thorberg, Petern von Krauchthal, Burger zu Bern³⁶⁸); so wie für das in Burgrecht und Schirm aufgenommene Kloster Thorberg durch Schultheiß, Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Bern ein Freiheitsbrief ertheilt wird³⁶⁹).

Wenzel, römischer König, verleiht Bern — Schultheiß, Rätthen und Burgern gemeinlich der Stadt zu Bern — Freiheit vom Hofgericht, gibt das Gericht über Hals und Hand an Bern und bestätigt ihnen die Lehen vom Reiche³⁷⁰). Es verkaufen die Rätthe, Burger und die Gemeinde der Stadt Bern ihrem Schultheißen Ludwig von Seftingen, seiner Schwester Antonia und ihrem Gemahl Niklaus von Scharnachthal Burg und Herrschaft Unspunnen mit allen Zubehörden³⁷¹). Denen von Narberg vergönnen Schultheiß, Rätthe und Burger gemeinlich der Stadt Bern die Frühmesse selbst besorgen zu lassen durch einen ehrbaren Priester³⁷²).

Anfangs des Jahres 1399 verkaufen Anna von Rydau, Gräfin von Kyburg (Graf Hartmanns Wittwe), Graf Berchtold und Ego von Kyburg um 560 Gulden dem Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich der Stadt Bern zu gemeiner Stadt Händen die Herrschaft Sigenow (Sigenau) mit beiden Festen, der alten und neuen Sigenow, das Dorf Sigenow u. s. w., vor Zeiten den von Seedorf sel. um 300 Gulden verpfändet, welchen Pfandschilling die Obgenann-

³⁶⁸) 1398 März 12. S. W. 1832, S. 256.

³⁶⁹) 1399 April 15. S. W. 1832, S. 263.

³⁷⁰) 1398 Juli 21. Staatsarchiv von Bern.

³⁷¹) 1398 August 25. Staatsarchiv von Bern. Stettler, Regest Interl. 448.

³⁷²) 1398 Juni 15. Freiheitenbuch fol. 42 b.

ten von Bern vor Zeiten auch an sich gelöst³⁷³⁾, und nicht lange hernach verkaufen hinwieder der Schultheiß, die Rätthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern die Herrschaft Signau mit den beiden Festen (ausgenommen das Amt Röthenbach) um 1100 Gulden an Johannes von Büren, unsern lieben Burger³⁷⁴⁾.

Im gleichen Jahre endlich wird zu Beilegung eines vieljährigen Spans der Berner mit einem gewissen Junker Wernli Schilling von Luzern und Basel (um der ihm durch Berner — in savoischen Diensten — bei Genf geraubten Kaufmannsgüter willen entstanden) ein Spruch von Boten der Eidgenossen (Zürich, Luzern, Solothurn) nebst dem Markgrafen Rudolf von Hochberg ausgefällt, welchen zu halten sich Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich der Stadt Bern verpflichten³⁷⁵⁾.

Basel (Burgermeister, Rath und die Burger gemeinlich), und die Schultheißen, Rätthe und Burger gemeinlich der Städte Bern und Solothurn schließen Anfangs des Jahres 1400 einen Bund auf zwanzig Jahre³⁷⁶⁾, (die Erneuerung desselben im März 1441).

Es verkauft Herr Anton von Thurn um 6200 Gulden die Landschaft Frutigen an Schultheiß, Rätthe und ganze Gemeinde von Bern zu Murten im Juni 1400³⁷⁷⁾, welcher Verkauf durch Ritter Rudolf von Greiers, jünger, bestätigt wird am nämlichen Tage an Schultheiß, Rätthe und Gemeinde von Bern³⁷⁸⁾. Die Huldigung der Landleute von Frutigen erfolgte bald darauf. Am 5. Juli gleichen Jah-

³⁷³⁾ 1399 Jan. 5. Staatsarchiv von Bern.

³⁷⁴⁾ 1399 März 24. Staatsarchiv von Bern.

³⁷⁵⁾ 1399 August 7. Bei Tschudi I, 436 — 38, zum Jahr 1407, die Verpflichtung Berns S. 437 Note. (Tschudi erzählt den Handel unbefangener als Fustinger.)

³⁷⁶⁾ 1400 Jan. 23. Bei Tschudi I, S. 600.

³⁷⁷⁾ Scult. conss. et communitas de Berno. 1400 *decima* die mensis Junii, Juny 10. Freiheitenbuch fol. 116 b, 117.

³⁷⁸⁾ Scult. conss. et communitati de Berno. Freiheitenb. fol. 119.

reß erkennen dieselben Landleute, Schultheiß, die Rätthe und die Burger gemeinlich der Stadt Bern, welche das Thal zu Frutigen gekauft, für ihre Herren³⁷⁹). (Eine auf diesen Kauf bezügliche Bürgschaftsurkunde haben wir oben bereits angeführt.)

Im gleichen Jahre setzen Schultheiß, Rätthe und die Gemeinde der Stadt Bern einhellig, daß man für den wegen Straßenraub öffentlich an des Reiches Straße an der Kreuzgasse zu Bern ausgeflagten Richard von Bubenbergh, für dessen Begnadigung man oft vor CC und Gemeinde gebeten, hinfort nicht mehr vor Rath, CC oder Gemeinde bitten soll, bei Strafe für die Intercedirenden: und etwas später erklären die Rätthe, Benner, Heilmlicher, die CC und die verscriebene (einberufene) Gemeinde, bei dieser Sitzung bleiben zu wollen³⁸⁰). In der nämlichen Quelle finden wir vom Ende desselben Jahres eine einhellige Erkenntniß von Schultheiß, Rätthen, Bennern, Heilmlichen und der Gemeinde gemeinlich der Stadt Bern „wegen der Ungläubigen von der Sekte Waldensium,“ sie weder zu Ehren und Aemtern, noch zum Zeugniß zuzulassen. Erlassen wurde sie „des daherigen Kammers willen im verflossenen Jahre“; diese Sitzung „soll jährlich gelesen werden am Ostermontag, so wir unsere CC setzen“³⁸¹).

Wir sehen also, mag auch das eine oder andere hier Angeführte bestritten und in Zweifel gezogen werden hinsichtlich der Beweisraft, immerhin eine hinreichende Zahl von Belegen dafür, daß in den zwei ersten Jahrhunderten des bernischen Gemeinwesens die Gemeinde von Bern gerade die nämlichen Rechte übte, welche nach „Neocorus Chronik der Dithmarschen“, herausgegeben von Dahlmann, die Landsgemeinde der freien Dithmarschen in gleicher Zeit übte, indem, wie der Recensent (Professor Kortüm in Heidelberg)

³⁷⁹) Freiheitenbuch fol. 123.

³⁸⁰) 1400 Februar 6. Aeltere Stadtsatzung im Staatsarchiv f. 22.

³⁸¹) 1400 Dez. 9. Aeltere Stadtsatzung von Bern fol. 95 a; über den Handel selbst vergl. Zustinger S. 243.

bemerkt, die Gemeinde über Gesetze, Krieg, Frieden, Verträge und Wahl der Obrigkeiten entschied; (seit der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hätten achtundvierzig Landesälteste gewissermaßen als Repräsentanten der Landsgemeinde gehandelt, und die Dithmarschen Anfangs reine, dann durch Stellvertreter gezügelte Demokratie gehabt³⁸²). Dem Verfasser mußte es natürlich sehr angenehm sein, mit seinem Resultate im Wesentlichen mit den trefflichen Forschungen Blumers in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien übereinzustimmen.

Multa renascentur quæ jam cecidere, cadentque,
Quæ nunc sunt in honore. —

Hor.

³⁸²) Heidelberg Jahrbücher 1847, Band I.

